

EBA/GL/2016/11

---

04/08/2017

---

## Leitlinien

---

zu den Offenlegungspflichten gemäß  
Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

# 1. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Diese Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind, oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 04/10/2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/11“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Diese Leitlinien präzisieren die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Diese Konkretisierungen erfolgen als Leitfaden hinsichtlich der von den Instituten bei Anwendung der einschlägigen Artikel nach Teil 8 offen zu legenden Informationen, sowie hinsichtlich deren Darstellung. Die vorliegenden Leitlinien ändern jedoch keine Vorgaben für Offenlegungspflichten, die in Durchführungs- oder delegierten Verordnungen zu bestimmten Artikeln von Teil 8 der genannten Verordnung bereits eingeführt worden sind.
6. Bei den mit diesen Leitlinien eingeführten Vorgaben wurde die aktuelle Überprüfung des Säule 3-Rahmenwerks durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht berücksichtigt. Insbesondere berücksichtigen die vorliegenden Leitlinien die vom Basler Ausschuss im Januar 2015 veröffentlichte Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 (RPF).

### Anwendungsbereich

7. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 8, gelten die vorliegenden Leitlinien für Institute, die nach Artikel 6, Artikel 10 und Artikel 13 CRR einigen oder allen Offenlegungspflichten nach Teil 8 dieser Verordnung nachkommen müssen. Diese Institute erfüllen eines der folgenden Kriterien:
  - a. Das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als G-SRI eingestuft.
  - b. Das Institut wurde in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß den EBA-Leitlinien 2014/10 als A-SRI eingestuft.
8. Ungeachtet des Absatzes 7 gilt Folgendes: Abschnitt 4.2 (Allgemeine Offenlegungspflichten), Abschnitt B (Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen), Abschnitt E (Zeitplan und Häufigkeit der Offenlegungen); Abschnitt 4.3 (Risikomanagement, Ziele und Vorschriften); Abschnitt C (Informationen über die Regelungen für die Unternehmensführung); Abschnitt 4.5 (Eigenmittel); Abschnitt 4.7 (Makroprudenzielle Aufsichtsmaßnahmen); Abschnitt 4.12 (Unbelastete Vermögenswerte); Abschnitt 4.14 (Vergütung) und Abschnitt 4.15 (Verschuldungsquote) sollten für alle Institute gelten, die einigen oder allen Offenlegungspflichten nach Teil 8 der CRR nachkommen müssen, einschließlich bedeutender Tochterunternehmen und Tochterunternehmen, die von

wesentlicher Bedeutung für ihren lokalen Markt sind, und zwar in Bezug auf die Offenlegungspflichten, die für sie nach Artikel 13 CCR gelten.

9. Die zuständigen Behörden können von Instituten, die weder als G-SRI noch als A-SRI eingestuft sind, verlangen, dass sie einigen oder allen Vorgaben in diesen Leitlinien entsprechen, wenn sie den Anforderungen in Teil 8 der CCR nachkommen.
10. **Diese Leitlinien gelten weder ganz noch teilweise für ein Institut, auf das in den vorstehenden Absätzen 7, 8 oder 9 nicht verwiesen wurde. Dieses Institut muss weiterhin den Anforderungen in Teil 8 der CCR sowie den zugehörigen delegierten und Durchführungsverordnungen und den EBA-Leitlinien nachkommen.** Ein solches Institut kann auf freiwilliger Basis einige oder alle Vorgaben der vorliegenden Leitlinien anwenden. Dies könnte der Fall sein, wenn es sich bei der Erfüllung einiger oder aller Offenlegungspflichten nach Teil 8 der CCR (aus eigener Initiative) entscheidet, die nach internationalen Standards bereitgestellten Formate und Anleitungen zu verwenden. Tatsächlich sollten Institute sicherstellen, dass die verwendeten internationalen Formate und Leitfäden den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; die vorliegenden Leitlinien bieten eine mit den Anforderungen der CRR kompatible Fassung der internationalen Standards.

## Adressaten

11. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i und ii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

12. Die vorliegenden Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2017.

### Änderungen

13. Folgende Leitlinien werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 geändert: Titel V Absatz 18 und Titel VII der EBA-Leitlinien 2014/14.

## 4. Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

---

### 4.1 Offenlegungspflichten, Vorgaben und Formate

14. Die vorliegenden Leitlinien stellen keinen Ersatz für die geltenden Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR dar.

15. Diese Leitlinien konkretisieren teilweise oder vollständig die nach bestimmten Artikeln aus Teil 8 der CRR erforderlichen Offenlegungen. Sofern die vorliegenden Leitlinien zu einer Offenlegungsanforderung oder Teilanforderung eines Artikels in Teil 8 keine Konkretisierung enthalten, bedeutet dies nicht, dass Institute im Anwendungsbereich der Leitlinien dieser Offenlegungsanforderung oder Teilanforderung nicht länger nachkommen müssen. Dies gilt auch für Institute, die die Leitlinien auf Grund einer aufsichtlichen Entscheidung oder auf freiwilliger Basis anwenden.

16. Die Leitlinien enthalten Tabellen für die qualitative und Vorlagen für die quantitativen Informationen i, wobei einige Tabellen auch quantitative Informationen enthalten können. Vorlagen können dabei flexibel oder unveränderlich sein, während Tabellen immer flexibel sind.

17. Sofern eine Vorlage unveränderlich ist ,

- a. sollten Institute die Felder weisungsgemäß ausfüllen.
- b. können Institute einzelne Zeilen/Spalten streichen, die sie im Hinblick auf ihre Tätigkeiten nicht für relevant halten, oder die in Anwendung von Artikel 432 Absatz 1 CRR gemäß den Vorgaben der EBA-Leitlinien 2014/14 nicht wesentlich sind. In diesem Fall dürfen Institute aber i) die Nummerierung der folgenden Zeilen und Spalten in der Vorlage nicht ändern, und sollten ii) die in Absatz 19 der EBA-Leitlinien 2014/14 aufgeführten Informationen bereitstellen.
- c. können Institute bei Bedarf zusätzliche Zeilen und Spalten einfügen, wenn dies erforderlich ist, um den Marktteilnehmern in Anwendung von Artikel 431 Absatz 3 CRR ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils zu vermitteln, dürfen aber die Nummerierung der vorgeschriebenen Zeilen und Spalten in der Vorlage nicht ändern (vgl. auch Absatz 18).

18. Sofern eine Tabelle oder Vorlage flexibel ist,

- a. können Institute entweder die Tabelle oder die flexiblen Vorlage verwenden oder eine für sie besser geeignete Darstellungsweise. Die Darstellung der Informationen, auf die in einer Tabelle verwiesen wird, ist nicht vorgeschrieben, und Institute können die Darstellung wählen, die sie für die Offenlegung dieser Informationen bevorzugen.
- b. Sofern Institute die im vorliegenden Dokument vorgeschlagene Darstellungsweise nicht verwenden, sollten mit den in der Tabelle oder Vorlage geforderten Informationen vergleichbare Informationen offen gelegt werden. Die Granularitätsebenen der institutseigenen Darstellung und der Darstellung in den Leitlinien sollten ähnlich sein.

19. Die quantitativen Informationen jeder Vorlage - unabhängig davon ob unveränderlich oder flexibel sollten um einen Freitextkommentar ergänzt werden, der (mindestens) eventuelle bedeutsame Veränderungen zwischen Berichtszeiträumen sowie andere Aspekte erläutert, von denen das Management der Auffassung ist, dass sie für die Marktteilnehmer von Interesse sind.

20. Bei Vorlagen, bei denen die Offenlegung von Daten sowohl für den aktuellen Berichtszeitraum als auch für vorangegangene Berichtszeiträume erforderlich ist, müssen bei erstmaliger Offenlegung für den vorangegangenen Berichtszeitraum keine Daten offengelegt werden.

21. Werden in einer Vorlage eine oder mehrere Zeilen hinzugefügt, sollte/sollten die neue(n) Zeile(n) dieselbe Nummer behalten ergänzt um einen Zusatz (z. B. sind zusätzliche Zeilen nach der obligatorischen Zeile 2 mit 2a, 2b, 2c usw. zu bezeichnen).

22. Sofern in einer Vorlage die Offenlegung von Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtszeitraum verlangt wird, gilt der vorangegangene Berichtszeitraum immer entsprechend der für die Vorlage geltenden Häufigkeit der Offenlegung. So gilt beispielsweise bei der Vorlage EU OV1 (die vierteljährlich offen zu legen ist) das erste Quartal als vorangegangener Berichtszeitraum für die Offenlegung im zweiten Quartal, das zweite Quartal als der vorangegangene Berichtszeitraum für die Offenlegung im dritten Quartal und das dritte Quartal als der vorangegangene Berichtszeitraum für die Offenlegung im vierten Quartal. In jedem Fall ist in den Vorlagen das Bezugsdatum sowohl für die aktuellen als auch für die vorangegangenen Berichtsdaten anzugeben.

23. Werden Flussdaten verlangt, sind in den entsprechenden Vorlagen nur die Informationen für den Zeitraum nach dem Stichtag der letzten Offenlegung und keine kumulierten Daten (sofern für bestimmte Vorlagen nichts Anderes festgelegt ist) anzugeben:

- a. bei vierteljährlicher Offenlegung zum 31. März, sind folglich die Daten für das erste Vierteljahr angeben.

- b. bei vierteljährlicher Offenlegung zum 30. Juni, sind folglich die Daten für das zweite Vierteljahr angeben.
- c. bei halbjährlicher Offenlegung zum 30. Juni, sind folglich die Daten für das erste Halbjahr angeben.
- d. bei halbjährlicher Offenlegung zum 31. Dezember, sind folglich die Daten für das zweite Halbjahr angeben.

24. Für die Darstellung qualitativer Informationen in Tabellen ist kein Format vorgeschrieben.

25. Die Anleitungen in den vorliegenden Leitlinien sollen, auch wenn sie die Darstellung betreffen, die Möglichkeit der Institute zur Offenlegung zusätzlicher Informationen nicht beschränken. In Anwendung von Artikel 431 Absatz 3 könnten Institute zusätzliche Informationen bereitstellen, wenn dies erforderlich ist, um Nutzern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils zu vermitteln.

26. Quantitative Informationen, zu deren Offenlegung sich Institute zusätzlich zu den Anforderungen nach Teil 8 der CRR entschließen, sollten unabhängig davon, ob diese Anforderungen in den vorliegenden Leitlinien geregelt werden, den Vorgaben des nachstehenden Abschnitts 4.2 entsprechen.

27. Die Vorschriften in den vorliegenden Leitlinien gelten unbeschadet strengerer Vorschriften, die zuständige nationale Behörden im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse, die ihnen durch die Richtlinie 2013/36/EU oder durch andere einschlägige europäische oder nationale Rechtsakte zugewiesen wurden, erlassen können.

## 4.2 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

28. Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen der Artikel 431, 432, 433 und 434 nach Teil 8 der CRR.

### Abschnitt A – Offenlegungsgrundsätze

29. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ihrer Offenlegungen in Anwendung von Artikel 431 Absatz 3 CRR, sollten die Institute die Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze sicherstellen:

- Klarheit
- Aussagekraft
- zeitliche Kohärenz
- institutsübergreifende Vergleichbarkeit



30. Offenlegungen sollten klar sein. Klare Offenlegungen haben die folgenden Merkmale:

- Offenlegungen sind in einer für die wichtigsten Interessenträger (wie Anleger, Analysten, Finanzkunden und andere) verständlichen Form zu publizieren.
- Wichtige Informationen sind hervorzuheben und sollten leicht zu finden sein.
- Komplexe Themen sind in leicht verständlicher Sprache zu erläutern, wobei wichtige Begriffe definiert werden sollten.
- Zusammengehörige Risikoinformationen sollten zusammen dargestellt werden.

31. Um sicherzustellen, dass Nutzer die gemäß Teil 8 der CRR erforderlichen Offenlegungen leicht finden können, sollten Institute (am Anfang des Offenlegungsmediums oder -ortes, worauf in Absatz 39 verwiesen wird) einen Index in Tabellenform einfügen, der Informationen dazu enthält, wo (in den verschiedenen Veröffentlichungen der Institute) die Informationen zu finden sind, die gemäß den verschiedenen Artikel in Teil 8 der Verordnung erforderlich sind.

32. Offenlegungen sollten für die Nutzer aussagekräftig sein. Offenlegungen sollten die wichtigsten aktuellen und künftigen Risiken sowie deren Steuerung hervorheben unter Berücksichtigung von Informationen, denen der Markt wahrscheinlich Aufmerksamkeit widmet. Im Zuge der Verbesserung der Aussagekraft von Offenlegungen, sind Verweise auf Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung einzufügen. Die Forderung nach aussagekräftigen Offenlegungen ergibt sich als Folge der Anforderungen nach Artikel 432 CRR hinsichtlich nicht wesentlicher Informationen, konkretisiert in den EBA-Richtlinien 2014/14.

33. Offenlegungen sollten zeitlich konsistent sein, damit sie wichtigen Interessenträgern die Ermittlung von Trends im Risikoprofil eines Instituts für alle signifikanten Aspekte seiner Geschäftstätigkeit ermöglichen. Ergänzungen, Streichungen und andere wichtige Veränderungen im Vergleich zu früheren Offenlegungsberichten – darunter auch solche, die sich aus institutsspezifischen, regulatorischen oder marktbezogenen Entwicklungen ergeben – sollten hervorgehoben und erläutert werden.

34. Offenlegungen sollten institutsübergreifend vergleichbar sein. Detaillierungsgrad und Darstellung sollten wichtige Interessenträger in die Lage versetzen, sinnvolle Vergleiche von Geschäftstätigkeiten, Aufsichtsparametern, Risiken und Risikomanagement zwischen Instituten und über Rechtsräume hinweg anzustellen.

35. Umfassende Offenlegungen gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR sollten folgende Merkmale haben:

- Offenlegungen sollten die wichtigsten Tätigkeiten und alle signifikanten Risiken eines Instituts beschreiben, ergänzt um relevante zugrunde liegende Daten und Informationen. Bedeutsame Veränderungen von Risiken zwischen Berichtszeiträumen sollten zusammen

mit der geeigneten Reaktion der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans beschrieben werden.

- Offenlegungen sollten hinreichende qualitative und quantitative Informationen über die Abläufe und Verfahren eines Instituts zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung solcher Risiken enthalten. Der Detaillierungsgrad einer solchen Offenlegung sollte der Komplexität eines Instituts angemessen sein.
- Offenlegungskonzepte sollten hinreichend flexibel sein, um widerzuspiegeln, wie die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan Risiken und Strategien intern bewerten und steuern, und damit zu einem besseren Verständnis des Nutzers beitragen, wie risikotolerant/risikobereit ein Institut ist.

## **Abschnitt B – Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen**

36. Bei der Anwendung von Artikel 432 aus Teil 8 der CRR sollten Institute auf die Vorgaben in Titel I bis IV und Titel VI der EBA-Richtlinien 2014/14 zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der CRR Bezug nehmen.

## **Abschnitt C – Überprüfung der Offenlegungen**

37. In Anwendung von Artikel 431 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 434 Absatz 1 nach Teil 8 der CRR sollten Institute über ein Verfahren zur Überprüfung der Offenlegungen verfügen. Als Teil dieses Verfahrens sollte das Institut sicherstellen, dass die Informationen, die nach Teil 8 der CRR offengelegt werden müssen, (mindestens) in demselben Ausmaß internen Überprüfungs- und Kontrollverfahren unterzogen werden wie die sonstigen Informationen, die Institute für ihre Finanzberichterstattung bereitstellen. Deshalb sollte das Ausmaß der Überprüfung von Informationen, die nach Teil 8 der CRR offengelegt werden müssen, (mindestens) dasselbe sein wie bei den Informationen, die im Lagebericht als Teil des Finanzberichtes (im Sinne von Artikel 19 der Richtlinie 2013/34 bzw. Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG) bereitgestellt werden.

38. Das formale Verfahren, das in Anwendung von Artikel 431 Absatz 3 eingeführt wird, um den Offenlegungspflichten aus Teil 8 der CRR nachzukommen, sollte die internen Kontrollen und Verfahren für die Offenlegung solcher Informationen festlegen. Die Hauptbestandteile dieses Verfahrens sind im Jahresabschlussbericht zu beschreiben, der nach Teil 8 der CRR vorzulegen ist, oder es ist ein Querverweis auf eine andere Stelle einzufügen, an der sie verfügbar sind. Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung sind für die Einrichtung und Pflege einer wirksamen internen Kontrollstruktur für die Offenlegungen des Instituts (darunter auch die nach Teil 8 der CRR bereitgestellten Offenlegungen) verantwortlich. Sie sollten auch sicherstellen, dass die Offenlegungen angemessen überprüft werden. Einer oder mehrere Geschäftsleiter eines Instituts und ein oder mehrere Mitglieder des Leitungsorgans eines

Instituts sollten schriftlich bestätigen, dass die nach Teil 8 der CRR bereitgestellten Offenlegungen nach Maßgabe der auf Ebene des Leitungsorgans festgelegten internen Kontrollverfahren erstellt wurden.

#### **Abschnitt D – Stelle der Offenlegung und Verweise darauf**

39. Bei der Wahl eines geeigneten Offenlegungsmediums oder –ortes nach Artikel 434 in Teil 8 der CRR für die nach dieser Verordnung erforderlichen Offenlegungen, sollten Institute alle nach Teil 8 erforderlichen Offenlegungen in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlichen (soweit dies möglich ist). Bei diesem Offenlegungsmedium oder -ort sollte es sich um ein eigenständiges Dokument handeln, das für Nutzer eine einfach zugängliche Quelle für die Aufsichtsmaßnahmen darstellt. Bei diesem eigenständigen Dokument kann es sich auch um einen gesonderten Abschnitt handeln, der Teil oder Anhang eines Finanzberichtes des Instituts ist. In diesem Fall sollte es für Nutzer einfach zu identifizieren sein.

40. Die Anforderung des Artikels 434 in Teil 8 der CRR, dass Institute alle erforderlichen Angaben (soweit wie möglich) in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlichen müssen, gilt für alle in diesen Leitlinien behandelten Offenlegungen, unabhängig davon, ob dafür unveränderliche oder flexible Vorlagen zu verwenden sind. Dessen ungeachtet sollten Institute alle erforderlichen Anstrengungen dahingehend unternehmen, dass alle unveränderlichen Vorlagen ohne Verweise in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlicht werden.

41. Sofern Institute (gemäß Artikel 434) die nach Teil 8 der CRR erforderlichen Informationen – einschließlich der in diesen Leitlinien vorgegebenen Tabellen und Vorlagen – in mehr als einem Medium oder an mehr als einer Stelle offenlegen, sollten sie deutlich darauf verweisen, wo sie die offenzulegenden Informationen veröffentlichen. Die Verweise in dem nach Teil 8 der CRR bereitgestellten Offenlegungsbericht sollten folgende Informationen beinhalten:

- Überschrift und Nummer der Offenlegungsanforderung,
- die vollständige Bezeichnung des gesonderten Dokuments, in dem die offenzulegenden Informationen veröffentlicht wurden,
- einen Weblink, wenn dies sachdienlich ist, sowie
- Seitenzahl und Absatznummer im gesonderten Dokument zur Lokalisierung der Offenlegungsanforderungen.

42. Beim Verweis von nach diesen Leitlinien unveränderlichen Vorlagen auf ein anderes Medium oder eine andere Stelle als im vorstehenden Absatz 39 genannt, sollten Institute Folgendes sicherstellen:

- Die Informationen im Dokument, auf das verwiesen wurde, sind in Bezug auf Darstellung und Inhalt denen gleichwertig, die nach der unveränderlichen Vorlage erforderlich sind,

und ermöglichen den Nutzern aussagekräftige Vergleiche mit Informationen von Instituten, die Vorlagen mit festem Format offenlegen.

- Die Informationen im Dokument, auf das verwiesen wurde, basieren auf demselben Konsolidierungskreis wie die Offenlegung
- Die Offenlegung in dem Dokument, auf das verwiesen wurde, ist verpflichtend.

43. Wenn Institute Verweise verwenden, sollten sie sicherstellen, dass die gemäß Teil 8 der CRR bereitgestellten Informationen, auf die verwiesen wird, Überprüfungen in einem Ausmaß unterzogen wurden, das dem in Absatz 37 beschriebenen internen Überprüfungs niveau gleichwertig ist oder es übersteigt.

44. Institute oder zuständige Behörden können auf ihren Webseiten auch ein Archiv mit Informationen bereitstellen, die in Anwendung von Teil 8 der CRR offengelegt werden müssen und sich auf frühere Zeiträume beziehen. Dieses Archiv sollte für einen geeigneten Zeitraum zugänglich bleiben, der nicht kürzer sein darf als die vom nationalen Recht vorgesehene Aufbewahrungsdauer für Informationen, die Teil des Finanzberichts sind (im Sinne von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG).

## **Abschnitt E – Zeitpunkt und Häufigkeit der Offenlegungen**

45. Nach Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 dieser Verordnung offen zu legenden Informationen, unter Berücksichtigung des Veröffentlichungszeitpunktes der Abschlüsse veröffentlicht werden. Wenngleich Institute sicherstellen sollten, dass die Veröffentlichungstermine der Jahresabschlüsse und der gemäß Teil 8 der CRR erforderlichen Informationen nur um einen vertretbaren Zeitraum voneinander abweichen und sie sich bemühen sollten, diesen Zeitraum zu verkürzen, verlangt die CRR nicht, dass die Jahresabschlüsse und die nach Teil 8 der CRR aufgeführten Informationen am selben Tag veröffentlicht werden. Die vertretbare Verzögerung sollte zu allen Fristen für Veröffentlichungen kompatibel sein, die nationale zuständige Behörden in Anwendung von Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU gesetzt haben.

46. Titel V Absatz 18 und Titel VII der EBA-Richtlinien 2014/14 zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 CRR werden wie folgt geändert.

### ***Titel V – Aspekte zur Notwendigkeit, die Offenlegung von Informationen häufiger als einmal jährlich in Betracht zu ziehen***

*18. Abgesehen von der Tatsache, dass alle Institute unter Verwendung sämtlicher einschlägigen Prüfwerkzeuge anhand der Kriterien gemäß Artikel 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung zu prüfen haben, sollten sie jedoch die Notwendigkeit, Informationen häufiger als einmal jährlich zu veröffentlichen, insbesondere dann erwägen, wenn einer der folgenden Indikatoren auf sie zutrifft:*

- a) das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,*
- b) die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro,*
- c) die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,*
- d) die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 der CRR übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist, oder*
- e) das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft, wie in den EBA-Leitlinien 2014 festgelegt.*

## *Titel VII – Offenlegungen, die häufiger als einmal jährlich vorzunehmen sind*

*23. Obgleich die Entscheidung hinsichtlich der Offenlegung von Angaben und Detailebene zwecks Sicherstellung einer effektiven Wissensvermittlung über ihr Geschäft und Risikoprofil jedem Institut selbst obliegt, sollten Institute, auf die einer der in Absatz 18 aufgeführten Indikatoren zutrifft und die die in Teil 8 der CCR festgelegten Anforderungen erfüllen müssen, insbesondere die mögliche Notwendigkeit prüfen, die in den vorliegenden Richtlinien aufgeführten Informationen häufiger als einmal jährlich offenzulegen.*

*24. Art, Format und Häufigkeit von Angaben, bei denen Institute, auf die einer der in Absatz 18 aufgeführten Indikatoren zutrifft, die mögliche Notwendigkeit prüfen sollten, häufiger als einmal jährlich offenzulegen, hängen außerdem davon ab, ob diese Institute als G-SRI oder A-SRI eingestuft wurden, und ob sie in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien 2016/11 fallen.*

*25. Institute, auf die einer der in Absatz 18 Buchstaben a bis d aufgeführten Indikatoren zutrifft, die aber nicht als G-SRI oder A-SRI eingestuft wurden und nicht in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien 2016/11 fallen, sollten insbesondere die mögliche Notwendigkeit prüfen, die nachfolgenden Informationen häufiger als einmal jährlich offenzulegen:*

*a) Angaben über Eigenmittel und maßgebliche Quoten gemäß Artikel 437 und 492 – sofern anwendbar – der CRR, insbesondere die folgenden Angaben, wie in den entsprechenden Zeilen der Anhänge IV und V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definiert:*

- i. Summe des harten Kernkapitals (siehe Zeilen 6 und 29),*
- ii. Summe des zusätzlichen Kernkapitals (siehe Zeilen 36 und 44),*
- iii. Summe des Kernkapitals (siehe Zeile 45),*

*iv. Summe des Ergänzungskapitals (siehe Zeilen 51 und 58),*

*v. Summe des Eigenkapitals (siehe in Zeile 59),*

*vi. Summe der regulatorischen Anpassungen für jedes aggregierte Kapital (siehe Zeilen 28, 43 und 57),*

*vii. harte Kernkapitalquote (siehe Zeile 61),*

*viii. Kernkapitalquote (siehe Zeile 62) und*

*ix. Gesamtkapitalquote (siehe Zeile 63).*

*b) Angaben gemäß Artikel 438, Buchstaben c bis f CRR:*

*i. Höhe der risikogewichteten Aktiva und Eigenmittelanforderungen gegliedert nach Risikoart gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR,*

*ii. Höhe der risikogewichteten Aktiva und Eigenmittelanforderungen gegliedert nach Risikoart gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR sowie nach Risikopositionsklassen gemäß Artikel 438 derselben Verordnung,*

*c) Angaben zur Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR, insbesondere die folgenden Angaben, wie in den entsprechenden Zeilen in Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission definiert:*

*i. Höhe des Kernkapitals, das als Zähler angesetzt wird (siehe Zeile 20), nach Maßgabe der Anforderungen gemäß Zeile EU-23,*

*ii. Höhe des Gesamtrisikos, das als Nenner angesetzt wird (siehe Zeile 21),*

*iii. die sich daraus ergebende Verschuldungsquote (siehe Zeile 22).*

*d) Angaben zu Risiken, insbesondere quantitative Angaben über interne Modelle gemäß Artikel 452 Buchstaben d, e und f CRR, und zwar getrennt für Risikopositionen, für die Institute eigene Schätzungen der LGD oder der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung von risikogewichteten Aktiva verwenden sowie für Risikopositionen, für die sie keine eigenen Schätzungen verwenden,*

*e) Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können, und zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR, bei denen sich während der Berichtsperiode sehr signifikante Änderungen ergeben haben.*

*26. Für Institute, auf die in Absatz 25 verwiesen wurde, sollte die Häufigkeit der Offenlegungen von den Kriterien in Absatz 18 abhängig sein, die diese Institute erfüllen:*

*a) Institute, auf die der Indikator aus Absatz 18 Buchstabe d zutrifft, sollten insbesondere die mögliche Notwendigkeit der folgenden Offenlegungen prüfen:*

*i. vierteljährliche Offenlegung der in Absatz 25 Buchstaben a, b i), c und e aufgeführten Informationen,*

*ii. halbjährliche Offenlegung der in Absatz 25 Buchstaben d und b ii) aufgeführten Informationen,*

*iii. halbjährliche Offenlegung sämtlicher Informationen, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission über Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission über die Offenlegung der Verschuldungsquote vorgeschrieben sind.*

*b) Institute, auf die einer der Indikatoren gemäß Absatz 18 Buchstaben a bis c zutrifft, sollten insbesondere die mögliche Notwendigkeit einer halbjährlichen Offenlegung der Angaben gemäß Absatz 25 Buchstaben a, b ii) und c bis e prüfen.*

*27. Institute, die die in Teil 8 der CCR festgelegten Anforderungen erfüllen müssen, und die als G-SRI oder A-SRI eingestuft wurden oder in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien 2016/11 fallen, sollten insbesondere die mögliche Notwendigkeit prüfen, dass Folgendes häufiger als einmal jährlich offengelegt werden sollte:*

*a) vierteljährliche Angaben über Eigenmittel gemäß Absatz 25 Buchstabe a,*

*b) vierteljährliche Angaben über die Verschuldungsquote gemäß Absatz 25 Buchstabe c,*

*c) halbjährliche Offenlegung sämtlicher Informationen, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission vorgeschrieben sind,*

*d) sonstige in den Vorgaben der EBA-Leitlinien 2016/11 aufgeführten Angaben mit der entsprechenden Häufigkeit, darunter insbesondere*

*i. Informationen gemäß Artikel 438 Buchstaben c bis f entsprechend den Anforderungen der Vorlagen EU OV1, EU CR8, EU CCR7 und EU MR2-B,*

*ii. Angaben zu Risiken entsprechend den Anforderungen der Vorlagen EU CR5, EU CR6 und EU MR2-A.*

*e) Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können.*

*28. Institute sollten zusätzlich Zwischeninformationen zu den in Absatz 25 und in Absatz 27 aufgeführten Informationen machen, wenn ihre Überprüfung der Notwendigkeit, Offenlegungen gemäß Teil 8 der CRR häufiger als einmal jährlich vorzunehmen, zu dem Ergebnis führt, dass diese Zwischeninformation erforderlich ist, um Marktteilnehmern ihr Risikoprofil umfassend zu vermitteln.*

*29. Zwischeninformationen, die von Instituten gemäß Absatz 25, Absatz 27 und Absatz 28 offengelegt werden, sollten im Zeitablauf einheitlich und vergleichbar sein.*

*30. Die in Absatz 25 Buchstaben a und c sowie Absatz 27 Buchstaben a und b aufgeführten Angaben über die Eigenmittel und die Verschuldungsquote sind nach Maßgabe der Formate offenzulegen, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission festgelegt sind.*

*31. Die Informationen gemäß Absatz 25, Absatz 27 und Absatz 28 sind gemeinsam mit dem Datum der Veröffentlichung der Zwischenabschlüsse oder Zwischeninformationen, sofern*



zutreffend, zu veröffentlichen. Für die Informationen gemäß Absatz 25, Absatz 27 und Absatz 28 sind, wenn dies relevant ist, die Bestimmungen in Artikel 434 CRR (lediglich unter Vornahme der notwendigen Änderungen) anzuwenden, wobei die Vorgaben der EBA-Leitlinien 2016/11 zu berücksichtigen sind.

32. Wenn Institute, auf die zumindest einer der in Absatz 18 aufgeführten Indikatoren zutrifft – unabhängig davon, ob sie als G-SRI oder A-SRI eingestuft wurden und ob sie in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien 2016/11 fallen –, sich entscheiden, eine oder mehrere der Offenlegungen gemäß Absatz 25 oder Absatz 27 nicht häufiger als einmal jährlich vorzunehmen, sollten sie dies zumindest in der jährlichen Veröffentlichung des Dokuments, das die in Teil 8 der CRR vorgeschriebenen Offenlegungen enthält, darlegen und ihren Entscheidungsfindungsprozess erläutern.

### 4.3 Risikomanagement, Ziele und Vorschriften

47. Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen des Artikels 435 in Teil 8 der CRR.

#### Abschnitt A – Allgemeine Informationen über Risikomanagementziele und -politik

48. Offenlegungsanforderungen nach Artikel 435 Absatz 1 und deren Konkretisierung in die Tabelle EU OVA, sollten für jede einzelne, wesentliche Risikokategorie gesondert veröffentlicht werden (nach Maßgabe der EBA-Leitlinien 2014/14 und einschließlich der in der CRR behandelten Risikokategorien). Offenlegungen sollten alle Risikoarten und Geschäftsbereiche abdecken, darunter auch neue Produkte/Märkte.

49. Zu diesem Zweck sollten Institute nach Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Informationen über ihre Risikomanagementziele und -politik für die folgenden Risikoarten offenlegen, soweit diese für das Institut wesentlich sind:

- Reputationsrisiko
- Alle speziell für die Unterkategorie von verhaltensbedingten operationellen Risiken (darunter auch Risiken im Zusammenhang mit missbräuchlichen Produktverkäufen) entwickelten Ziele und Vorschriften.

**Tabelle 1: EU OVA – Risikomanagementkonzept des Instituts**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                               |                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Beschreibung der Risikostrategie des Instituts einschl. der Art und Weise, in der Risikomanagement und Leitungsorgan die Risiken bewerten, steuern und begrenzen sodass der Nutzer ein klares Verständnis gewinnen kann, wie risikotolerant/risikobereit ein Institut bei seinen wichtigsten Tätigkeiten im Hinblick auf alle signifikanten Risiken ist. |                                                                                               |                                                                                                                                                                       |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                               |                                                                                                                                                                       |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                               |                                                                                                                                                                       |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                               |                                                                                                                                                                       |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                               |                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Institute sollten ihre Risikomanagementziele und -politik beschreiben, darunter insbesondere: |                                                                                                                                                                       |
| Artikel 435 Absatz 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | a)                                                                                            | Die konzise vom Leitungsorgan in Anwendung von Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f genehmigte Risikoerklärung sollte beschreiben, wie das Geschäftsmodell das allgemeine |



|                                                                      |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Buchstabe f                                                          |    | <p>Risikoprofil des Instituts bestimmt und mit ihm in Wechselwirkung tritt – z. B. die Hauptrisiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell, und wie jedes dieser Risiken in den Risikoangaben berücksichtigt und beschrieben wird, oder wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.</p> <p>Im Rahmen der Risikoerklärung nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f sollten Institute außerdem Art, Umfang, Zweck und wirtschaftliche Substanz der wesentlichen Geschäfte in der Gruppe, in verbundenen Gesellschaften und in nahestehenden Unternehmen offenlegen. Die Offenlegung sollte auf Geschäfte beschränkt bleiben, die wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts (einschließlich Reputationsrisiko) oder die Risikoverteilung innerhalb der Gruppe haben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b                                     | b) | <p>Zu den Informationen, die in Anwendung von Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b offengelegt werden müssen, zählt die Struktur der Risikosteuerung für jede Risikokategorie: zugewiesene Zuständigkeiten innerhalb des Instituts (einschließlich – sofern wesentlich – , Beaufsichtigung und Übertragung von Befugnissen, Aufgliederung der Befugnisse nach Leitungsorgan, Geschäftsbereich und Risikomanagementfunktion weiter gegliedert nach Art des Risikos, Abteilung und anderen relevanten Informationen); Beziehungen zwischen den an den Risikomanagementverfahren beteiligten Organen und Funktionen (einschließlich, soweit angemessen das Leitungsorgan, der Risikoausschuss, die Risikomanagementfunktion, die Compliancefunktion und die interne Auditfunktion) sowie die organisatorischen und internen Kontrollverfahren.</p> <p>Im Rahmen der Offenlegung der Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion sollten die Institute ergänzend folgende Informationen bereitstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über den allgemeinen internen Kontrollrahmen und über die Art und Weise der Organisation der Kontrollfunktionen (Befugnisse, Ressourcen, Format und Unabhängigkeit), die wesentlichen jeweils wahrgenommenen Aufgaben sowie alle aktuellen oder geplanten wesentlichen Änderungen dieser Funktionen,</li> <li>• die genehmigten Limite für die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, und</li> <li>• Wechsel von Leitern der internen Kontrollfunktion, der Risikomanagementfunktion, der Compliancefunktion und des internen Audits.</li> </ul> |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b                                     | c) | <p>Als Teil der Informationen über andere geeignete Regelungen für die Risikomanagementfunktion nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b sollte auch Folgendes offengelegt werden: Kommunikationswege der Risikokultur im Institut sowie deren Verschlechterung und Durchsetzung (gibt es z. B. Verhaltensregeln, Handbücher mit operativen Obergrenzen, Verfahren für den Umgang mit Verstößen oder mit Überschreitungen von Risikoschwellen oder Verfahren für das Ansprechen und den Austausch von Fragen des Risikos zwischen Geschäftsbereichen und Risikofunktionen?).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c<br>Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e | d) | <p>Im Rahmen der nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c und nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e erforderlichen Offenlegung sollten Institute den Umfang und die Art der Risikoberichts- und/oder -messsysteme sowie die Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan und die Geschäftsführung bei Fragen des Risikos offenlegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c                                     | e) | <p>Im Rahmen der Offenlegung von Informationen über die Risikoberichts- und -messsysteme nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c, sollten die Institute ihre Verfahren für eine systematische und regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementstrategien und zur laufenden Überwachung ihrer Wirksamkeit offenlegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Artikel 435 Absatz 1                                                 | f) | <p>Im Rahmen der Offenlegung der Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a sollten auch qualitative Informationen über Stresstests veröffentlicht werden, wie z. B. die Portfolios, die einem Stresstest unterzogen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                         |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Buchstabe a                             |    | wurden, zugrunde gelegte Szenarien und angewandte Methoden sowie der Einsatz von Stresstests im Risikomanagement.                                                                                                                                                                                                                             |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d | g) | Nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d sollten Institute für Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell des Instituts ergeben, Informationen über Strategien und Verfahren zur Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken sowie über die Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen bereitstellen. |

## Abschnitt B – Informationen über Risikomanagementziele und -politik nach Risikokategorien

50. In Anwendung von Artikel 435 Absatz 1 sollten Institute gesonderte Informationen für jede Risikokategorie offen legen, einschließlich Kreditrisiko, Kontrahentenausfallrisiko und Marktrisiko, für die dieser Abschnitt Vorgaben zur Offenlegung enthält.

51. Zu diesem Zweck sollten Institute ihre Risikomanagementziele und -politik für alle wesentlichen Risikoarten offen zu legen, für die sie im Einklang mit dem erwähnten Artikel 435 Absatz 1 und mit Absatz 47 der vorliegenden Leitlinien Informationen offenlegen.

52. Im Rahmen der nach Artikel 435 Absatz 1 geforderten Offenlegungen sollten Institute insbesondere für Kreditrisiken die folgenden in Tabelle EU CRA vorgeschriebenen Informationen offen legen:

**Tabelle 2: EU CRA – Allgemeine qualitative Information über Kreditrisiken**

|                                                                                                                                                                                                                                                                |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Beschreibung der wichtigsten Merkmale und Bestandteile des Kreditrisikomanagements (Geschäftsmodell und Kreditrisikoprofil, Organisation und am Kreditrisikomanagement beteiligte Funktionen sowie Berichterstattung über das Risikomanagement). |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 verpflichtend,                                                                                                                                                                      |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                                                                                       |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                    |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                                        |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Institute sollten ihre Risikomanagementziele und -politik durch folgende Angaben beschreiben:                                                                                                                                                                  |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f                                                                                                                                                                                                                               | a) | in der konzisen Risikoerklärung nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f: wie das Geschäftsmodell im Rahmen des Kreditrisikoprofils des Instituts umgesetzt wird.                                                                                                                                                                                     |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d                                                                                                                                                                                                                        | b) | bei der Beschreibung ihrer Strategien und Verfahren für das Kreditrisikomanagement und der Strategien für Risikoabsicherung und -minderung gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d: die Kriterien und Konzepte, die für die Festlegung der Kreditrisikomanagementpolitik und die Vorgabe von Obergrenzen für Kreditrisiken verwendet werden. |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b                                                                                                                                                                                                                               | c) | bei den Angaben zur Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b: die Struktur und Organisation der Kreditrisikomanagement- und Kontrollfunktion.                                                                                                                                                  |
| Artikel 435                                                                                                                                                                                                                                                    | d) | bei den Angaben über Befugnisse, Status und andere geeignete Regelungen für die                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                         |                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absatz 1<br>Buchstabe b | Risikomanagementfunktion nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b: die Beziehungen zwischen Kreditrisikomanagement, Risikokontrollfunktion, Compliancefunktion und internen Auditfunktionen. |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

53. Zum Gegenparteiausfallrisiko (CCR) sollten Institute gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 die folgenden in der nachstehenden Tabelle EU CCRA vorgeschriebenen Angaben zum Institutskonzept für das CCR machen.

**Tabelle 3: EU CCRA – Qualitative Offenlegungspflichten zum Gegenparteiausfallrisiko**

|                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Beschreibung der wichtigsten Merkmale des CCR-Managements im Hinblick auf u.a. operative Obergrenzen, den Einsatz von Garantien und anderen Kreditrisikominderungstechniken und die Auswirkungen einer eigenen Bonitätsherabstufung. |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 verpflichtend,                                                                                                                                                          |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                            |

Institute sollten folgende Angaben offen legen:

|                                        |    |                                                                                                                                    |
|----------------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 435<br>Absatz 1<br>Buchstabe a | a) | Risikomanagementziele und -politik in Zusammenhang mit dem CCR, einschließlich:                                                    |
| Artikel 439<br>Buchstabe a             | b) | die auf Grundlage des ökonomischen Kapitals basierende Methode, für die Zuweisung von Obergrenzen für das Gegenparteiausfallrisiko |
| Artikel 439<br>Buchstabe b             | c) | Vorschriften für Garantien und andere Maßnahmen zur Risikominderung sowie für die Bewertung von Gegenparteiausfallrisiken,         |
| Artikel 439<br>Buchstabe c             | d) | Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken,                                                                                     |
| Artikel 439<br>Buchstabe d             | e) | Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschließen müsste.                          |

54. Zum Marktrisiko sollten Institute die folgenden in der nachstehenden Tabelle EU MRA vorgeschriebenen Angaben machen.

**Tabelle 4: EU MRA – Qualitative Offenlegungspflichten zum Marktrisiko**

|                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Beschreibung der Risikomanagementziele und -politik in Zusammenhang mit dem Marktrisiko.                                                                                            |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 verpflichtend, die hinsichtlich ihrer Handelstätigkeiten einer Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko unterliegen. |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                          |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                       |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                           |

Institute sollten ihre Risikomanagementziele und -politik im Zusammenhang mit dem Marktrisiko gemäß nachstehendem Rahmen

beschreiben (die Granularität der Informationen sollte deren Aussagekraft für die Nutzer unterstützen).

|                                                         |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d                 | a) | In Anwendung von Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d sollte die Offenlegung der Strategien und Verfahren des Instituts für die Steuerung des Marktrisikos sowie zu seiner Absicherung und Minderung eine Erläuterung enthalten der strategischen Ziele des Managements bei der Durchführung von Handelsgeschäften sowie der Verfahren, die zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts eingeführt wurden (einschließlich Strategien für die Risikominderung und Vorschriften/Verfahren für die Überwachung der anhaltenden Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen). |
| Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b                        | b) | Als Teil der nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b erforderlichen Offenlegungen zur Struktur und Organisation der Marktrisikomanagementfunktion sollten Institute eine Beschreibung der Unternehmensführungsregeln für das Marktrisiko offen legen, die eingeführt wurden, um die in der voranstehenden Zeile a) erörterten Strategien und Verfahren umzusetzen, und aus der Beziehungen und Kommunikationsmechanismen zwischen den verschiedenen mit der Steuerung des Marktrisikos befassten Bereiche hervorgehen.                                                                                       |
| Artikel 455 Buchstabe c im Zusammenhang mit Artikel 104 | c) | Als Teil der nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie nach Artikel 455 Buchstabe c erforderlichen Offenlegungen sollten Institute eine Beschreibung der Kontrollen und Systeme bereitstellen, die zur Sicherstellung der Marktfähigkeit der im Handelsbuch enthaltenen Positionen umgesetzt wurden, um den Anforderungen des Artikels 104 zu genügen.<br><br>Diese Offenlegung sollte eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung enthalten, dass die für das allgemeine Management des Handelsbuchs umgesetzten Vorschriften und Verfahren angemessen sind.                               |

55. Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko sollten Institute auf die EBA Guidelines on LCR disclosure to complement the disclosure of liquidity risk management (EBA-Leitlinien über die LCR-Offenlegung zur Ergänzung des Managements der Offenlegung des Liquiditätsrisikos) (EBA/GL/2017/01) Bezug nehmen.

### **Abschnitt C – Informationen über die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle**

56. Institute, die in Anwendung von Artikel 435 Absatz 2 einige oder alle Offenlegungspflichten nach Teil 8 der CRR – nach Maßgabe von Artikel 6, Artikel 10 und Artikel 13 derselben Verordnung – erfüllen müssen, sollten die folgenden in den Absätzen 57 bis 59 festgelegten Informationen offenlegen.

57. Für die Offenlegung der Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a gelten die folgenden Vorgaben:

- Bedeutende Institute sollten die Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen entsprechend der Methode nach Artikel 91 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2013/36/EU offenlegen.
- Institute sollten für jedes Mitglied des Leitungsorgans die Anzahl der tatsächlich wahrgenommenen Leitungs- oder Aufsichtsmandate offenlegen (unabhängig davon, ob es sich um ein Gruppenunternehmen handelt oder nicht, eine qualifizierte Beteiligung oder um ein Institut, das Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems ist, und ob es sich um Leitungs- oder Aufsichtsmandate handelt), unabhängig davon, ob das

Unternehmen, zu dem das Leitungs- oder Aufsichtsmandat gehört, wirtschaftliche Ziele verfolgt oder nicht.

- Hat die zuständige Behörde ein zusätzliche Aufsichtsmandat genehmigt, sollten alle Institute, in denen das Mitglied ein Leitungs- oder Aufsichtsmandat innehat, diesen Umstand zusammen mit der Bezeichnung der zuständigen Behörde, die dieses zusätzliche Leitungs- oder Aufsichtsmandat genehmigt hat, offenlegen.

58. Bei der Offenlegung von Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (einschließlich der Strategie, die sich gegebenenfalls aus einer Nachfolgeplanung gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe b ergibt) sollten Institute absehbare Änderungen in der Gesamtzusammensetzung des Leitungsorgans offenlegen.

59. Bei der Offenlegung der Diversitätsstrategie gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c sollten Institute ihre Strategie für die Geschlechterdiversität offenlegen. Hierzu gehört Folgendes: Gibt es Zielvorgaben für das unterrepräsentierte Geschlecht und für die Diversitätsstrategien in Bezug auf Alter, Bildungshintergrund, beruflichen Hintergrund und geografische Herkunft? Wann wurden diese Ziele vorgegeben? Welche Ziele wurden vorgegeben? In welchem Ausmaß wurden die vorgegebenen Ziele erreicht? Wenn ein Ziel nicht erreicht wurde, sollten Institute die Gründe und je nach Sachlage die Maßnahmen offenlegen, die ergriffen wurden, um das Ziel innerhalb eines bestimmten Zeitraum zu erreichen.

60. In Anwendung von Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e sollten Institute als Bestandteil der Daten zum Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos das Verfahren für die Risikoberichterstattung an das Leitungsorgan und insbesondere die Häufigkeit, den Umfang und den wichtigsten Inhalt der Risikoexposition beschreiben, sowie die Art, in der das Leitungsorgan an der Festlegung des zu meldenden Inhalts beteiligt war.

## 4.4 Informationen über den Anwendungsbereich des Regulierungsrahmens

61. Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen des Artikels 436 in Teil 8 der CRR im Hinblick auf den Anwendungsbereich von Teil 8.

62. In Anwendung von Artikel 436 Buchstabe b sollten Institute die Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke offenlegen. Institute sollten diese Erläuterung zunächst auf konsolidierter Ebene bereitstellen, wobei die Vorgaben der nachstehenden Vorlage EU LI1 zu beachten sind.

63. Der Aufschlüsselung der Unterschiede im Konsolidierungskreis auf aggregierter Basis ist dann eine Beschreibung der Unterschiede im Konsolidierungskreis auf Ebene der einzelnen Unternehmen beizufügen. Diese Aufschlüsselung der Unterschiede auf Unternehmensebene sollten als Beschreibungen und Erläuterungen nach Artikel 436 Buchstabe b unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vorlage EU LI3 erfolgen.

64. Informationen über den Anwendungsbereich des Regulierungsrahmens auf Ebene der aggregierten Gruppe und auf Unternehmensebene (die gemäß Artikel 436 Buchstabe b offenzulegen sind) sollten durch eine Beschreibung der Unterschiede zwischen den Buchwerten der Abschlüsse im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und den für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigten Forderungsbeträgen ergänzt werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Offenlegung nach der Vorlage EU LI2.

**Vorlage 1: EU LI1 – Unterschiede zwischen Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke und Abbildung von Abschlusskategorien auf regulatorische Risikokategorien**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Die Spalten a und b ermöglichen es Nutzern, die Unterschiede zu erkennen zwischen Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke, die für die Bereitstellung der nach Teil 8 der CRR erforderlichen Informationen gelten. In den Spalten c bis g werden die in Spalte b offengelegten Beträge aufgeschlüsselt – sie entsprechen den im Jahresabschluss des Instituts ausgewiesenen Beträgen bei Anwendung des, aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises – nach den verschiedenen in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten werden. Die Summe der Beträge in den Spalten c bis g stimmt möglicherweise nicht mit den in Spalte b offengelegten Beträgen überein, da einige Posten den Eigenmittelanforderungen für mehr als eine der in Teil 3 der genannten Verordnung beschriebenen Risikoarten unterliegen können. |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, nach Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien. Institute, die keine konsolidierten Abschlüsse veröffentlichen müssen, haben nur die Spalten b bis g offenzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Inhalt:</b> Buchwerte. Buchwerte sind in dieser Vorlage die im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Format:</b> Flexibel; allerdings sollte die Zeilenstruktur der Darstellung der Bilanz des Instituts in dessen letztem Jahresabschluss entsprechen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Institute sollten die Vorlage EU LI1 insbesondere durch qualitative Informationen gemäß den Vorgaben in Tabelle LIA ergänzen. Von den Instituten wird erwartet, dass sie qualitative Erläuterungen zu Aktiva und Passiva bereitstellen, die Eigenmittelanforderungen für mehr als eine der in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten unterliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                                                 | a                                                          | b                                                                         | c                                              | d                                                             | e                                             | f                                             | g                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                 | Buchwerte,<br>gemäß<br>veröffentlichtem<br>Jahresabschluss | Buchwerte<br>gemäß aufsichts-<br>rechtlichem<br>Konsolidierungs-<br>kreis | Buchwerte der Posten, die                      |                                                               |                                               |                                               |                                                                                  |
|                                                                 |                                                            |                                                                           | dem Kreditrisiko-<br>rahmenwerk<br>unterliegen | dem<br>Gegenparteiausfall<br>risiko-rahmenwerk<br>unterliegen | dem<br>Verbriefungsrahme<br>nwerk unterliegen | dem Marktrisiko-<br>rahmenwerk<br>unterliegen | weder<br>Eigenmittelanforderu-<br>ngen noch<br>Eigenmittelabzügen<br>unterliegen |
| Aktiva                                                          |                                                            |                                                                           |                                                |                                                               |                                               |                                               |                                                                                  |
| Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken                    |                                                            |                                                                           |                                                |                                                               |                                               |                                               |                                                                                  |
| im Einzug befindliche Werte                                     |                                                            |                                                                           |                                                |                                                               |                                               |                                               |                                                                                  |
| Handelsbestand                                                  |                                                            |                                                                           |                                                |                                                               |                                               |                                               |                                                                                  |
| Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte |                                                            |                                                                           |                                                |                                                               |                                               |                                               |                                                                                  |
| Derivative Finanzinstrumente                                    |                                                            |                                                                           |                                                |                                                               |                                               |                                               |                                                                                  |

|                                                                                   |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| Darlehen und Kredite an Kreditinstitute                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| Darlehen und Kredite an Kunden                                                    |  |  |  |  |  |  |  |
| Umgekehrte Pensionsgeschäfte und andere vergleichbar besicherte Kreditvergaben    |  |  |  |  |  |  |  |
| Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen                                          |  |  |  |  |  |  |  |
| ....                                                                              |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>Aktiva insgesamt</b>                                                           |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                   |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>Passiva</b>                                                                    |  |  |  |  |  |  |  |
| Einlagen von Kreditinstituten                                                     |  |  |  |  |  |  |  |
| In Rückzahlung an andere Banken befindliche Werte                                 |  |  |  |  |  |  |  |
| Kundenkonten                                                                      |  |  |  |  |  |  |  |
| Umgekehrte Pensionsgeschäfte und andere vergleichbar besicherte Verbindlichkeiten |  |  |  |  |  |  |  |
| Verbindlichkeiten des Handelsbestands                                             |  |  |  |  |  |  |  |
| Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten                |  |  |  |  |  |  |  |
| Derivative Finanzinstrumente                                                      |  |  |  |  |  |  |  |
| ....                                                                              |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>Passiva insgesamt</b>                                                          |  |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Zeilen**

Die Zeilenstruktur sollte dieselbe sein wie die Zeilenstruktur der Bilanz, die in der letzten verfügbaren Finanzberichterstattung des Instituts verwendet wurde. Sofern die Vorlage EU LI1 jährlich offengelegt wird, bezieht sich der Begriff „Finanzberichterstattung“ auf den jährlichen Einzel- und konsolidierten Abschluss gemäß Artikel 4 und Artikel 24 der Richtlinie 2013/34/EU sowie (gegebenenfalls) auf den Jahresabschluss im Sinne der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze, wie sie in der EU durch Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen wurden. Wenn sich Institute in Anwendung von Artikel 433 CRR entscheiden, die Vorlage LI1 häufiger offenzulegen, bezieht sich der Begriff „Finanzberichterstattung“ auch in dem Fall auf die von den Instituten veröffentlichten einzelnen oder konsolidierten Zwischenberichte, dass diese Informationen nicht als Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder im Sinne der in der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze anzusehen sind.

**Spalten**

Buchwerte, wie im veröffentlichten Jahresabschluss ausgewiesen: Der auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag, ermittelt nach den Konsolidierungserfordernissen des einschlägigen



Rechnungslegungsrahmens einschließlich solcher Rahmen, die sich auf die Richtlinie 2013/34/EU, die Richtlinie 86/635/EWG oder die in der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze stützen.

*Buchwerte im Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke:* Der auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag, ermittelt nach den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungserfordernissen in Teil 1 Titel II Abschnitt 2 und Abschnitt 3 der CRR.

Wenn der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und der für aufsichtsrechtliche Zwecke eines Instituts genau derselbe ist, sind die Spalten a und b zusammenzufassen.

Die Aufschlüsselung der Buchwerte im Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke nach den Regulierungsrahmen c bis f entspricht den in Teil 3 der CRR aufgeführten Risikoarten und der Aufschlüsselung, die für den Rest dieser Leitlinien vorgeschrieben ist.

- Unterliegt dem Kreditrisiko – Die Buchwerte von Posten (außer außerbilanziellen Positionen), für die Teil 3 Titel II der CRR gilt, und für die die Abschnitte 4.9 und 4.10 der vorliegenden Leitlinien Vorgaben zu den Offenlegungspflichten aus Teil 8 derselben Verordnung enthalten, sind in Spalte c einzutragen.
- Unterliegt dem CCR – Die Buchwerte von Posten (außer außerbilanziellen Positionen), für die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR gilt, und für die die Offenlegungspflichten aus Teil 8 derselben Verordnung in Abschnitt 4.11 der vorliegenden Leitlinien geregelt werden, sind in Spalte d einzutragen.
- Unterliegt dem Verbriefungsrahmen – Die Buchwerte von Posten (außer außerbilanziellen Positionen) im Anlagebuch, für die Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR gilt, sind in Spalte e einzutragen.
- Unterliegt dem Marktrisikorahmen – Die Buchwerte von Posten (außer außerbilanziellen Positionen), für die Teil 3 Titel IV der CRR gilt, und für die die Offenlegungspflichten aus Teil 8 derselben Verordnung in Abschnitt 4.13 der vorliegenden Leitlinien für Nicht-Verbriefungspositionen geregelt werden, sind in Spalte f einzutragen. Posten, die Verbriefungspositionen im Handelsbuch entsprechen – für die die Anforderungen in Teil 3 Titel IV der CRR gelten – sind in Spalte f einzutragen.
- In Spalte g sind Beträge einzutragen, die nach der CRR keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen, oder die nach Teil 2 dieser Verordnung Eigenmittelabzügen unterliegen.

Zu den abgezogenen Posten sollten beispielsweise die in den Artikeln 37, 38, 39 und 41 dieser Verordnung aufgeführten Posten zählen. Die bei den Aktiva offengelegten Beträge sollten die von den Eigenmitteln tatsächlich abgezogenen Beträge sein, wobei ein eventuelles Netting mit Passiva, das nach den einschlägigen Artikeln in Teil 2 derselben Verordnung zulässig ist, und (eventuelle Grenzwerte für) Abzüge, die nach den einschlägigen Artikeln in Teil 2 derselben Verordnung vorzunehmen sind, berücksichtigt werden sollten. Wenn den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k und in Artikel 48 CRR aufgeführten Posten ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wird, anstatt dass sie abgezogen werden, sollten sie nicht in Spalte g offengelegt werden, sondern in anderen geeigneten Spalten der Vorlage EU LI1 sowie in anderen geeigneten Vorlagen, die für die vorliegenden Leitlinien bereitgestellt werden. Dies gilt auch für jeden anderen Posten, dem gemäß den Anforderungen der CRR ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wird.

Die für Passiva offengelegten Beträge sollten die Beträge der Passiva sein, die bei der Ermittlung des Betrags der Aktiva berücksichtigt werden, der nach den einschlägigen Artikeln derselben Verordnung von den Eigenmitteln abzuziehen ist. Außerdem sollten in Spalte g alle Passiva offengelegt werden außer denen, die i) für die Anwendung der Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR relevant sind, oder die ii) für die Anwendung der Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 6 und Titel IV derselben Verordnung relevant sind.

Wenn ein einzelner Posten Eigenmittelanforderungen für mehr als eine Risikoart bindet, sollte er in allen Spalten ausgewiesen werden, die den betreffenden Eigenmittelanforderungen zugeordnet sind. Das hat zur Folge, dass die Summe der Beträge in den Spalten c bis g größer als der Betrag in Spalte b sein kann.

**Vorlage 2: EU LI2 – Wichtige Ursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionen und Buchwerten im Jahresabschluss**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung von Informationen über die wichtigsten Ursachen für Unterschiede (außer denen, die auf unterschiedliche Konsolidierungskreise zurückzuführen sind und in Vorlage EU LI1 ausgewiesen werden) zwischen Buchwerten im Jahresabschluss und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionen.                                                                                                                                                       |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Inhalt:</b> Buchwerte. In dieser Vorlage entsprechen die Buchwerte den im Jahresabschluss für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ausgewiesenen Werten (Zeilen 1 bis 3), die gemäß den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungserfordernissen in Teil 1 Titel II Abschnitt 2 und Abschnitt 3 der CRR ermittelt wurden, und den Beträgen, die für aufsichtsrechtliche Forderungszwecke berücksichtigt werden (Zeile 10).                                                           |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Format:</b> Flexibel. Die Zeilen 1 bis 4 sind fest und sollten von allen Instituten offengelegt werden. Die weiteren nachstehend bereitgestellten Überschriften dienen nur zur Veranschaulichung und sollten von den einzelnen Instituten angepasst werden, um die wichtigsten Ursachen für Unterschiede zwischen den Buchwerten gemäß Jahresabschluss im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionen zu beschreiben. |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Siehe Vorlage EU LIA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|           |                                                                                                   | a      | b                  | c          | d                  | e                 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------------------|------------|--------------------|-------------------|
|           |                                                                                                   | Gesamt | Posten unterliegen |            |                    |                   |
|           |                                                                                                   |        | Kreditrisikorahmen | CCR-Rahmen | Verbriefungsrahmen | Marktrisikorahmen |
| <b>1</b>  | <b>Buchwert der Aktiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Vorlage EU LI1)</b>    |        |                    |            |                    |                   |
| 2         | Buchwert der Passiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Vorlage EU LI1)          |        |                    |            |                    |                   |
| 3         | Gesamtnettobetrag im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis                                    |        |                    |            |                    |                   |
| 4         | Außerbilanzielle Beträge                                                                          |        |                    |            |                    |                   |
| 5         | <i>Unterschiede in den Bewertungen</i>                                                            |        |                    |            |                    |                   |
| 6         | <i>Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten</i> |        |                    |            |                    |                   |
| 7         | <i>Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen</i>                                 |        |                    |            |                    |                   |
| 8         | <i>Unterschiede durch aufsichtsrechtliche Filter</i>                                              |        |                    |            |                    |                   |
| 9         | ⋮                                                                                                 |        |                    |            |                    |                   |
| <b>10</b> | <b>Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionen</b>                            |        |                    |            |                    |                   |

## Begriffsbestimmungen

Die Beträge in den Zeilen 1 und 2, Spalten b bis e entsprechen den Beträgen in den Spalten c bis f der Vorlage EU LI1.

*Gesamtnettobetrag im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis:* Der Betrag nach dem bilanzinternen Netting zwischen Aktiva und Passiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis unabhängig davon, ob für diese Aktiva und Passiva die besonderen Nettingregeln gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 5 sowie Titel IV der CRR gelten.

*Außerbilanzielle Beträge:* Enthalten außerbilanzielle ursprüngliche Risikopositionen vor Anwendung eines Umrechnungsfaktors der handelsrechtlichen Berichterstattung im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis in Spalte a und außerbilanzielle Beträge gemäß dem aufsichtsrechtlichen Rahmen nach Anwendung der relevanten Umrechnungsfaktoren in den Spalten b bis e. Der Umrechnungsfaktor für außerbilanzielle Positionen, dem in Anwendung von Teil 3 Titel II der CCR ein Risikogewicht zuzuordnen ist, wird wie folgt definiert: in den Artikeln 111, 166, 167 und 182 für das Kreditrisiko, in Artikel 246 für das Verbriefungsrisiko und in den Artikeln 274 bis 276 sowie 283 derselben Verordnung für das CCR.

*Unterschiede in den Bewertungen:* Enthalten die Auswirkungen auf Buchwerte von Wertanpassungen gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 Artikel 34 und Teil 3 Titel I Kapitel 3 Artikel 105 CRR auf im Handelsbuch und im Anlagebuch gehaltene Risikopositionen, die gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

*Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten:* Beziehen sich auf die Nettobeträge der bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen nach Anwendung der besonderen Nettingregeln gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 5 sowie Titel IV der CRR. Das Ergebnis der Anwendung der Nettingregeln kann negativ (wenn mehr Risikopositionen verrechnet werden müssen als sich bei der bilanziellen Verrechnung in Zeile 2 ergibt) oder positiv sein (wenn die Anwendung der Nettingregeln der CRR zu einem geringeren Betrag führt, als sich beim bilanziellen Netting in Zeile 2 ergibt).

*Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen:* Legt die Wiederaufnahme von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (wie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission festgelegt) in den Risikopositionswert offen, die gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR zu Zwecken der Risikogewichtung vom Buchwert der Risikoposition abgezogen worden waren. Was Risikopositionen mit einer Risikogewichtung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR betrifft, so müssen – wenn der Buchwert in den Abschlüssen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis um Bestandteile vermindert wurde, die nach der bereits erwähnten delegierten Verordnung als allgemeine Kreditrisikoanpassungen einzustufen sind – diese Bestandteile in den Risikopositionswert wieder aufgenommen werden.

*Unterschiede durch aufsichtsrechtliche Filter:* Enthalten die Auswirkungen der in den Artikeln 32, 33 und 35 in Teil 2 Titel I Kapitel 2 der CRR aufgeführten aufsichtsrechtlichen Filter und ihrer Anwendung gemäß den Anforderungen in Teil 10 Titel I Kapitel 1 Artikel 467 und 468 der CRR und der Leitlinien zu aufsichtsrechtlichen Filtern für Eigenkapital auf den Buchwert im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

*Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionen:* Der Ausdruck bezeichnet den aggregierten Betrag, der als Ausgangswert in die Berechnung von risikogewichteten Aktiva eingeht, bevor Kreditrisikominderungsmethoden außer dem Netting in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR zur Anwendung kommen, aber nach der Anwendung der Nettinganforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 5 sowie Titel IV der CRR für die einzelnen Risikokategorien. Im Kreditrisikorahmen entspricht dies entweder dem Forderungsbetrag, der in den Standardansatz für das Kreditrisiko eingeht (siehe Artikel 111 in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR), oder den ausstehenden Risikopositionen bei Ausfall (EAD) im IRB-Ansatz für das Kreditrisiko.

(Siehe Artikel 166, 167 und 168 in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR). Verbriefungspositionen sind gemäß Artikel 246 in Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR zu definieren. Risikopositionen gegenüber Gegenparteien sind als Risikoposition definiert, die für die Zwecke des CCR berücksichtigt werden (siehe Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR). Marktrisikopositionen entsprechen den Positionen, die unter den Marktrisikorahmen fallen (siehe Teil 3 Titel IV der CRR).

Die Aufschlüsselung der Spalten in die regulatorischen Risikokategorien b bis e entspricht der in Teil 3 der CRR aufgeführten Aufschlüsselung und wird in diesen Leitlinien vorgeschrieben:

- Der Kreditrisikorahmen entspricht den Forderungen in Teil 3 Titel II der CRR. Die zugehörigen Offenlegungspflichten in Teil 8 derselben Verordnung werden in den Abschnitten 4.9 und 4.10 der vorliegenden Leitlinien geregelt.

- Der CCR-Rahmen entspricht den Forderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR. Die zugehörigen Offenlegungspflichten in Teil 8 derselben Verordnung werden in Abschnitt 4.11 der vorliegenden Leitlinien geregelt.
- Der Verbriefungsrahmen entspricht den im Anlagebuch gehaltenen Forderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR.
- Der Marktrisikorahmen entspricht den Forderungen in Teil 3 Titel IV der CRR. Die zugehörigen Offenlegungspflichten in Teil 8 derselben Verordnung werden in Abschnitt 4.13 der vorliegenden Leitlinien geregelt.

### Vorlage 3: EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung von Informationen über die Konsolidierungsmethode für alle Unternehmen in den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Inhalt:</b> Die Offenlegungen sind für alle Unternehmen bereitzustellen, die den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke gemäß den Definitionen im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen und in Teil 1 Titel II Abschnitt 2 und 3 der CRR angehören, und bei denen sich die Konsolidierungsmethoden für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke unterscheiden. Institute sollten die zutreffenden Spalten ankreuzen, um die Konsolidierungsmethode des jeweiligen Unternehmens im Rechnungslegungsrahmen zu identifizieren, und um anzugeben, ob das jeweilige Unternehmen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis i) vollkonsolidiert ist, ii) anteilmäßig konsolidiert ist, iii) von den Eigenmitteln abgezogen wird, iv) weder konsolidiert ist noch abgezogen wird oder v) nach der Equity-Methode erfasst wird. |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Format:</b> Flexibel. Die Zeilen sind flexibel. Die Spalten a bis g bilden das Mindestmaß an Granularität für die Offenlegung. Je nach Konsolidierungsmethode, die gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 und 3 der CRR nach den Vorgaben einer delegierten oder Durchführungsverordnung umgesetzt wird, können zusätzliche Spalten eingefügt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Siehe Tabelle EU LIA. Es ist klarzustellen, ob Unternehmen, die weder konsolidiert sind noch abgezogen werden, ein Risikogewicht zugewiesen wird, oder ob sie nicht konsolidiert gemäß Artikel 19 CRR sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                       | a                                                 | b                                                     | c                           | d                                 | e         | f                             |
|-----------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|-----------|-------------------------------|
| Name des Unternehmens | Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke | Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke |                             |                                   |           | Beschreibung des Unternehmens |
|                       |                                                   | Vollkonsolidierung                                    | Anteilmäßige Konsolidierung | Weder konsolidiert noch abgezogen | Abgezogen |                               |
| Unternehmen A         | Vollkonsolidierung                                | X                                                     |                             |                                   |           | Kreditinstitut                |
| Unternehmen           | Vollkonsolidierung                                |                                                       | X                           |                                   |           | Kreditinstitut                |

|                   |                    |  |  |   |   |                                                             |
|-------------------|--------------------|--|--|---|---|-------------------------------------------------------------|
| N                 |                    |  |  |   |   |                                                             |
| Unternehmen<br>Z  | Vollkonsolidierung |  |  |   | X | Versicherungsunternehmen                                    |
| Unternehmen<br>AA | Vollkonsolidierung |  |  | X |   | Leasinggesellschaft für<br>immaterielle<br>Wirtschaftsgüter |

### Begriffsbestimmungen

*Name des Unternehmens:* Der Handelsname eines Unternehmens, das im Konsolidierungskreis eines Instituts für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigt oder abgezogen wird.

*Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke:* Die gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen verwendete Konsolidierungsmethode.

*Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke:* Die für die Zwecke von Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR umgesetzte Konsolidierungsmethode. Mindestens sind die in Artikel 436 Buchstabe b derselben Verordnung aufgeführten Methoden offenzulegen.

*Beschreibung des Unternehmens:* Kurze Beschreibung des Unternehmens, (mindestens) mit Offenlegung seines Tätigkeitsbereichs.

65. In Anwendung von Artikel 436 Buchstabe b sind den Vorlagen EU LI1 und EU LI2 Erläuterungen nach den Vorgaben der Tabelle EU LIA beizufügen.

66. Bei den unter Buchstabe c der Tabelle EU LIA bereitgestellten Informationen sollte sowohl auf im Handelsbuch gehaltene, zum beizulegenden Zeitwert bewertete Risikopositionen (für die Artikel 105 und Artikel 455 Buchstabe c der CRR gelten) als auch auf im Anlagebuch gehaltene Risikopositionen Bezug genommen werden (für die Artikel 35 derselben Verordnung gilt).

**Tabelle 5: EU LIA – Erläuterung der Unterschiede zwischen den Risikopositionen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung von qualitativen Erläuterungen für die Unterschiede, die im jeweiligen Rahmen zwischen den Buchwerten für Rechnungslegungszwecke (gemäß EU LI1) und den Beträgen beobachtet werden, die für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigt werden (gemäß EU LI2). |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                                                                  |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                                                                            |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 436 Buchstabe b                                                                                    |    | Institute sollten die Ursprünge der Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsbeträgen (die im Jahresabschluss im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke offengelegt werden) und den Forderungsbeträgen für aufsichtsrechtliche Zwecke erläutern (die in den Vorlagen EU LI1 und EU LI2 ausgewiesen werden).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Artikel 436 Buchstabe b                                                                                    | a) | Institute sollten die Ursprünge aller signifikanten Unterschiede zwischen den Beträgen in den Spalten a und b der Vorlage EU LI1 unabhängig davon erläutern und quantifizieren, ob sich diese Unterschiede aus unterschiedlichen Konsolidierungsregeln oder aus der Verwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards zwischen den Konsolidierungen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke ergeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Artikel 436 Buchstabe b                                                                                    | b) | Institute sollten die Ursprünge der Unterschiede zwischen den Buchwerten im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und den Beträgen erläutern, die für aufsichtsrechtliche Zwecke in EU LI1 ausgewiesen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Artikel 455 Buchstabe c<br>Artikel 34<br>Artikel 105<br>Artikel 435 Buchstabe a<br>Artikel 436 Buchstabe b | c) | Für im Handelsbuch und im Anlagebuch gehaltene Risikopositionen, die gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und deren Risikopositionswert gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 Artikel 34 und Teil 3 Titel I Kapitel 3 Artikel 105 CRR (und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/11) angepasst wird, sollten Institute die Systeme und Kontrollen beschreiben, die sicherstellen sollen, dass die Schätzwerte vorsichtig und zuverlässig sind. Diese Offenlegung kann als Teil der Marktrisikoffenlegung für im Handelsbuch gehaltene Risikopositionen bereitgestellt werden und sollten Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertungsmethoden mit einer Erläuterung, inwieweit Methoden zur Bewertung nach Markt- und Modellpreisen verwendet werden.</li> <li>• Beschreibung des unabhängigen Preisüberprüfungsverfahrens.</li> <li>• Verfahren für die Bildung von Bewertungsreserven oder von Reserven (mit einer Beschreibung des Verfahrens und der Methode für die Bewertung von Handelspositionen nach Art des Instruments).</li> </ul> |

## 4.5 Eigenmittel

67. Die nach Artikel 437 Absatz 1 CRR erforderlichen Offenlegungen werden in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 geregelt.

## 4.6 Eigenmittelanforderungen

68. Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen des Artikels 438 in Teil 8 der CRR.

69. Gemäß Artikel 438 Buchstaben c bis f CRR sollten Institute die Vorlage OV1 vierteljährlich offenlegen.

### Vorlage 4: EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer Übersicht über die gesamten RWA, die gemäß Artikel 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden. Weitere Aufschlüsselungen der RWA werden in folgenden Teilen der vorliegenden Leitlinien vorgestellt.                                                                                                     |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Inhalt:</b> RWA und Mindesteigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 1 der CRR.                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Häufigkeit:</b> Vierteljährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Format:</b> Unveränderlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen für wesentliche Unterschiede zwischen den Berichtszeiträumen T und T-1 ermitteln und erläutern. Sofern die Mindesteigenmittelanforderungen in Anwendung von Artikel 92 CRR nicht 8 % der RWA in Spalte a entsprechen, sollten Institute die vorgenommenen Anpassungen erläutern. |

|                                            |    |                                                                                           | RWA |     | Mindesteigenmittelanforderungen |
|--------------------------------------------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|---------------------------------|
|                                            |    |                                                                                           | T   | T-1 | T                               |
|                                            | 1  | Kreditrisiko (ohne CCR)                                                                   |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstaben c und d             | 2  | Davon im Standardansatz                                                                   |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstaben c und d             | 3  | Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)                                                           |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstaben c und d             | 4  | Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)                                              |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstabe d                    | 5  | Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA |     |     |                                 |
| Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d | 6  | Gegenparteiausfallrisiko (CCR)                                                            |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstaben c und d             | 7  | Davon nach Markbewertungsmethode                                                          |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstaben c und d             | 8  | Davon nach Ursprungsrisikomethode                                                         |     |     |                                 |
|                                            | 9  | Davon nach Standardmethode                                                                |     |     |                                 |
|                                            | 10 | Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)                           |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstaben c und d             | 11 | Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP       |     |     |                                 |
| Artikel 438 Buchstaben c                   | 12 | Davon CVA                                                                                 |     |     |                                 |

|                                                             |    |                                                                                                   |  |  |  |
|-------------------------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|
| und d                                                       |    |                                                                                                   |  |  |  |
| Artikel 438<br>Buchstabe e                                  | 13 | Erfüllungsrisiko                                                                                  |  |  |  |
| Artikel 449<br>Buchstabe o<br>Ziffer i)                     | 14 | Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach<br>Anwendung der Obergrenze)                           |  |  |  |
|                                                             | 15 | Davon im IRB-Ansatz                                                                               |  |  |  |
|                                                             | 16 | Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum<br>IRB                                         |  |  |  |
|                                                             | 17 | Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)                                                          |  |  |  |
|                                                             | 18 | Davon im Standardansatz                                                                           |  |  |  |
| Artikel 438<br>Buchstabe e                                  | 19 | Marktrisiko                                                                                       |  |  |  |
|                                                             | 20 | Davon im Standardansatz                                                                           |  |  |  |
|                                                             | 21 | Davon im IMA                                                                                      |  |  |  |
| Artikel 438<br>Buchstabe e                                  | 22 | Großkredite                                                                                       |  |  |  |
| Artikel 438<br>Buchstabe f                                  | 23 | Operationelles Risiko                                                                             |  |  |  |
|                                                             | 24 | Davon im Basisindikatoransatz                                                                     |  |  |  |
|                                                             | 25 | Davon im Standardansatz                                                                           |  |  |  |
|                                                             | 26 | Davon im fortgeschrittenen Messansatz                                                             |  |  |  |
| Artikel 437<br>Absatz 2,<br>Artikel 48<br>und<br>Artikel 60 | 27 | Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die<br>einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen) |  |  |  |
| Artikel 500                                                 | 28 | Anpassung der Untergrenze                                                                         |  |  |  |
|                                                             | 29 | Gesamt                                                                                            |  |  |  |

#### Begriffsbestimmungen

**RWA:** Die Definition der RWA entspricht der Definition gemäß CRR. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 derselben Verordnung werden die RWAs hinsichtlich Marktrisiko, Fremdwährungsrisiko, Erfüllungsrisiko und operationellem Risiko ermittelt, in dem die Eigenmittelanforderungen gemäß der einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung mit 12,5 multipliziert werden.

**RWA (T-1):** Die im vorangehenden Zwischenzeitraum offengelegten RWA. Da die Vorlage EU OV1 vierteljährlich offenzulegen ist, sollte der für RWA (T-1) aufgeführte Wert derjenige sein, der am Ende des vorangehenden Quartals offengelegt wurde.

**T Eigenmittelanforderungen** am Offenlegungstichtag, berechnet nach den Vorgaben in Artikel 92 CRR. Gemäß Artikel 438 derselben Verordnung belaufen sich die offengelegten Eigenmittelanforderungen normalerweise auf  $RWA \times 8\%$ , können aber abweichen, wenn eine Untergrenze zu berücksichtigen ist, oder wenn auf Rechtsprechungsebene Anpassungen (etwa durch Skalierungsfaktoren) vorgenommen werden.

**Kreditrisiko (ohne CCR):** RWA und die gemäß Artikel 92 sowie gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 und Kapitel 379 der CRR berechneten Eigenmittelanforderungen. RWA und Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken werden in den Abschnitten 4.9 und 4.10 dieser Leitlinien genauer behandelt. Sie schließen RWA und Eigenmittelanforderungen für alle Positionen aus, für die der Forderungswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 und 6 der CRR berechnet wird. Für diese Positionen werden die zugehörigen RWA und Eigenmittelanforderungen in Zeile 14 (für im Anlagebuch gehaltene Forderungen) bzw. in Zeile 6 offengelegt (für CCR).

**Davon im Standardansatz:** RWA und die Mindesteigenmittelanforderungen werden gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 2 der CRR berechnet.

**Davon im IRB-Basisansatz (FIRB) und Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB):** RWA und Mindesteigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR. RWA und Mindesteigenmittelanforderungen sollten in gesonderten Zeilen für FIRB und dem AIRB, offengelegt werden.

**Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA:** Die Beträge in Zeile 5 entsprechen RWA für Beteiligungspositionen, für die Institute die in Artikel 155 Absätze 2 und 4 CRR genannten Ansätze verwenden. Für Beteiligungspositionen, die nach dem PD/LGD-Ansatz gemäß Artikel 155 Absatz 3 derselben Verordnung berechnet werden, werden die entsprechenden RWA und Mindesteigenmittelanforderungen in Vorlage EU CR6 (Wertpapierportfolio PD/LGD) ausgewiesen und in die Zeilen 3 und 4 dieser Vorlage aufgenommen.

**CCR:** RWA und Eigenmittelanforderungen für alle Bestandteile, für die der Forderungswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR berechnet wird. Gemäß Artikel 107 werden RWA und Eigenmittelanforderungen für diese Forderungen auf Grundlage der Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 geschätzt. Die Aufschlüsselung der Eigenmittelanforderungen und der RWA nach dem



für ihre Schätzung verwendeten Regulierungsansatz werden gemäß den Vorgaben in Abschnitt 4.11 dieser Leitlinien offengelegt. CCR-RWA und Eigenmittelanforderungen enthalten die Beträge, die gemäß Teil 3 Titel VI und Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR mit dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei außerbörslich gehandelten (OTC-) Derivaten außer anerkannten Kreditderivaten zur Verringerung der risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko in Verbindung stehen, sowie die RWA und Eigenmittelanforderungen für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP, die gemäß Artikel 307 bis 309 derselben Verordnung berechnet werden.

*Erfüllungsrisiko:* Die gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii bzw. Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR berechneten Beträge der Eigenmittelanforderungen und der RWA. Die vorliegenden Leitlinien enthalten keine Vorlage dafür.

*Verbriefungspositionen im Anlagebuch:* Die Beträge entsprechen den Eigenmittelanforderungen und RWA für Verbriefungspositionen im Anlagebuch, für die RWA und Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 berechnet werden. Die RWA-Beträge müssen aus den Eigenmittelanforderungen abgeleitet werden und berücksichtigen deshalb gegebenenfalls die Wirkung der Obergrenze gemäß Artikel 260 dieses Kapitels.

*Marktbewertungsmethode:* Die in Zeile 16 ausgewiesenen Beträge entsprechen den Eigenmittelanforderungen und RWA, die gemäß Teil 3 Titel IV und Artikel 92 Absatz 4 der CRR geschätzt werden. Diese Beträge enthalten deshalb die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Handelsbuch, nicht aber die CCR-Kapitalkosten (die in Abschnitt 4.11 des vorliegenden Dokuments und Zeile 6 dieser Vorlage ausgewiesen werden). Eigenmittelanforderungen und RWA für das Marktrisiko werden in Abschnitt 4.13 der vorliegenden Richtlinien aufgeschlüsselt, während RWA und Eigenmittelanforderungen für CCR in Abschnitt 4.11 der vorliegenden Richtlinien aufgeschlüsselt werden.

*Großkredite:* Die gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii bzw. Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR berechneten Beträge der Eigenmittelanforderungen und der RWA. Die vorliegenden Leitlinien enthalten keine Vorlage dafür.

*Operationelles Risiko:* Gemäß Artikel 92 Absatz 4 und Teil 3 Titel III der CRR geschätzte RWA und Eigenmittelanforderungen. Die vorliegenden Leitlinien enthalten keine Vorlage dafür.

*Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen):* Die Beträge entsprechen Positionen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden, und die unter den Grenzwerten für Abzüge gemäß Artikel 48 und Artikel 470 CRR liegen. Insbesondere schließen sie latente Steueransprüche sowie direkte, indirekte und synthetische Beteiligungen an CET1-Instrumenten von Finanzunternehmen (im Sinne von Artikel 4 Ziffer 27 CRR) außerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises mit ein, wenn das Institut in diese Unternehmen stark investiert hat. Die Beträge in dieser Zeile werden nach Anwendung einer Risikogewichtung von 250 % offengelegt.

*Anpassung der Untergrenze:* Diese Zeile ist dazu zu verwenden, die Auswirkungen einer Untergrenze offenzulegen, die gemäß Artikel 500 Absatz 1 oder (soweit relevant und nach Erfüllung der Vorbedingungen) gemäß Artikel 500 Absatz 2 CRR umgesetzt wurde, sodass die gesamte Zeile in der Vorlage EU OV1 den gesamten RWA und den gesamten Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 CRR einschließlich einer solchen Anpassung entspricht. Eine Untergrenze oder auf einer stärker granularen Ebene vorgenommene Anpassungen (wenn dies auf Ebene der Risikokategorie relevant ist) sind in den Eigenmittelanforderungen zu berücksichtigen, die für diese Risikokategorie ausgewiesen werden. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die sich auf das aufsichtliche Überprüfungsverfahren stützen – gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU – sind nicht in die Zeile *Anpassung der Untergrenze* aufzunehmen. Wenn die Offenlegung dieser Eigenmittelanforderungen allerdings von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 438 Buchstabe b CRR verlangt wird, oder wenn sie in Anwendung des EBA-Gutachtens 2015/14 freiwillig offengelegt werden, sollten sie gesondert von den Eigenmittelanforderungen und berechnet gemäß Artikel 92 CRR in eine eigene Zeile aufgenommen werden.

70. Um dem letzten Absatz von Artikel 438 zu entsprechen, sollten Institute, die gemäß Artikel 153 Absatz 5 und Artikel 155 Absatz 2 risikogewichtete Positionsbeträge für Spezialfinanzierungen bzw. Beteiligungspositionen berechnen, die Vorlage EU CR10 offenlegen.

#### Vorlage 5: EU CR10 – IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen)

|                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung quantitativer Offenlegungen der Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen von Instituten unter Verwendung des einfachen Risikogewichtsansatzes.                               |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle in Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien genannten Institute, die einen der in Artikel 153 Absatz 5 oder Artikel 155 Absatz 2 CRR aufgeführten Ansätze nutzen. |
| <b>Inhalt:</b> Buchwerte, Forderungsbeträge, RWA und Eigenmittelanforderungen.                                                                                                                                    |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                   |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                           |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen.                                                                                            |

| Spezialfinanzierung                                       |                       |                     |                          |               |                  |     |                          |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------------------|---------------|------------------|-----|--------------------------|
| Regulatorische Kategorien                                 | Restlaufzeit          | Bilanzieller Betrag | Außerbilanzieller Betrag | Risikogewicht | Forderungsbetrag | RWA | Erwartete Verluste       |
| Kategorie 1                                               | Unter 2,5 Jahre       |                     |                          | 50%           |                  |     |                          |
|                                                           | 2,5 Jahre oder länger |                     |                          | 70%           |                  |     |                          |
| Kategorie 2                                               | Unter 2,5 Jahre       |                     |                          | 70%           |                  |     |                          |
|                                                           | 2,5 Jahre oder länger |                     |                          | 90%           |                  |     |                          |
| Kategorie 3                                               | Unter 2,5 Jahre       |                     |                          | 115%          |                  |     |                          |
|                                                           | 2,5 Jahre oder länger |                     |                          | 115%          |                  |     |                          |
| Kategorie 4                                               | Unter 2,5 Jahre       |                     |                          | 250%          |                  |     |                          |
|                                                           | 2,5 Jahre oder länger |                     |                          | 250%          |                  |     |                          |
| Kategorie 5                                               | Unter 2,5 Jahre       |                     |                          | -             |                  |     |                          |
|                                                           | 2,5 Jahre oder länger |                     |                          | -             |                  |     |                          |
| Gesamt                                                    | Unter 2,5 Jahre       |                     |                          |               |                  |     |                          |
|                                                           | 2,5 Jahre oder länger |                     |                          |               |                  |     |                          |
| Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz |                       |                     |                          |               |                  |     |                          |
| Kategorien                                                |                       | Bilanzieller Betrag | Außerbilanzieller Betrag | Risikogewicht | Forderungsbetrag | RWA | Eigenmittelanforderungen |
| Private Beteiligungspositionen                            |                       |                     |                          | 190%          |                  |     |                          |
| Börsennotierte Beteiligungspositionen                     |                       |                     |                          | 290%          |                  |     |                          |
| Sonstige Beteiligungspositionen                           |                       |                     |                          | 370%          |                  |     |                          |
| Gesamt                                                    |                       |                     |                          |               |                  |     |                          |

### Begriffsbestimmungen

**Bilanzieller Betrag:** Banken sollten die Risikopositionswerte gemäß Artikel 167 CRR (abzüglich Wertberichtigungen und Abschreibungen) im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 derselben Verordnung offenlegen.

**Außerbilanzieller Betrag:** Banken sollten den Risikopositionswert gemäß Artikel 167 CRR ohne Umrechnungsfaktoren und die Wirkung von Techniken zur Kreditrisikominderung offenlegen.

**Forderungsbetrag:** Der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevante Betrag; demzufolge der Betrag, der nach Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung und des Kreditumrechnungsfaktors (CCF) ermittelt wird.

**Erwartete Verluste:** Der Betrag der erwarteten Verluste wird nach Artikel 158 CRR berechnet.

**Kategorie:** Die in Artikel 153 Absatz 5 CRR festgelegte Kategorie.

71. Mutterinstitute, Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder Institute sollten die gemäß Artikel 438 Buchstaben c und d erforderlichen Informationen über die nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder Kapitel 3 risikogewichteten Positionsbeträge offenlegen, indem sie Informationen über nicht abgezogene, gemäß den oben erwähnten Anforderungen der CRR risikogewichtete Beteiligungen bereitstellen, wenn ihnen (gemäß Artikel 49 Absatz 1 CRR) gestattet ist, ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungsholdinggesellschaft nicht in Abzug

zu bringen. Die Informationen sollten gemäß den Vorgaben in Vorlage EU INS1 gesondert offengelegt werden.

#### Vorlage 6: EU INS1 – Nicht in Abzug gebrachte Beteiligungen an Versicherungsunternehmen

**Zweck:** Bereitstellung von Informationen für Nutzer, welche Auswirkungen auf RWA damit verbunden sind, dass es Instituten gestattet ist, ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungsholdinggesellschaft, an dem Institute in erheblichem Umfang beteiligt sind, nicht in Abzug zu bringen.

**Anwendungsbereich:** Die Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die Methode 1, 2 oder 3 aus Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG anwenden müssen, oder denen dies von ihren zuständigen Behörden gestattet wurde, oder denen gemäß Artikel 49 Absatz 1 CRR gestattet ist, ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungsholdinggesellschaft bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen auf Einzel-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis nicht in Abzug zu bringen.

**Inhalt:** Buchwerte und risikogewichtete Forderungen

**Häufigkeit:** Halbjährlich

**Format:** Fest

**Begleitender Freitext:** Institute sollten alle relevanten Informationen über die Häufigkeit, mit der sie die durch Artikel 49 Absatz 1 CRR gestattete Behandlung auf ihre RWA anwenden, sowie darüber offenlegen, wie sich diese Häufigkeit im Lauf der Zeit ändert.

|                                                                                                                                                                                                              | Wert |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Finanzunternehmens, wenn das Institut eine Beteiligung von erheblichem Umfang besitzt, die von den Eigenmitteln nicht abgezogen wird (vor der Risikogewichtung). |      |
| Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)                                                                                                                                                                        |      |

#### Begriffsbestimmungen

##### Zeilen

*Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Finanzunternehmens, wenn das Institut eine Beteiligung von erheblichem Umfang besitzt, die von den Eigenmitteln nicht abgezogen wird (vor der Risikogewichtung):* Buchwerte der Eigenmittelinstrumente von einem Versicherungsunternehmen, einem Rückversicherungsunternehmen oder einer Versicherungsholdinggesellschaft, an denen Institute eine Beteiligung von erheblichem Umfang besitzen, und bei denen Instituten gestattet wurde, die Nichtabzugsbehandlung gemäß Artikel 49 Absatz 1 CRR anzuwenden (Beteiligungen an Versicherungsunternehmen). Der Buchwert sollte dem Buchwert gemäß Artikel 24 dieser Verordnung wie in den Abschlüssen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 dieser Verordnung entsprechen.

*Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva (RWA):* Risikogewichtete Beträge der nicht in Abzug gebrachten Beteiligungen in Anwendung von Artikel 49 Absatz 1 CRR.

##### Spalten

*Wert:* Buchwert der Versicherungsbeteiligung und der RWA

## 4.7 Makroprudenzielle Aufsichtsmaßnahmen

72. Die nach Artikel 440 CRR erforderlichen Offenlegungen werden in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1555 der Kommission vom 28. Mai 2015 geregelt.

73. Die nach Artikel 441 erforderlichen Offenlegungen werden in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission vom 29. September 2014 und in den überarbeiteten EBA-Leitlinien zur weiteren Festlegung der Indikatoren für die globale systemische Relevanz und deren Offenlegung (EBA-Leitlinien 2016/01) geregelt.

## 4.8 Kreditrisiko und allgemeine Informationen über die Kreditrisikominderung

74. Die nachstehenden Abschnitte der Leitlinien konkretisieren die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 442 und Artikel 453 CCR. Die in den nachstehenden Abschnitten enthaltenen Informationen über das Kreditrisiko gelten nur für Instrumente, die Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 3 unterliegen, wenn ihr risikogewichteter Positionsbetrag für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a derselben Verordnung berechnet werden soll (Kreditrisiko nach dem Standardansatz und nach dem IRB-Ansatz).

75. Instrumente gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR (Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko) sowie Instrumente, für die die Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 5 derselben Verordnung gelten (Forderungen nach dem Rahmenwerk für Verbriefungen) werden von den Offenlegungen in den folgenden Abschnitten nicht abgedeckt. Offenlegungen in Zusammenhang mit Instrumenten nach Teil 3 Titel II Kapitel 6, werden in Abschnitt 4.11 der Leitlinien erläutert.

### Abschnitt A – Allgemeine qualitative Information über Kreditrisiken

76. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstaben a und b sollten Institute die in der nachstehenden Tabelle EU CRB-A aufgeführten Informationen offenlegen.

**Tabelle 6: EU CRB-A – Ergänzende Offenlegung in Zusammenhang mit der Kreditqualität von Vermögenswerten**

|                           |                                                                                                                       |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b>             | Ergänzung der quantitativen Vorlagen durch Informationen über die Kreditqualität von Vermögenswerten eines Instituts. |
| <b>Anwendungsbereich:</b> | Die Tabelle gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                     |
| <b>Inhalt:</b>            | Zusätzliche qualitative und quantitative Informationen (Buchwerte).                                                   |
| <b>Häufigkeit:</b>        | Jährlich                                                                                                              |
| <b>Format:</b>            | Flexibel                                                                                                              |

Institute sollten die folgende Offenlegung bereitstellen, wenn sie über (im Rahmen der Definition) überfällige und wertgeminderte Forderungen informieren, die für Rechnungslegungszwecke gemäß Artikel 442 Buchstabe a verwendet werden:

| Qualitative Offenlegungen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 442 Buchstabe a   | Umfang und Definitionen von „überfälligen“ und „wertgeminderten“ Forderungen, die für Rechnungslegungszwecke verwendet werden, und gegebenenfalls die Unterschiede in den Definitionen zwischen „überfällig“ und „Ausfall“ für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke, wie in den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition geregelt. |
| Artikel 442 Buchstabe a   | Umfang der überfälligen Forderungen (länger als 90 Tage), die nicht als wertgemindert gelten, und die Gründe dafür.                                                                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 442 Buchstabe b   | Beschreibung der bei der Bestimmung von allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen angewandten Methoden.                                                                                                                                                                                                                                       |

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 442 Buchstabe a | Eigendefinition des Instituts für die Umstrukturierung einer Risikoposition, die für die Umsetzung von Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d nach den Vorgaben der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinitionen genutzt wird, wenn sie sich von der Definition der gestundeten Risikoposition in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission unterscheidet. |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Abschnitt B – Allgemeine quantitative Informationen über Kreditrisiken

77. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstabe c sollten Institute die in der nachstehenden Tabelle EU CRB-B aufgeführten Informationen bereitstellen.

### Vorlage 7: EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen

|                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung des Gesamt- und Durchschnittsbetrags der Nettorisikopositionen im Berichtszeitraum gegliedert nach Risikopositionsklassen.                                                                                                                 |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                             |
| <b>Inhalt:</b> Nettowerte von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR).                            |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Format:</b> Flexibel in den Zeilen. Die Spalten dürfen nicht geändert werden. Die Zeilen sollten (mindestens) die wesentlichen Risikopositionsklassen widerspiegeln, wobei die Definition der Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 und 147 CRR zu verwenden ist. |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern.                                                                              |

|    |                                                | a                                                            | b                                                                       |
|----|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|    |                                                | Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums | Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums |
| 1  | Zentralstaaten oder Zentralbanken              |                                                              |                                                                         |
| 2  | Institute                                      |                                                              |                                                                         |
| 3  | Unternehmen                                    |                                                              |                                                                         |
| 4  | <i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>            |                                                              |                                                                         |
| 5  | <i>Davon: KMU</i>                              |                                                              |                                                                         |
| 6  | Mengengeschäft                                 |                                                              |                                                                         |
| 7  | <i>Durch Immobilien besicherte Forderungen</i> |                                                              |                                                                         |
| 8  | <i>KMU</i>                                     |                                                              |                                                                         |
| 9  | <i>Nicht-KMU</i>                               |                                                              |                                                                         |
| 10 | <i>Qualifiziert revolving</i>                  |                                                              |                                                                         |
| 11 | <i>Sonstiges Mengengeschäft</i>                |                                                              |                                                                         |
| 12 | <i>KMU</i>                                     |                                                              |                                                                         |
| 13 | <i>Nicht-KMU</i>                               |                                                              |                                                                         |
| 14 | Beteiligungsrisikopositionen                   |                                                              |                                                                         |
| 15 | <b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>              |                                                              |                                                                         |
| 16 | Zentralstaaten oder Zentralbanken              |                                                              |                                                                         |
| 17 | Regionale oder lokale Gebietskörperschaften    |                                                              |                                                                         |
| 18 | Öffentliche Stellen                            |                                                              |                                                                         |

|           |                                                                                             |  |  |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 19        | Multilaterale Entwicklungsbanken                                                            |  |  |
| 20        | Internationale Organisationen                                                               |  |  |
| 21        | Institute                                                                                   |  |  |
| 22        | Unternehmen                                                                                 |  |  |
| 23        | <i>Davon: KMU</i>                                                                           |  |  |
| 24        | Mengengeschäft                                                                              |  |  |
| 25        | <i>Davon: KMU</i>                                                                           |  |  |
| 26        | Durch Immobilien besichert                                                                  |  |  |
| 27        | <i>Davon: KMU</i>                                                                           |  |  |
| 28        | Ausgefallene Risikopositionen                                                               |  |  |
| 29        | Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen                                            |  |  |
| 30        | Gedckte Schuldverschreibungen                                                               |  |  |
| 31        | Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |  |  |
| 32        | Organismen für gemeinsame Anlagen                                                           |  |  |
| 33        | Beteiligungsrisikopositionen                                                                |  |  |
| 34        | Sonstige Posten                                                                             |  |  |
| <b>35</b> | <b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>                                                       |  |  |
| <b>36</b> | <b>Gesamt</b>                                                                               |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Spalten**

*Risikoposition:* Nach Artikel 5 CRR bezeichnet Risikoposition einen Vermögenswert oder einen außerbilanziellen Posten, der gemäß CRR zu einer Kreditrisikoposition führt.

*Nettowert der Risikoposition:* Für bilanzielle Positionen ist der Nettowert der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen. Für außerbilanzielle Positionen ist der Nettowert der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Rückstellungen.

*Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums:* Die durchschnittlichen Werte der Nettorisikopositionen, die am Ende jedes Quartals des Berichterstattungszeitraums ermittelt werden.

*Bruttobuchwerte:* Die Buchwerte vor allen Wertberichtigungen/Wertminderungen, aber nach Berücksichtigung der Abschreibungen. Institute dürfen bei Anwendung von Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR keine Kreditrisikominderungstechniken berücksichtigen. Außerbilanzielle Positionen sollten mit ihrem Nennwert ohne CCF gemäß Artikel 111 und 166 CRR oder Kreditrisikominderungstechniken und ohne Rückstellungen offengelegt werden, insbesondere a) erteilte Garantien (der Höchstbetrag, den das Institut zu zahlen hätte, würde die Garantie in Anspruch genommen) sowie b) Kreditzusagen und andere Zusagen (der Gesamtbetrag, den auszuleihen das Institut sich verpflichtet hat).

*Wertberichtigungen/Wertminderungen und Rückstellungen:* Für bilanzielle Vermögenswerte der Gesamtbetrag der Wertminderungen mittels einer Wertberichtigung oder einer direkten Minderung im Buchwert der für wertgeminderte und nicht wertgeminderte Forderungen nach Maßgabe des einschlägigen Rechnungslegungsrahmens angesetzt wurde. Direkte Minderungen zum Zweck der Wertminderung unterscheiden sich dadurch von Abschreibungen, dass sie keine Ausbuchungsfälle wegen Uneinbringlichkeit sind, sondern Wertberichtigungen wegen eines Ausfallrisikos (der Betrag der Wertberichtigung kann durch eine Erhöhung des Buchwerts der Forderung rückgängig gemacht werden). Für außerbilanzielle Posten werden Rückstellungen nach Maßgabe des Rechnungslegungsrahmens vorgenommen.

*Abschreibungen:* Abschreibungen sind Ausbuchungsfälle und betreffen einen finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit oder einen Teil davon. Abschreibungen schließen (je nach Sachlage) einen Teil des Nennbetrags oder den gesamten Nennbetrag und Verzugszinsen aller bilanziellen Instrumente ein, die ausgebucht werden, weil das Institut keine begründeten Erwartungen hegt, die vertraglichen Zahlungen einzutreiben. Abschreibungen müssen Beträge einschließen, die sich aus einer unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen Minderung des Buchwerts von Vermögenswerten ergeben, sowie aus Minderungen in den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste die gegen den Buchwert der finanziellen Vermögenswerte erfasst werden.

#### **Zeilen**

*Risikopositionsklasse:* Institute sollten Risikopositionen nur dann in einer Risikopositionsklasse ausweisen, wenn die Risikoposition im Sinne der EBA-Leitlinien 2014/14 wesentlich ist. Geringfügige Risikopositionen können Institute in der Zeile „Sonstige“ zusammenfassen..

78. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstabe d sollten Institute mithilfe der nachstehenden Vorlage EU CRB-C Informationen über die geografische Aufschlüsselung des Nettowerts von Risikopositionen offenlegen. Gegebenenfalls kann die Vorlage EU CRB-C weiter aufgegliedert werden.

**Vorlage 8: EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer Aufschlüsselung der Risikopositionen nach geografischen Gebieten und Risikopositionsklassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Inhalt:</b> Nettowerte von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR).                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Format:</b> Flexibel. Die Spalten sollten die wichtigen geografischen Gebiete beinhalten, in denen Institute mit wesentlichen Risikopositionsklassen vertreten sind. Die Zeilen sollten (mindestens) die wesentlichen Risikopositionsklassen widerspiegeln, wobei die Definition der Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 und 147 CRR zu verwenden ist. Sie können gegebenenfalls durch nähere Angaben ergänzt werden.                                                      |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern. Wenn die Wesentlichkeit geografischer Gebiete oder Länder mithilfe einer Wesentlichkeitsschwelle ermittelt wird, ist diese Schwelle zusammen mit der Liste unwesentlicher Länder offenzulegen, die den Spalten „Sonstige geografische Gebiete“ und „Sonstige Länder“ zugeordnet werden. |

|    |                                             | a                  | b      | c      | d      | e      | f      | h      | i      | j               | k                  | l      | m                             | n      |
|----|---------------------------------------------|--------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------------|--------------------|--------|-------------------------------|--------|
|    |                                             | Nettowert          |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
|    |                                             | Wichtiges Gebiet 1 | Land 1 | Land 2 | Land 3 | Land 4 | Land 5 | Land 6 | Land N | Sonstige Länder | Wichtiges Gebiet N | Land N | Sonstige geografische Gebiete | Gesamt |
| 1  | Zentralstaaten oder Zentralbanken           |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 2  | Institute                                   |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 3  | Unternehmen                                 |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 4  | Mengengeschäft                              |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 5  | Beteiligungsrisikopositionen                |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 6  | <b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>           |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 7  | Zentralstaaten oder Zentralbanken           |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 8  | Regionale oder lokale Gebietskörperschaften |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 9  | Öffentliche Stellen                         |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 10 | Multilaterale Entwicklungsbanken            |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 11 | Internationale Organisationen               |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |
| 12 | Institute                                   |                    |        |        |        |        |        |        |        |                 |                    |        |                               |        |



|    |                                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 13 | Unternehmen                                                                                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 14 | Mengengeschäft                                                                              |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 15 | Durch Immobilien besichert                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 16 | Ausgefallene Risikopositionen                                                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 17 | Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 18 | Gedekte Schuldverschreibungen                                                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 19 | Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 20 | Organismen für gemeinsame Anlagen                                                           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 21 | Beteiligungsrisikopositionen                                                                |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 22 | Sonstige Posten                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 23 | <b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>                                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 24 | <b>Gesamt</b>                                                                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Spalten**

*Wichtige geografische Gebiete* sind (für die Zwecke der Vorlage EU CRB-C) eine Gruppe wichtiger Länder, in denen das offenlegende Institut Risikopositionen hat. Institute sollten geografische Gebiete zu wichtigen geografischen Gebieten erklären, wenn sie bei Anwendung der EBA-Leitlinien 2014/14 als wichtig gelten, und die Forderungen in jedem wichtigen geografischen Gebiet nach Risikopositionen in wichtigen Ländern aufschlüsseln. *Wichtige Länder*: Länder, in denen die Risikopositionen der Institute bei Anwendung der EBA-Leitlinien 2014/14 als wichtig gelten.

Risikopositionen in geografischen Gebieten oder Ländern, die nicht als wesentlich gelten, sollten zusammengefasst und in der Restspalte „Sonstige geografische Gebiete“ oder (innerhalb eines Gebiets) „Sonstige Länder“ ausgewiesen werden. Wenn die Wesentlichkeit geografischer Gebiete oder Länder mithilfe einer Wesentlichkeitsschwelle ermittelt wird, ist diese Schwelle zusammen mit der Liste unwesentlicher Länder offenzulegen, die den Spalten „Sonstige geografische Gebiete“ und „Sonstige Länder“ zugeordnet werden.

Institute sollten Risikopositionen einem wichtigen Land anhand des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei zuordnen. Risikopositionen an supranationale Organisationen sind nicht dem Land zuzuordnen, in dem das Institut seinen Sitz hat, sondern der Spalte „Sonstige geografische Gebiete“.

**Zeilen**

*Nettowerte*: Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Risikopositionsklasse*: Institute sollten Risikopositionen nur dann in einer Risikopositionsklasse ausweisen, wenn die Risikoposition im Sinne der EBA-Leitlinien 2014/14 wesentlich ist. Unwesentliche Risikopositionen können Institute in einer Zeile zusammenfassen: „Sonstige“.

79. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstabe e sollten Institute mithilfe der nachstehenden Vorlage EU CRB-D Informationen über die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien offenlegen, gegebenenfalls mit näheren Angaben.
80. Die nachstehende Vorlage EU CRB-D zeigt eine Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen. Wenn ein Institut beschließt, die Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen durch eine Aufschlüsselung nach Gegenparteien zu ersetzen oder zu ergänzen (wie dies nach Artikel 442 Buchstabe e zulässig ist), sollte es die Spaltenaufgliederung anpassen und (mindestens) zwischen Finanzsektor und Nichtfinanzsektor unterscheiden. Gegenparteien sind in Artikel 4 Absatz 27 CRR definiert. Gegebenenfalls sind nähere Angaben zu machen.
81. Die Aufschlüsselung nach Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweigen oder Gegenparteien sollte die Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweige oder Gegenparteien, die nach den EBA-Leitlinien 2014/14 als wesentlich gelten, gesondert identifizieren. Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweige oder Gegenparteien, die nicht als wesentlich gelten, können in einer Zeile oder Spalte „Sonstige“ zusammengefasst werden.

**Vorlage 9: EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Inhalt:</b> Nettowerte von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR). Die Zuordnung von Gegenparteien stützt sich ausschließlich auf unmittelbare Gegenparteien. Die Klassifikation von Risikopositionen, die gegenüber mehr als einem Schuldner bestehen, hat auf Grundlage der Merkmale des Schuldners zu erfolgen, der für das Institut bei der Gewährung des Darlehens relevant oder bestimmend war.                                        |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Format:</b> Flexibel. In den Spalten sind die wesentlichen Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien aufzuführen, bei denen die Institute Forderungen haben. Die Wesentlichkeit ist nach den EBA-Leitlinien 2014/14 zu bestimmen; unwesentliche Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien können in einer Spalte „Sonstige“ zusammengefasst werden. Die Zeilen sollten (zumindest) die wesentlichen Risikopositionsklassen widerspiegeln (wobei die Definition der Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 und 147 CRR zu verwenden ist), und können gegebenenfalls durch nähere Angaben ergänzt werden. |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|    |                                             | a                                    | b                                 | c                      | d                 | e                | f              | g      | h                        | i                                        | j                             | l                              | m                                                                  | n                                                          | o                                                        | p                        | q                            | r                                | s                                         | u      |
|----|---------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|------------------------|-------------------|------------------|----------------|--------|--------------------------|------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------|--------|
|    |                                             | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | Bergbau und Gewinnung von Steinen | Verarbeitendes Gewerbe | Energieversorgung | Wasserversorgung | Baugewerbe/Bau | Handel | Verkehr und Lagerhaltung | Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie | Information und Kommunikation | Grundstücks- und Wohnungswesen | Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen | Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen | Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung | Erziehung und Unterricht | Gesundheits- und Sozialwesen | Kunst, Unterhaltung und Erholung | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen | Gesamt |
| 1  | Zentralstaaten oder Zentralbanken           |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 2  | Institute                                   |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 3  | Unternehmen                                 |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 4  | Mengengeschäft                              |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 5  | Beteiligungsrisikopositionen                |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 6  | <b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>           |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 7  | Zentralstaaten oder Zentralbanken           |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 8  | Regionale oder lokale Gebietskörperschaften |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 9  | Öffentliche Stellen                         |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 10 | Multilaterale Entwicklungsbanken            |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 11 | Internationale Organisationen               |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 12 | Institute                                   |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 13 | Unternehmen                                 |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 14 | Mengengeschäft                              |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |
| 15 | Durch Immobilien besichert                  |                                      |                                   |                        |                   |                  |                |        |                          |                                          |                               |                                |                                                                    |                                                            |                                                          |                          |                              |                                  |                                           |        |

|    |                                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 16 | Ausgefallene Risikopositionen                                                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 17 | Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 18 | Gedekte Schuldverschreibungen                                                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 19 | Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 20 | Organismen für gemeinsame Anlagen                                                           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 21 | Beteiligungsrisikopositionen                                                                |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 22 | Sonstige Posten                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 23 | <b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>                                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 24 | <b>Gesamt</b>                                                                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

82. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstabe f sollten Institute mithilfe der nachstehenden Vorlage EU CRB-E Informationen über die Restlaufzeit ihrer Nettorisikopositionen offen legen, gegebenenfalls mit näheren Angaben.

83. In Vorlage EU CRB-E sind nur Risikopositionsklassen aufzunehmen, die bei Anwendung der EBA-Leitlinien 2014/14 als wesentlich gelten. Nicht wesentliche Risikopositionsklassen können in einer Zeile „Sonstige“ zusammengefasst werden.

**Vorlage 10: EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen**

|                               |                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b>                 | Bereitstellung einer Aufschlüsselung des Nettowertes der Risikopositionen nach Restlaufzeiten und Risikopositionsklassen.                                                                               |
| <b>Anwendungsbereich:</b>     | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                       |
| <b>Inhalt:</b>                | Nettowerte von bilanziellen Risikopositionen (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR). |
| <b>Häufigkeit:</b>            | Jährlich                                                                                                                                                                                                |
| <b>Format:</b>                | Flexibel. Die Zeilen sollten zumindest die wesentlichen Risikopositionsklassen widerspiegeln, (wobei die Definition der Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 und 147 CRR zu verwenden ist).         |
| <b>Begleitender Freitext:</b> | Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern.                                            |

|    |                                                        | a                              | b         | c                   | d         | e                         | f      |
|----|--------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------|---------------------|-----------|---------------------------|--------|
|    |                                                        | Nettowert der Risikopositionen |           |                     |           |                           |        |
|    |                                                        | Auf Anforderung                | <= 1 Jahr | > 1 Jahr <= 5 Jahre | > 5 Jahre | Keine angegebene Laufzeit | Gesamt |
| 1  | Zentralstaaten oder Zentralbanken                      |                                |           |                     |           |                           |        |
| 2  | Institute                                              |                                |           |                     |           |                           |        |
| 3  | Unternehmen                                            |                                |           |                     |           |                           |        |
| 4  | Mengengeschäft                                         |                                |           |                     |           |                           |        |
| 5  | Beteiligungsriskopositionen                            |                                |           |                     |           |                           |        |
| 6  | <b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>                      |                                |           |                     |           |                           |        |
| 7  | Zentralstaaten oder Zentralbanken                      |                                |           |                     |           |                           |        |
| 8  | Regionale oder lokale Gebietskörperschaften            |                                |           |                     |           |                           |        |
| 9  | Öffentliche Stellen                                    |                                |           |                     |           |                           |        |
| 10 | Multilaterale Entwicklungsbanken                       |                                |           |                     |           |                           |        |
| 11 | Internationale Organisationen                          |                                |           |                     |           |                           |        |
| 12 | Institute                                              |                                |           |                     |           |                           |        |
| 13 | Unternehmen                                            |                                |           |                     |           |                           |        |
| 14 | Mengengeschäft                                         |                                |           |                     |           |                           |        |
| 15 | Durch Immobilien besichert                             |                                |           |                     |           |                           |        |
| 16 | Ausgefallene Risikopositionen                          |                                |           |                     |           |                           |        |
| 17 | Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen |                                |           |                     |           |                           |        |

|    |                                                                                             |  |  |  |  |  |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| 18 | Gedekte Schuldverschreibungen                                                               |  |  |  |  |  |  |
| 19 | Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |  |  |  |  |  |  |
| 20 | Organismen für gemeinsame Anlagen                                                           |  |  |  |  |  |  |
| 21 | Beteiligungsrisikopositionen                                                                |  |  |  |  |  |  |
| 22 | Sonstige Posten                                                                             |  |  |  |  |  |  |
| 23 | <b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>                                                       |  |  |  |  |  |  |
| 24 | <b>Gesamt</b>                                                                               |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Spalten**

*Nettowert der Risikopositionen:* Auszuweisen sind die Nettowerte gemäß Vorlage EU CRB-B nach vertraglichen Restlaufzeiten. Für diese Offenlegung gilt:

- Wenn eine Gegenpartei die Wahl hat, wann ein Betrag zurückgezahlt wird, ist dieser Betrag der Spalte „Auf Anforderung“ zuzuordnen. In diese Spalte werden täglich fällige Guthaben (auf Abruf), kurzfristige Forderungen, Girokonten und ähnliche Guthaben aufgenommen (zu denen Darlehen zählen können, die für den Schuldner unabhängig von ihrer Rechtsform täglich fällige Einlagen sind). Außerdem enthält sie „Überziehungen“, die Sollsalden von Girokonten sind.
- Ist bei einer Forderung aus anderen Gründen, als dass die Gegenpartei den Rückzahlungstermin wählen kann, keine Laufzeit angegeben, ist dieser Forderungsbetrag in der Spalte „Keine angegebene Laufzeit“ auszuweisen.
- Wird der Betrag in Raten zurückgezahlt, ist die Forderung dem Laufzeitband zuzuordnen, das der letzten Rate entspricht.

**Zeilen**

*Risikopositionsklasse:* Institute sollten nur solche Risikopositionsklassen gesondert offenlegen, die bei Anwendung der EBA-Leitlinien 2014/14 als wesentlich gelten. Unwesentliche Risikopositionen können Institute in einer Zeile zusammenfassen: „Sonstige“.

84. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 442 Buchstaben g und h sollten Institute in der nachstehenden Vorlage EU CR1-A eine Aufschlüsselung ihrer ausgefallenen und nicht ausgefallenen Risikopositionen nach Risikopositionsklassen offenlegen. Wenn das zweckmäßiger ist, kann Vorlage EU CR1-A in zwei Vorlagen aufgeteilt werden: eine für Risikopositionen, die im Standardansatz behandelt werden, und eine für Risikopositionen im IRB-Ansatz.

85. Die gesamten in Vorlage EU CR1-A eingestellten Risikopositionen sind nach wichtigen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien gemäß Vorlage EU CR1-B und nach wichtigen geografischen Gebieten gemäß Vorlage EU CR1-C aufzuschlüsseln. Die Vorlagen EU CR1-B und EU CR1-C können für Risikopositionen im Standardansatz und im IRB-Ansatz gesondert offengelegt werden.

86. Institute haben die Wahl, ob sie eine Aufschlüsselung ihrer Risikopositionen nach wichtigen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien offenlegen. Die Granularität der in Vorlage EU CR1-B gewählten Aufschlüsselung sollte auch dann, wenn sich Institute zur Offenlegung einer Aufschlüsselung sowohl nach Wirtschaftszweigen als auch nach Arten von Gegenparteien entschließen, zur Granularität der Aufschlüsselung in Vorlage CRB-D konsistent sein.

Entsprechend sollte die geografische Aufschlüsselung in Vorlage EU CR1-C mit der geografischen Aufschlüsselung in Vorlage EU CRB-C konsistent sein.

87. Die Aufschlüsselung der Risikopositionen und Kreditrisikoanpassungen nach Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien sollte die Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, die nach den EBA-Leitlinien 2014/14 als wesentlich gelten, gesondert identifizieren. Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, die nicht als wesentlich gelten, können (je nach Sachlage) in einer Zeile oder Spalte mit der Bezeichnung „Sonstige“ zusammengefasst werden.
88. Überfällige Risikopositionen sollten (unabhängig davon, ob sie als wertgemindert oder ausgefallen eingestuft werden) nach Überfälligkeitsbändern aufgeschlüsselt werden, wie dies Vorlage EU CR1-D zeigt. Überfällige Risikopositionen sind nach Art der Instrumente aufzuschlüsseln.

**Vorlage 11: EU CR1-A – Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument**

|                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung eines umfassenden Bildes der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen eines Instituts                                                          |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                               |
| <b>Inhalt:</b> Nettowerte (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR).                      |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                           |
| <b>Format:</b> Fest. Die Zeilen sollten mindestens die wesentlichen Risikopositionsklassen widerspiegeln, wobei die Definition der Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 und 147 CRR zu verwenden ist. |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern.                |

|    |                                                | a                                 | b                                       | c                                    | d                                   | e                            | f                                                             | g          |
|----|------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------|
|    |                                                | Bruttobuchwerte der               |                                         | Spezifische<br>Kreditrisikoanpassung | Allgemeine<br>Kreditrisikoanpassung | Kumulierte<br>Abschreibungen | Aufwand für<br>Kreditrisikoanpassungen<br>im Berichtszeitraum | Nettowerte |
|    |                                                | ausgefallenen<br>Risikopositionen | nicht ausgefallenen<br>Risikopositionen |                                      |                                     |                              |                                                               | (a+b-c-d)  |
|    |                                                |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 1  | Zentralstaaten oder Zentralbanken              |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 2  | Institute                                      |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 3  | Unternehmen                                    |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 4  | <i>Davon: Spezialfinanzierung</i>              |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 5  | <i>Davon: KMU</i>                              |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 6  | Mengengeschäft                                 |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 7  | <i>Durch Immobilien besicherte Forderungen</i> |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 8  | <i>KMU</i>                                     |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 9  | <i>Nicht-KMU</i>                               |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 10 | <i>Qualifiziert revolving</i>                  |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 11 | <i>Sonstiges Mengengeschäft</i>                |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 12 | <i>KMU</i>                                     |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 13 | <i>Nicht-KMU</i>                               |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |
| 14 | Beteiligungsrisikopositionen                   |                                   |                                         |                                      |                                     |                              |                                                               |            |



|    |                                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 15 | <b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>                                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| 16 | Zentralstaaten oder Zentralbanken                                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| 17 | Regionale oder lokale Gebietskörperschaften                                                 |  |  |  |  |  |  |  |
| 18 | Öffentliche Stellen                                                                         |  |  |  |  |  |  |  |
| 19 | Multilaterale Entwicklungsbanken                                                            |  |  |  |  |  |  |  |
| 20 | Internationale Organisationen                                                               |  |  |  |  |  |  |  |
| 21 | Institute                                                                                   |  |  |  |  |  |  |  |
| 22 | Unternehmen                                                                                 |  |  |  |  |  |  |  |
| 23 | <i>Davon: KMU</i>                                                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| 24 | Mengengeschäft                                                                              |  |  |  |  |  |  |  |
| 25 | <i>Davon: KMU</i>                                                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| 26 | Durch Immobilien besichert                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |
| 27 | <i>Davon: KMU</i>                                                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| 28 | Ausgefallene Risikopositionen                                                               |  |  |  |  |  |  |  |
| 29 | Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen                                      |  |  |  |  |  |  |  |
| 30 | Gedekte Schuldverschreibungen                                                               |  |  |  |  |  |  |  |
| 31 | Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |  |  |  |  |  |  |  |
| 32 | Organismen für gemeinsame Anlagen                                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| 33 | Beteiligungsrisikopositionen                                                                |  |  |  |  |  |  |  |
| 34 | Sonstige Posten                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |

|    |                                       |  |  |  |  |  |  |  |
|----|---------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 35 | <b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b> |  |  |  |  |  |  |  |
| 36 | <b>Gesamt</b>                         |  |  |  |  |  |  |  |
| 37 | Davon: Kredite                        |  |  |  |  |  |  |  |
| 38 | Davon: Schuldverschreibungen          |  |  |  |  |  |  |  |
| 39 | Davon: Außerbilanzielle Forderungen   |  |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Spalten**

*Bruttobuchwerte:* Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Nettowert der Risikopositionen:* Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Ausgefallene Risikopositionen:* Für Risikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes und des Standardansatzes sind ausgefallene Risikopositionen solche die gemäß Artikel 178 CRR ausgefallen sind.

*Nicht ausgefallene Risikopositionen:* Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR nicht ausgefallen sind.

*Allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen:* Schließt die kumulierten Beträge gemäß Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 mit ein.

*Kumulierte Abschreibungen:* Siehe die Begriffsbestimmung von Abschreibungen zur Vorlage EU CRB-B. Diese Beträge sind bis zum Erlöschen aller Rechte des Instituts (durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder sonstige Ursachen) oder bis zur Einziehung auszuweisen. Wenn die Rechte eines Instituts nicht erloschen sind, sind abgeschriebene Beträge auch dann auszuweisen, wenn der Kredit vollständig ausgebucht und keine Durchsetzungsmaßnahme eingeleitet wurde. Kumulierte Abschreibungen enthalten keine direkten Wertberichtigungen des Bruttobuchwertes einer Risikoposition, wenn diese direkten Wertberichtigungen auf Wertminderung und nicht auf die Uneinbringlichkeit eines Teils oder der ganzen Risikoposition zurückzuführen ist. Diese direkten Wertberichtigungen sind als Kreditrisikoanpassungen offenzulegen.

*Aufwand für Kreditrisikoanpassungen:* Im Berichterstattungszeitraum für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gebuchter Aufwand.

**Zeilen**

*Risikopositionsklassen:* Institute sollten Risikopositionen nur dann in einer Risikopositionsklasse ausweisen, wenn die Risikoposition im Sinne der EBA-Leitlinien 2014/14 wesentlich ist. Unwesentliche Risikopositionen können Institute in einer Zeile zusammenfassen: „Sonstige“.

89. Die nachstehende Vorlage EU CR1-B zeigt eine Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen. Wenn ein Institut beschließt, die Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen durch eine Aufschlüsselung nach Gegenparteien zu ersetzen oder zu ergänzen (wie nach Artikel 442 Buchstabe g zulässig), sollte es die Zeilenaufgliederung anpassen und (mindestens) zwischen Gegenparteien aus der Finanzbranche und Nichtfinanzbranche gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 27 CRR unterscheiden.

**Vorlage 12: EU CR1-B – Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien**

|                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung eines umfassenden Bildes der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen eines Instituts nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien                                                           |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                     |
| <b>Inhalt:</b> Nettowerte (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR) der Gesamtrisikopositionen nach dem Standardansatz und nach dem IRB-Ansatz. |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Format:</b> unveränderlich. Die Zeilenaufgliederung ist flexibel, sollte aber konsistent sein mit der Gliederung für Vorlage EU CRB-D; die Spaltenaufgliederung ist unveränderlich.                                                                          |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern.                                                                      |

|    |                                             | a                              | b                                    | c                                 | d                                | e                         | f                                   | g               |
|----|---------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|-----------------|
|    |                                             | Bruttobuchwerte der            |                                      | Spezifische Kreditrisikoanpassung | Allgemeine Kreditrisikoanpassung | Kumulierte Abschreibungen | Aufwand für Kreditrisikoanpassungen | Nettowerte      |
|    |                                             | ausgefallenen Risikopositionen | nicht ausgefallenen Risikopositionen |                                   |                                  |                           |                                     | (a + b - c - d) |
|    |                                             |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 1  | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei        |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 2  | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 3  | Verarbeitendes Gewerbe                      |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 4  | Energieversorgung                           |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 5  | Wasserversorgung                            |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 6  | Baugewerbe/Bau                              |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 7  | Handel                                      |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 8  | Verkehr und Lagerei                         |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 9  | Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie    |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 10 | Information und Kommunikation               |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |
| 11 | Grundstücks- und Wohnungswesen              |                                |                                      |                                   |                                  |                           |                                     |                 |

|    |                                                                                     |  |  |  |  |  |  |  |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 12 | Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen |  |  |  |  |  |  |  |
| 13 | Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen                          |  |  |  |  |  |  |  |
| 14 | Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung                            |  |  |  |  |  |  |  |
| 15 | Erziehung und Unterricht                                                            |  |  |  |  |  |  |  |
| 16 | Gesundheits- und Sozialwesen                                                        |  |  |  |  |  |  |  |
| 17 | Kunst, Unterhaltung und Erholung                                                    |  |  |  |  |  |  |  |
| 18 | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen                                           |  |  |  |  |  |  |  |
| 19 | <b>Gesamt</b>                                                                       |  |  |  |  |  |  |  |

### Begriffsbestimmungen

#### Spalten

*Bruttobuchwerte:* Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Nettowert der Risikopositionen:* Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Ausgefallene Risikopositionen:* Für Risikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes und des Standardansatzes sind ausgefallene Risikopositionen solche die gemäß Artikel 178 CRR ausgefallen sind.

*Nicht ausgefallene Risikopositionen:* Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR nicht ausgefallen sind.

*Allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen:* Schließt die Beträge gemäß Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 mit ein.

*Kumulierte Abschreibungen:* Siehe die Begriffsbestimmung von Abschreibungen zur Vorlage EU CRB-B. Diese Beträge sind bis zum Erlöschen aller Rechte des Instituts (durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder sonstige Ursachen) oder bis zur Einziehung auszuweisen. Wenn die Rechte eines Instituts nicht erloschen sind, sind abgeschriebene Beträge auch dann auszuweisen, wenn der Kredit vollständig ausgebucht und keine Durchsetzungsmaßnahme eingeleitet wurde. Kumulierte Abschreibungen enthalten keine direkten Wertberichtigungen des Bruttobuchwertes einer Forderung, wenn diese direkten Wertberichtigungen auf Wertminderung und nicht auf die Uneinbringlichkeit eines Teils oder der ganzen Risikoposition zurückzuführen ist. Diese direkten Wertberichtigungen sind als Kreditrisikoanpassungen offenzulegen.

*Aufwand für Kreditrisikoanpassungen:* Im Berichterstattungszeitraum für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gebuchter Aufwand.

### Zeilen

Die Zuordnung von Gegenparteien stützt sich ausschließlich auf die Art der unmittelbaren Gegenpartei. Die Klassifikation von Risikopositionen, die gegenüber mehr als einem Schuldner bestehen, hat auf Grundlage der Merkmale des Schuldners zu erfolgen, der für das Institut bei der Gewährung des Darlehens relevant oder bestimmend war.

In den Zeilen sind die wesentlichen Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien aufzuführen, bei denen die Institute Risikopositionen haben. Die Wesentlichkeit ist nach den EBA-Leitlinien 2014/14 zu bestimmen; unwesentliche Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien können in einer Spalte „Sonstige“ zusammengefasst werden.

### Vorlage 13: EU CR1-C – Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung eines umfassenden Bildes der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen eines Instituts nach geografischen Gebieten                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Inhalt:</b> Nettowerte (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR) der Gesamtrisikopositionswerte nach dem Standardansatz und nach dem IRB-Ansatz, aufgeschlüsselt nach wichtigen geografischen Gebieten und Rechtsräumen, in denen Institute Risikopositionen haben.                                                                                            |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Format:</b> Unveränderlich. Die Aufgliederung nach wichtigen geografischen Gebieten und Rechtsräumen ist flexibel, sollte aber konsistent zur Aufgliederung für Vorlage EU CRB-C sein, während die Spaltenaufgliederung unveränderlich ist.                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern. Wenn die Wesentlichkeit geografischer Gebiete oder Länder mithilfe einer Wesentlichkeitsschwelle ermittelt wird, ist diese Schwelle zusammen mit der Liste unwesentlicher Länder offenzulegen, die den Zeilen „Sonstige geografische Gebiete“ und „Sonstige Länder“ zugeordnet werden. |

|   |                        | a                              | b                                       | c                                    | d                                   | e                            | f                                      | g          |
|---|------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------|------------|
|   |                        | Bruttobuchwerte der            |                                         | Spezifische<br>Kreditrisikoanpassung | Allgemeine<br>Kreditrisikoanpassung | Kumulierte<br>Abschreibungen | Aufwand für<br>Kreditrisikoanpassungen | Nettowerte |
|   |                        | ausgefallenen Risikopositionen | nicht ausgefallenen<br>Risikopositionen |                                      |                                     |                              |                                        | (a+b-c-d)  |
|   |                        |                                |                                         |                                      |                                     |                              |                                        |            |
| 1 | Geografisches Gebiet 1 |                                |                                         |                                      |                                     |                              |                                        |            |
| 2 | Land 1                 |                                |                                         |                                      |                                     |                              |                                        |            |
| 3 | Land 2                 |                                |                                         |                                      |                                     |                              |                                        |            |
| 4 | Land 3                 |                                |                                         |                                      |                                     |                              |                                        |            |

|    |                               |  |  |  |  |  |  |  |
|----|-------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 5  | Land 4                        |  |  |  |  |  |  |  |
| 6  | Land N                        |  |  |  |  |  |  |  |
| 7  | Sonstige Länder               |  |  |  |  |  |  |  |
| 8  | Geografisches Gebiet 2        |  |  |  |  |  |  |  |
| 9  | Geografisches Gebiet N        |  |  |  |  |  |  |  |
| 10 | Sonstige geografische Gebiete |  |  |  |  |  |  |  |
| 11 | <b>Gesamt</b>                 |  |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Spalten**

*Bruttobuchwerte:* Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Nettowert der Risikopositionen:* Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Ausgefallene Risikopositionen:* Für Risikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes und des Standardansatzes sind ausgefallene Risikopositionen solche die gemäß Artikel 178 CRR ausgefallen sind.

*Nicht ausgefallene Risikopositionen:* Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR nicht ausgefallen sind.

*Allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen:* Schließt die Beträge gemäß Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 mit ein.

*Kumulierte Abschreibungen:* Siehe die Begriffsbestimmung von Abschreibungen zur Vorlage EU CRB-B. Diese Beträge sind bis zum Erlöschen aller Rechte des Instituts (durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder sonstige Ursachen) oder bis zur Einziehung auszuweisen. Wenn die Rechte eines Instituts nicht erloschen sind, sind abgeschriebene Beträge auch dann auszuweisen, wenn der Kredit vollständig ausgebucht und keine Durchsetzungsmaßnahme eingeleitet wurde. Kumulierte Abschreibungen enthalten keine direkten Wertberichtigungen des Bruttobuchwertes einer Risikoposition, wenn diese direkten Wertberichtigungen auf Wertminderung und nicht auf die Uneinbringlichkeit eines Teils oder der ganzen Risikoposition zurückzuführen ist. Diese direkten Wertberichtigungen sind als Kreditrisikoanpassungen offenzulegen.

*Aufwand für Kreditrisikoanpassungen:* Im Berichterstattungszeitraum für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gebuchter Aufwand.

**Zeilen**

Wichtige geografische Gebiete sind (für die Zwecke der Vorlage EU CRB-C) eine Gruppe wichtiger Länder, in denen das offenlegende Institut Risikopositionen hat. Institute sollten geografische Gebiete zu wichtigen geografischen Gebieten erklären, wenn sie bei Anwendung der EBA-Leitlinien 2014/14 als wesentlich gelten, und die Risikopositionen in jedem wichtigen geografischen Gebiet nach Risikopositionen in wichtigen Ländern aufschlüsseln. Wichtige Länder sind Länder, in denen die Risikopositionen der Institute bei Anwendung der EBA-Leitlinien 2014/14 als wesentlich gelten.

Risikopositionen in geografischen Gebieten oder Ländern, die nicht als wesentlich gelten, sollten zusammengefasst und in der Restspalte „Sonstige geografische Gebiete“ oder (innerhalb eines Gebiets) „Sonstige Länder“ ausgewiesen werden. Wenn die Wesentlichkeit geografischer Gebiete oder Länder mithilfe einer Wesentlichkeitsschwelle ermittelt wird, ist diese Schwelle zusammen mit der Liste

unwesentlicher Länder offenzulegen, die den Spalten „Sonstige geografische Gebiete“ und „Sonstige Länder“ zugeordnet werden.

Institute sollten Risikopositionen einem wichtigen Land anhand des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei zuordnen. Risikopositionen an supranationale Organisationen sind nicht dem Land zuzuordnen, in dem das Institut seinen Sitz hat, sondern der Spalte „Sonstige geografische Gebiete“.

#### Vorlage 14: EU CR1-D – Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b>                 | Bereitstellung einer Analyse der Laufzeitenstruktur (Alterung) von überfälligen bilanziellen Risikopositionen unabhängig von deren Wertminderungsstatus.                                                                                                               |
| <b>Anwendungsbereich:</b>     | Die Vorlage gilt für alle Institute, nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Inhalt:</b>                | Bruttobuchwerte (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten vor Wertminderungen und Rückstellungen, aber nach im Jahresabschluss ausgewiesenen Abschreibungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR). |
| <b>Häufigkeit:</b>            | Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Format:</b>                | Fest. Mindestens die Überfälligkeitsbänder, die durch weitere Überfälligkeitsbänder ergänzt werden können, um die Laufzeitenstruktur von bilanziellen überfälligen Risikopositionen im Portfolio eines Instituts besser widerzuspiegeln.                               |
| <b>Begleitender Freitext:</b> | Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum erläutern.                                                                                                           |

|   |                               | a               | b                   | c                   | d                    | e                   | f        |
|---|-------------------------------|-----------------|---------------------|---------------------|----------------------|---------------------|----------|
|   |                               | Bruttobuchwerte |                     |                     |                      |                     |          |
|   |                               | ≤ 30 Tage       | > 30 Tage ≤ 60 Tage | > 60 Tage ≤ 90 Tage | > 90 Tage ≤ 180 Tage | > 180 Tage ≤ 1 Jahr | > 1 Jahr |
| 1 | Kredite                       |                 |                     |                     |                      |                     |          |
| 2 | Schuldverschreibungen         |                 |                     |                     |                      |                     |          |
| 3 | <b>Gesamte Forderungshöhe</b> |                 |                     |                     |                      |                     |          |

## Begriffsbestimmungen

### Spalten

Die Bruttobuchwerte überfälliger Risikopositionen sind nach der Zahl der Verzugstage der ältesten überfälligen Risikoposition aufzuschlüsseln.

90.Informationen nach Artikel 442 Buchstaben g und i über wertgeminderte und überfällige Risikopositionen sollten gemäß der nachstehenden Vorlage EU CR1-E durch Informationen über notleidende und gestundete Forderungen ergänzt werden.

### Vorlage 15: EU CR1-E – Notleidende und gestundete Risikopositionen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer Übersicht über notleidende und gestundete Risikopositionen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Inhalt:</b> Bruttobuchwerte (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten vor Wertminderungen, Rückstellungen und im Jahresabschluss ausgewiesenen durch das Kreditrisiko bedingten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, aber im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR). Wenn sich der Betrag der kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und durch das im Jahresabschluss ausgewiesene Kreditrisiko bedingten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts wesentlich vom Betrag der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen unterscheidet, die in den Anlagen EU CR1-A bis D offengelegt wurden, sollten die Institute den Betrag der kumulierten durch das Kreditrisiko bedingten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts gesondert ausweisen. |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum sowie die Unterschiede zwischen den Beträgen der notleidenden, wertgeminderten und ausgefallenen Forderungen erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

| a                                                               | b                                 | c                                    | d                | e | f | g | h                                                                                                                              | i | j                                | k | l                                          | m                                 |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------|---|---|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------|---|--------------------------------------------|-----------------------------------|
| Bruttobuchwerte nicht notleidender und notleidender Forderungen |                                   |                                      |                  |   |   |   | Kumulierte Wertminderungen, Rückstellungen und durch das Kreditrisiko bedingte negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts |   |                                  |   | Erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien |                                   |
|                                                                 | Davon vertragsgemäß bedient, aber | Davon nicht notleidend vertragsgemäß | Davon notleidend |   |   |   | Auf vertragsgemäß bediente Risikopositionen                                                                                    |   | Auf notleidende Risikopositionen |   | Auf notleidende Risikopositionen           | Davon gestundete Risikopositionen |



|     |                                      |  | > 30 Tage<br>und <= 90<br>Tage überfällig | bediente,<br>gestundete |  | Davon<br>ausgefallen | Davon<br>wertgemindert | Davon<br>gestundet |  | Davon<br>unterlassen |  | Davon<br>unterlassen |  |  |
|-----|--------------------------------------|--|-------------------------------------------|-------------------------|--|----------------------|------------------------|--------------------|--|----------------------|--|----------------------|--|--|
| 010 | Schuldverschreibungen                |  |                                           |                         |  |                      |                        |                    |  |                      |  |                      |  |  |
| 020 | Darlehen und Kredite                 |  |                                           |                         |  |                      |                        |                    |  |                      |  |                      |  |  |
| 030 | Außerbilanzielle<br>Risikopositionen |  |                                           |                         |  |                      |                        |                    |  |                      |  |                      |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Spalten**

*Bruttobuchwert:* Siehe die Begriffsbestimmung zur Vorlage EU CRB-B.

*Notleidende Risikopositionen:* Gemäß der Definition in Absatz 145 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/227 der Kommission.

*Gestundete Risikopositionen:* Gestundete Risikopositionen sind in den Absätzen 163-167 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission definiert. Je nachdem, ob gestundete Risikopositionen den Bedingungen in Anhang V dieser Verordnung genügen, können sie als notleidend oder vertragsgemäß bedient eingestuft werden.

*Wertgeminderte Risikopositionen:* Notleidende Risikopositionen, die nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen auch als wertgemindert gelten.

*Ausgefallene Risikopositionen:* Notleidende Risikopositionen, die nach Artikel 178 CRR auch als ausgefallen eingestuft werden.

*Kumulierte Wertminderungen, Rückstellungen und durch das Kreditrisiko bedingte negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts:* Schließen die Beträge mit ein, die nach den Absätzen 48, 65 und 66 in Teil 2 Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ermittelt werden.

*Erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien:* Höchstbetrag der Sicherheiten oder Garantien, der berücksichtigt werden kann; darf den Buchwert der besicherten oder garantierten Risikoposition nicht übersteigen.

91. Institute sollten die nach Artikel 442 Buchstabe i erforderliche Überleitungsrechnung der Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Positionen getrennt für spezifische und der allgemeine Kreditrisikoanpassungen darstellen und gemäß der nachstehenden Vorlage EU CR2-A offenlegen.

92. Diese Überleitungsrechnung der Kreditrisikoanpassungen ist durch eine Überleitungsrechnung der ausgefallenen Risikopositionen gemäß Vorlage EU CR2-B zu ergänzen.

**Vorlage 16: EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Angabe von Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen eines Instituts gegenüber ausgefallenen oder wertgeminderten Krediten und Schuldverschreibungen.                                                                                                      |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Inhalt:</b> Kumulierte Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte und ausgefallene Kredite und Schuldverschreibungen (allgemeine Kreditrisikoanpassungen können auf nicht ausgefallene oder nicht wertgeminderte Kredite und Schuldverschreibungen Bezug nehmen). |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Format:</b> Unveränderlich. Die Spalten dürfen nicht geändert werden. Institute können zusätzliche Zeilen einfügen.                                                                                                                                                                                        |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Institute sollten die Art der in die Vorlage aufgenommenen spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen beschreiben, und es wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen erläutern.                                                                |

|    |                                                                                                          | a                                            | b                                           |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|
|    |                                                                                                          | Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassung | Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassung |
| 1  | <b>Eröffnungsbestand</b>                                                                                 |                                              |                                             |
| 2  | Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge                |                                              |                                             |
| 3  | Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen |                                              |                                             |
| 4  | Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge                            |                                              |                                             |
| 5  | Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen                                                           |                                              |                                             |
| 6  | Auswirkung von Wechselkursschwankungen                                                                   |                                              |                                             |
| 7  | Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen    |                                              |                                             |
| 8  | Sonstige Anpassungen                                                                                     |                                              |                                             |
| 9  | <b>Abschlussbestand</b>                                                                                  |                                              |                                             |
| 10 | Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen         |                                              |                                             |
| 11 | Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen                   |                                              |                                             |

**Begriffsbestimmung****Spalten**

*Allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen:* Schließt die Beträge gemäß Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 mit ein.

**Zeilen**

*Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge und Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen:* Hierbei ist jeweils der Änderungsbetrag der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen zu berücksichtigen, der sich aus Veränderungen in der Bonität einer Gegenpartei ergibt – z. B. eine Erhöhung oder eine Verminderung des Wertminderungsaufwands gemäß dem Rechnungslegungsrahmen – und keine Übertragung zwischen Wertberichtigungen nach sich zieht. Im zuletzt genannten Fall sollten Institute die Änderung der Kreditrisikoanpassungen in der Zeile „Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen“ offenlegen.

*Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge:* Auswirkungen von teilweisen oder vollständigen Abschreibungen des Betrags der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen. Für die Begriffsbestimmung von Abschreibungen siehe Vorlage EU CRB-B.

*Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen:* Auswirkungen auf den Betrag der kumulierten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen von Transaktionen oder anderen Ereignissen, durch die ein Erwerber die Kontrolle über ein oder mehrere Unternehmen erlangt.

*Sonstige Anpassungen:* Ausgleichsposten, die eine Übereinstimmung des Gesamtbetrags ermöglichen.

*Rückerstattung von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen und Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen:* Die Zeilen sollten (jeweils) die direkte Verminderung und die direkte Zunahme der spezifischen Kreditrisikoanpassungen ausweisen, die – nach dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard – nicht über ein Wertberichtigungskonto gebucht werden, sondern den Bruttobuchwert einer Forderung direkt mindern.

**Vorlage 17: EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen**

|                               |                                                                                                                 |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b>                 | Angabe der Änderungen im Bestand ausgefallener Kredite und Schuldverschreibungen eines Instituts.               |
| <b>Anwendungsbereich:</b>     | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien.                                               |
| <b>Inhalt:</b>                | Bruttobuchwerte                                                                                                 |
| <b>Häufigkeit:</b>            | Halbjährlich                                                                                                    |
| <b>Format:</b>                | Unveränderlich                                                                                                  |
| <b>Begleitender Freitext:</b> | Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Ursachen aller bedeutsamen Änderungen in den Beträgen erläutern. |

|   |                                                                                                                     | a                                             |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
|   |                                                                                                                     | Bruttobuchwert ausgefallener Risikopositionen |
| 1 | <b>Eröffnungsbilanz</b>                                                                                             |                                               |
| 2 | Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden |                                               |

|   |                                            |  |
|---|--------------------------------------------|--|
| 3 | Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status |  |
| 4 | Abgeschriebene Beträge                     |  |
| 5 | Sonstige Änderungen                        |  |
| 6 | <b>Schlussbilanz</b>                       |  |

**Begriffsbestimmungen:****Spalten:**

*Bruttobuchwerte:* Für die Begriffsbestimmung siehe Vorlage EU CRB-B.

*Ausgefallene Risikopositionen:* Risikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes und des Standardansatzes, die gemäß Artikel 178 CRR ausgefallen sind.

**Zeilen:**

*Eröffnungsbilanz* Ausgefallene oder wertgeminderte Risikopositionen am Anfang des Berichtszeitraums. Sie sind netto nach teilweisen oder vollständigen Abschreibungen, die in früheren Berichtszeiträumen vorgenommen wurden, und brutto (d. h. unter Nichtbeachtung) von Wertminderungen auszuweisen, unabhängig davon, ob die Wertminderung über ein Wertberichtigungskonto oder direkt über eine Minderung des Bruttobuchwerts der Risikopositionen erfolgt.

*Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind:* Bezieht sich auf alle Kredite oder Schuldverschreibungen, die im Berichtszeitraum als ausgefallen gekennzeichnet wurden.

*Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status:* Kredite oder Schuldverschreibungen, die im Berichtszeitraum wieder den nicht ausgefallenen Status erhalten haben.

*Abgeschriebene Beträge:* Beträge von wertgeminderten oder ausgefallenen Risikopositionen, die im Berichtszeitraum ganz oder teilweise abgeschrieben worden sind. Für die Begriffsbestimmung von Abschreibungen siehe Vorlage EU CRB-B.

*Sonstige Änderungen:* Ausgleichsposten, die eine Übereinstimmung des Gesamtbetrags ermöglichen.

## Abschnitt C – Allgemeine qualitative Information über Kreditrisikominderungen

93. In Anwendung von Artikel 453 Buchstaben a bis e sollten Institute die in der nachstehenden Tabelle EU CRC aufgeführten Informationen bereitstellen.

**Tabelle 7: EU CRC – Qualitative Offenlegungspflichten zu Kreditrisikominderungstechniken**

|                           |                                                                                 |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b>             | Bereitstellung qualitativer Informationen über Kreditrisikominderungstechniken. |
| <b>Anwendungsbereich:</b> | Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 der Leitlinien obligatorisch.  |
| <b>Inhalt:</b>            | Qualitative Informationen                                                       |
| <b>Häufigkeit:</b>        | Jährlich                                                                        |
| <b>Format:</b>            | Flexibel                                                                        |

Institute sollten Folgendes offenlegen:

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 453 Buchstabe a | Bei der Offenlegung von Informationen über ihre Nettingvorschriften und die Anwendung des Nettings gemäß Artikel 453 Buchstabe a sollten Institute eine klare Beschreibung ihrer Kreditrisikominderungsvorschriften und -verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting bereitstellen. Sie können außerdem angeben, in welchem Umfang von bilanziellem und außerbilanziellem Netting Gebrauch gemacht wurde, und welche Bedeutung dies für das Kreditrisikomanagement hat. Institute können insbesondere Einzelheiten zu den genutzten Techniken für Positionen, die unter Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen fallen, und zu den Finanzinstrumenten aufführen, die Teil der Netting-Rahmenvereinbarungen sind. Außerdem könnten die Bedingungen beschrieben werden, die notwendig sind, um die Wirksamkeit dieser Techniken sicherzustellen, sowie die für das rechtliche Risiko durchgeführten Kontrollen. |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 453<br>Buchstabe<br>b | <p>Im Rahmen der Offenlegung von zentralen Merkmalen ihrer Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten gemäß Artikel 453 Buchstabe b können Institute Folgendes offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundlage für die Beurteilung und Validierung von verpfändeten Sicherheiten (Marktwert, andere Werte);</li> <li>- in welchem Ausmaß der berechnete Wert einer Sicherheit durch einen Abschlag gemindert wird;</li> <li>- die Vorschriften und Verfahren, die für die Überwachung des Wertes von Immobilien- und sonstigen Sachsicherheiten eingesetzt werden.</li> </ul> <p>Zusätzlich können Kreditinstitute außerdem offenlegen, ob ein System zur Begrenzung des Kreditrisikos installiert ist, und wie sich die akzeptierten Sicherheiten auf die Festlegung dieser Grenzen auswirken.</p> |
| Artikel 453<br>Buchstabe c    | <p>Gemäß Artikel 453 Buchstabe c sollten Institute eine ausführliche Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten bereitstellen, die zur Minderung des Kreditrisikos angenommen werden. Als bewährte Verfahrensweise können Kreditinstitute ferner die angenommenen Finanzsicherheiten nach Art der besicherten Kreditgeschäfte aufschlüsseln sowie die Bonität und Restlaufzeit der Sicherheiten ausweisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 453<br>Buchstabe<br>d | <p>Die Beschreibung der wichtigsten Arten von Garantiegebern und Gegenparteien von Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit, die gemäß Artikel 453 Buchstabe d offenzulegen ist, sollte Kreditderivate einschließen, die zur Minderung der Eigenmittelanforderungen eingesetzt werden, mit Ausnahme solcher, die Teil synthetischer Verbriefungsstrukturen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Artikel 453<br>Buchstabe<br>e | <p>Bei der Offenlegung von Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung gemäß Artikel 453 Buchstabe e sollten Institute eine Analyse aller Konzentrationen bereitstellen, die sich aus Kreditrisikominderungsmaßnahmen ergeben und Kreditrisikominderungsinstrumente davon abhalten können, wirksam zu sein. Zu den Konzentrationen, die in den Rahmen einer solchen Offenlegung fallen, können Konzentrationen nach Art des Instruments zählen, das als Sicherheit dient, Unternehmen (Konzentrationen nach Art des Garantiegebers und des Kreditderivateanbieters), nach Wirtschaftszweig, geografischem Gebiet, Währung, Rating oder sonstigen Faktoren, die gegebenenfalls Auswirkungen auf den Wert der Sicherheit haben und diese Sicherheit dadurch mindern.</p>                                    |

## Abschnitt D – Allgemeine quantitative Informationen über die Kreditrisikominderung

94. In Anwendung von Artikel 453 Buchstaben f und g sind Informationen über durch Finanzsicherheiten, sonstige Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate abgedeckte Forderungswerte als Informationen über ausstehende besicherte Forderungen und den besicherten Anteil des Forderungsbetrags zu verstehen. Die Informationen sind gemäß der nachstehenden Vorlage EU CR3 offenzulegen.

**Vorlage 18: EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Offenlegung des Umfangs, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Inhalt:</b> Buchwerte. Institute sollten alle zur Kreditrisikominderung genutzten Sicherheiten, Finanzgarantien und Kreditderivate für alle besicherten Risikopositionen unabhängig davon ausweisen, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Es sind alle durch Sicherheiten, Finanzgarantien oder Kreditderivate besicherten Risikopositionen (ob diese als Kreditrisikominderungstechniken gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR infrage kommen oder nicht) offenzulegen, die zur Minderung der Eigenmittelanforderungen genutzt werden. |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Format:</b> Fest. Wenn Institute nicht in der Lage sind, durch Sicherheiten, Finanzgarantien oder Kreditderivate besicherte Risikopositionen als Kredite und Schuldverschreibungen zu kategorisieren, können sie entweder i) zwei korrespondierende Felder zusammenführen, oder ii) den Betrag durch das anteilige Gewicht der Bruttobuchwerte teilen. Sie sollten erläutern, welche Methode sie verwendet haben.                                                                                                                                                                        |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|   |                                     | a                                              | b                                         | c                                                 | d                                                    | e                                                   |
|---|-------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
|   |                                     | Unbesicherte<br>Risikopositionen –<br>Buchwert | Besicherte Risikopositionen<br>– Buchwert | Durch Sicherheiten<br>besicherte Risikopositionen | Durch Finanzgarantien besicherte<br>Risikopositionen | Durch Kreditderivate besicherte<br>Risikopositionen |
| 1 | Kredite insgesamt                   |                                                |                                           |                                                   |                                                      |                                                     |
| 2 | Schuldverschreibungen<br>insgesamt  |                                                |                                           |                                                   |                                                      |                                                     |
| 3 | <b>Gesamte<br/>Risikopositionen</b> |                                                |                                           |                                                   |                                                      |                                                     |
| 4 | Davon ausgefallen                   |                                                |                                           |                                                   |                                                      |                                                     |

**Begriffsbestimmungen****Spalten:**

*Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert:* Der Buchwert von Risikopositionen (abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen), auf die keine Kreditrisikominderungstechnik angewandt wurde, unabhängig davon, ob diese Technik in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR anerkannt wird.

*Besicherte Risikopositionen – Buchwert:* Buchwert von Risikopositionen, denen mindestens ein Kreditrisikominderungsmechanismus zugeordnet ist (Sicherheiten, Finanzgarantien oder Kreditderivate). Die Zuordnung des Buchwerts von mehrfach besicherten Risikopositionen zu ihren verschiedenen Kreditrisikominderungsmechanismen erfolgt nach Priorität, beginnend mit dem Kreditrisikominderungsmechanismus, der im

Verlustfall voraussichtlich zuerst abgerufen wird, und innerhalb der Grenzen des Buchwerts der besicherten Risikopositionen.

*Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen:* Buchwert der Risikoposition (abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen), die durch die Sicherheit ganz oder teilweise besichert sind. Wenn eine Risikoposition durch eine Sicherheit und andere Kreditrisikominderungsmechanismen besichert ist, ist der Buchwert der durch eine Sicherheit besicherten Risikoposition der verbleibende Anteil der durch eine Sicherheit besicherten Risikoposition nach Berücksichtigung der Forderungsanteile, die bereits durch andere Risikominderungsmechanismen besichert sind, die im Verlustfall voraussichtlich vorher abgerufen werden, ohne dass eine Übersicherung berücksichtigt wird.

*Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen:* Buchwert der Risikoposition (abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen), die durch Finanzgarantien teilweise oder ganz besichert sind. Wenn eine Risikoposition durch Finanzgarantien und andere Kreditrisikominderungsmechanismen besichert ist, ist der Buchwert der durch Finanzgarantien besicherten Risikoposition der verbleibende Anteil der durch Finanzgarantien besicherten Risikoposition nach Berücksichtigung der Forderungsanteile, die bereits durch andere Risikominderungsmechanismen besichert sind, die im Verlustfall voraussichtlich vorher abgerufen werden, ohne dass eine Übersicherung berücksichtigt wird.

*Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen:* Buchwert der Risikoposition (abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen), die durch Kreditderivate teilweise oder ganz besichert sind. Wenn eine Risikoposition durch Kreditderivate und andere Kreditrisikominderungsmechanismen besichert ist, ist der Buchwert der durch Kreditderivate besicherten Risikoposition der verbleibende Anteil der durch Kreditderivate besicherten Risikoposition nach Berücksichtigung der Forderungsanteile, die bereits durch andere Risikominderungsmechanismen besichert sind, die im Verlustfall voraussichtlich vorher abgerufen werden, ohne dass eine Übersicherung berücksichtigt wird.

## 4.9 Kreditrisiko und Kreditrisikominderungstechniken im Standardansatz

95. Die nachstehenden Abschnitte der Leitlinien konkretisieren die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 444 und Artikel 453 CRR. Die in den nachstehenden Abschnitten enthaltenen Informationen gelten nur für Instrumente, die Teil 3 Titel II Kapitel 2 unterliegen (Standardansatz), um ihre risikogewichteten Forderungsbeträge für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a derselben Verordnung zu berechnen.

96. Instrumente gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR (Forderungen im Rahmen des CRR unterliegen) sowie Instrumente, für die die Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 5 derselben Verordnung gelten (Forderungen nach dem Rahmenwerk für Verbriefungen), werden von den Offenlegungen in den folgenden Abschnitten nicht abgedeckt. Offenlegungen in Zusammenhang mit Instrumenten nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 werden in Abschnitt 4.11 der Leitlinien erläutert.

### Abschnitt A – Qualitative Information zur Nutzung des Standardansatzes

97. In Anwendung von Artikel 444 Buchstaben a bis d CRR sollten Institute die in der nachstehenden Tabelle EU CRD aufgeführten Informationen bereitstellen.

**Tabelle 8: EU CRD – Qualitative Offenlegungspflichten zur Nutzung externer Bonitätsbeurteilungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko durch Institute**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Ergänzung der Informationen über die Nutzung des Standardansatzes durch qualitative Daten zum Einsatz externer Bonitätsbeurteilungen durch ein Institut.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |    |                                                                                                                                                              |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle ist von allen Instituten nach Absatz 7, dieser Leitlinien zu verwenden, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnen.<br>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen bereitzustellen, kann ein Institut beschließen, die in der Tabelle geforderten Informationen nicht offenzulegen, wenn die Forderungen und die risikogewichteten Forderungsbeträge, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnet werden, nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung nicht wesentlich sind, wie in den EBA-Leitlinien 2014/14 festgelegt. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen weder aussagekräftig für Nutzer noch wesentlich sind, und eine Beschreibung der betroffenen Forderungsklassen und des durch diese Forderungsklassen dargestellten aggregierten Gesamtrisikos beifügen. |    |                                                                                                                                                              |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |                                                                                                                                                              |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |                                                                                                                                                              |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |    |                                                                                                                                                              |
| A. Für jede der in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen, für die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnen, sollten sie die folgenden Informationen offenlegen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |                                                                                                                                                              |
| Artikel 444 Buchstabe a                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | a) | die Namen der externen Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen im Verlauf des Berichtszeitraums; |
| Artikel 444 Buchstabe b                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | b) | die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird;                                                                         |



|                               |    |                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 444<br>Buchstabe<br>c | c) | eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf vergleichbare Aktiva, die Teil des Anlagebuchs sind;                                                                                     |
| Artikel 444<br>Buchstabe<br>d | d) | die Zuordnung der von der jeweiligen Agentur verwendeten alphanumerischen Skala zu den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR vorgeschriebenen Bonitätsstufen (außer wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält). |

## Abschnitt B – Quantitative Information zur Nutzung des Standardansatzes

98. Institute sollten die Informationen über Forderungen, die durch anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten, sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten und Garantien oder Finanzderivate besichert sind und in Anwendung von Artikel 453 Buchstaben f und g gemäß Vorlage EU CR3 in den vorliegenden Leitlinien offengelegt werden, offenlegen, indem sie Informationen über die Auswirkung der Kreditrisikominderung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR auf Forderungen bereitstellen, die gemäß Kapitel 2 desselben Titels derselben Verordnung risikogewichtet werden (Standardansatz).

99. Informationen über die Auswirkung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Absatz 95 sollten den Vorgaben der Vorlage EU CR4 entsprechen. Von der Abbildung in Vorlage EU CR4 ausgeschlossen sind Forderungen, die den Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 5 und 6 der CRR unterliegen (Forderungen, die dem CCR und dem Verbriefungsrahmen unterliegen).

**Vorlage 19: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung**

**Zweck:** Darstellung der Auswirkung aller gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR angewandten Kreditrisikominderungstechniken einschließlich der einfachen bzw. umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten in Anwendung von Artikel 222 und 223 derselben Verordnung auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Standardansatz. Die RWA-Dichte bietet eine synthetische Messgröße für den Risikogehalt des jeweiligen Portfolios.

**Anwendungsbereich:** Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnen.

Die Vorlage EU CR4 erfasst keine derivativen Instrumente, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR oder Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f derselben Verordnung unterliegen, und deren aufsichtsrechtlicher Risikopositionswert nach den Methoden des zuvor erwähnten Kapitels berechnet wird.

Ein Institut, das die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko ebenfalls gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR berechnet, kann gemäß Kapitel 2 berechnete Forderungen und RWA-Beträge nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung als nicht wesentlich ansehen (wie in den EBA-Leitlinien 2014/14 festgelegt). Unter diesen Umständen – und um für die Nutzer nur aussagekräftige Informationen bereitzustellen – kann ein Institut beschließen, die Vorlage EU CR4 nicht offenzulegen. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen in Vorlage EU CR4 für Nutzer nicht aussagekräftig sind. Die Erläuterung sollte eine Beschreibung der in den jeweiligen Forderungsklassen enthaltenen Forderungen sowie den aggregierten Gesamtwert der RWA dieser Forderungsklassen enthalten.

**Inhalt:** Forderungsbeträge für aufsichtsrechtliche Zwecke

**Häufigkeit:** Halbjährlich

**Format:** Fest (Die Spalten dürfen nicht geändert werden. Die Zeilen entsprechen den Forderungsklassen gemäß Artikel 112 CRR).

**Begleitender Freitext:** Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.

|   |                                                | a                                                                        | b                        | c                                                                         | d                        | e                         | f          |
|---|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------|------------|
|   |                                                | <b>Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung</b> |                          | <b>Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung</b> |                          | <b>RWA und RWA-Dichte</b> |            |
|   | Forderungsklassen                              | Bilanzieller Betrag                                                      | Außerbilanzieller Betrag | Bilanzieller Betrag                                                       | Außerbilanzieller Betrag | RWA                       | RWA-Dichte |
| 1 | Zentralstaaten oder Zentralbanken              |                                                                          |                          |                                                                           |                          |                           |            |
| 2 | Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften |                                                                          |                          |                                                                           |                          |                           |            |
| 3 | Öffentliche Stellen                            |                                                                          |                          |                                                                           |                          |                           |            |
| 4 | Multilaterale Entwicklungsbanken               |                                                                          |                          |                                                                           |                          |                           |            |
| 5 | Internationale Organisationen                  |                                                                          |                          |                                                                           |                          |                           |            |

|    |                                                                 |  |  |  |  |  |  |
|----|-----------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| 6  | Institute                                                       |  |  |  |  |  |  |
| 7  | Unternehmen                                                     |  |  |  |  |  |  |
| 8  | Mengengeschäft                                                  |  |  |  |  |  |  |
| 9  | Durch Immobilien besichert                                      |  |  |  |  |  |  |
| 10 | Ausgefallene Forderungen                                        |  |  |  |  |  |  |
| 11 | Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen               |  |  |  |  |  |  |
| 12 | Gedekte Schuldverschreibungen                                   |  |  |  |  |  |  |
| 13 | Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |  |  |  |  |  |  |
| 14 | Organismen für gemeinsame Anlagen                               |  |  |  |  |  |  |
| 15 | Beteiligungen                                                   |  |  |  |  |  |  |
| 16 | Sonstige Posten                                                 |  |  |  |  |  |  |
| 17 | <b>Gesamt</b>                                                   |  |  |  |  |  |  |

### Begriffsbestimmungen

*Forderungsklassen:* Die Forderungsklassen sind Artikel in 112 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR definiert.

*Sonstige Posten:* Bezieht sich auf Aktiva mit einem spezifischen Risikogewicht gemäß Artikel 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR. Die Position bezieht sich außerdem auf Aktiva, die in Anwendung von Artikel 39 (Steuerüberzahlungen, Verlustrückträge und nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche), Artikel 41 (Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage), Artikel 46 und 469 (nicht wesentliche Investitionen in CET1-Instrumente von Finanzunternehmen), Artikel 49 und 471 (Beteiligungen an Versicherungsunternehmen unabhängig davon, ob die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Finanzkonglomeraterichtlinie beaufsichtigt werden), Artikel 60 und 475 (nicht wesentliche und wesentliche direkte, indirekte und synthetische Positionen und Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche), Artikel 70 und 477 (nicht wesentliche und wesentliche direkte, indirekte und synthetische Positionen des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche) nicht in Abzug gebracht werden, wenn sie nicht anderen Forderungsklassen zugeordnet sind, und auf qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, wenn sie nicht (in Anwendung von Artikel 36 Buchstabe k in Teil 2 Titel I Kapitel 1 der CRR) mit 1 250 % risikogewichtet sind.

### Spalten:

*Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung – Bilanzieller Betrag:* Institute sollten die bilanziellen Forderungen entsprechend dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Artikel 111 CRR) abzüglich von spezifischen Kreditrisikoanpassungen (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission) und Abschreibungen (gemäß den Definitionen im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen), aber vor i) der Anwendung der im selben Artikel definierten Umrechnungsfaktoren und ii) der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR offenlegen, abgesehen von bilanziellem und außerbilanziellem Netting, das bereits in der Vorlage EU L12 offengelegt wurde. Die Forderungswerte beim Leasing unterliegen Artikel 134 Absatz 7 derselben Verordnung.

*Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung – Außerbilanzieller Betrag:* Institute sollten die außerbilanziellen Forderungen entsprechend dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis abzüglich von spezifischen Kreditrisikoanpassungen (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission), aber vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren

gemäß Artikel 111 CRR und vor der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 derselben Verordnung offenlegen, abgesehen von bilanziellem und außerbilanziellem Netting, das bereits in der Vorlage EU LI2 offengelegt wurde.

*Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung:* Forderungsbeträge nach Berücksichtigung von spezifischen Kreditrisikoanpassungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission, Abschreibungen gemäß den Definitionen im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen sowie aller Kreditrisikominderungstechniken und Kreditumrechnungsfaktoren. Dies ist der Betrag, auf den die Risikogewichte (gemäß Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der CRR) angewendet werden. Es handelt es sich dabei um einen Nettokreditäquivalenzbetrag, nach Anwendung der Kreditrisikominderungstechniken und des Kreditumrechnungsfaktors.

*RWA-Dichte:* Gesamte risikogewichtete Forderungen/Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung. Der Wert dieses Verhältnisses ist als Prozentsatz auszudrücken.

#### **Vorlagenübergreifende Zusammenhänge**

Der Betrag in [EU CR4:14/c+ EU CR4:14/d] ist gleich dem Betrag [EU CR5:17/Gesamtwert].

100. In Anwendung von Artikel 444 Buchstabe e sollten Institute die Vorlage EU CR5 bereitstellen (einschließlich einer Aufschlüsselung der Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und nach Kreditrisikominderungstechniken).

#### **Vorlage 20: EU CR5 – Standardansatz**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Zweck:</b> Darstellung der Aufschlüsselung der Forderungen im Standardansatz nach Risikopositionsklasse und Risikogewicht (entsprechend dem Risikogehalt, der der Forderung im Standardansatz zugeordnet ist). Die Risikogewichte in der Vorlage EU CR5 schließen alle diejenigen mit ein, die den einzelnen Bonitätsstufen gemäß Artikel 113 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR zugeordnet sind.</p> <p><b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnen.</p> <p>Ein Institut risikogewichtet Forderungen gemäß Kapitel 3 derselben Verordnung, und die gemäß Kapitel 2 berechneten Forderungen und RWA-Beträge sind nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung nicht wesentlich (wie in den EBA-Leitlinien 2014/14 festgelegt). Unter diesen Umständen – und um für die Nutzer nur aussagekräftige Informationen bereitzustellen – kann ein Institut beschließen, die Vorlage EU CR5 nicht offenzulegen. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 dieser Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen in Vorlage EU CR4 für Nutzer nicht aussagekräftig sind. Die Erläuterung sollte eine Beschreibung der in den jeweiligen Forderungsklassen enthaltenen Forderungen sowie den aggregierten Gesamtwert der RWA dieser Forderungsklassen enthalten.</p> |
| <p><b>Inhalt:</b> Aufsichtsrechtliche Risikopositionswerte, aufgeschlüsselt nach Risikogewichten. Institute sollten die Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und nach Kreditrisikominderungstechniken offenlegen. Die für die Aufschlüsselung verwendeten Risikogewichte entsprechen den verschiedenen gemäß Artikel 113 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR anzuwendenden Bonitätsstufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Format:</b> Fest</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|    | Risikopositionsklassen                                          | Risikogewicht |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           | Gesamt | Davon ohne Rating |
|----|-----------------------------------------------------------------|---------------|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|-------|----------|-----------|--------|-------------------|
|    |                                                                 | 0%            | 2% | 4% | 10% | 20% | 35% | 50% | 70% | 75% | 100% | 150% | 250% | 370% | 1250% | Sonstige | Abgezogen |        |                   |
| 1  | Zentralstaaten oder Zentralbanken                               |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 2  | Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften                  |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 3  | Öffentliche Stellen                                             |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 4  | Multilaterale Entwicklungsbanken                                |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 5  | Internationale Organisationen                                   |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 6  | Institute                                                       |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 7  | Unternehmen                                                     |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 8  | Mengengeschäft                                                  |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 9  | Durch Immobilien besichert                                      |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 10 | Ausgefallene Forderungen                                        |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 11 | mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen          |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 12 | Gedekte Schuldverschreibungen                                   |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 13 | Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 14 | Organismen für gemeinsame Anlagen                               |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 15 | Beteiligungen                                                   |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 16 | Sonstige Posten                                                 |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |
| 17 | Gesamt                                                          |               |    |    |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      |       |          |           |        |                   |

**Begriffsbestimmungen**

**Gesamt:** Gesamtbetrag der bilanziellen und außerbilanziellen Forderungen entsprechend dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Artikel 111 CRR) abzüglich von spezifischen Kreditrisikoanpassungen (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission) und Abschreibungen (gemäß den Definitionen im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen), nach i) Anwendung der im selben Artikel definierten Umrechnungsfaktoren und ii) Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR.

*Forderungsklassen:* Die Forderungsklassen sind in Artikel in 112 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR definiert.

*Sonstige Positionen:* Bezieht sich auf Aktiva mit einem spezifischen Risikogewicht gemäß Artikel 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR. Bezieht sich außerdem auf Aktiva, die in Anwendung von Artikel 39 (Steuerüberzahlungen, Verlustrückträge und nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche), Artikel 41 (Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage), Artikel 46 und 469 (nicht wesentliche Investitionen in CET1-Instrumente von Finanzunternehmen), Artikel 49 und 471 (Beteiligungen an Versicherungsunternehmen unabhängig davon, ob die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Finanzkonglomeraterichtlinie beaufsichtigt werden), Artikel 60 und 475 (nicht wesentliche und wesentliche direkte, indirekte und synthetische Positionen und Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche), Artikel 70 und 477 (nicht wesentliche und wesentliche direkte, indirekte und synthetische Positionen des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche) nicht in Abzug gebracht werden, wenn sie nicht anderen Forderungsklassen zugeordnet sind, und auf qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzbereichs, wenn sie nicht in Anwendung von Artikel 36 Buchstabe k in Teil 2 Titel I Kapitel 1 der CRR mit 1 250 % risikogewichtet sind.

*Abgezogen:* Forderungen, die nach Teil 2 der CRR abzuziehen sind.

*Ohne Rating:* Forderungen, für die kein Rating einer anerkannten externen Ratingagentur verfügbar ist, und bei denen je nach ihrer Klasse gemäß den Vorgaben in Artikel 113 bis 134 CRR spezifische Risikogewichte angewendet werden.

## 4.10 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im IRB-Ansatz

101. Die nachstehenden Abschnitte der vorliegenden Leitlinien regeln die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 452 und Artikel 453 CCR. Die in den nachstehenden Abschnitten enthaltenen Informationen gelten nur für Instrumente, die Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen (der IRB-Ansatz), wenn ihr risikogewichteter Forderungsbetrag für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a derselben Verordnung berechnet werden soll.
102. Instrumente gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR (Forderungen, die dem CCR unterliegen) sowie Instrumente, für die die Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 5 derselben Verordnung gelten (Risiken aus Verbriefungspositionen), werden von den Offenlegungen in den folgenden Abschnitten nicht abgedeckt (Forderungen, die dem CCR und dem Verbriefungsrisiko unterliegen).

### Abschnitt A – Qualitative Information zur Nutzung des IRB-Ansatzes

103. In Anwendung von Artikel 452 Buchstaben a bis c sollten Institute Informationen über das qualitative Umfeld des IRB-Modells nach den Vorgaben der Tabelle EU CRE offenlegen.

**Tabelle 9: EU CRE – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit IRB-Modellen**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung zusätzlicher Informationen über IRB-Modelle, die zur Berechnung von RWA genutzt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle ist von Instituten, nach Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien anzuwenden, denen die Nutzung des AIRB- oder des FIRB-Ansatzes gestattet ist, und die einige oder alle ihre Forderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR berechnen.<br>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen bereitzustellen, sollten Institute die wichtigsten Merkmale des auf Gruppenebene verwendeten Modells beschreiben (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II derselben Verordnung) und erläutern, wie der Anwendungsbereich des Modells ermittelt wurde. Dem Kommentar sollte der Prozentsatz der RWA zu entnehmen sein, der für jedes aufsichtsrechtliche Portfolio des Instituts von den Modellen abgedeckt wird. |  |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |

Institute sollten die folgenden Informationen über ihre Nutzung von IRB-Modellen offenlegen:

|                                   |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 452 Buchstabe b Ziffer iv | a) | Die Beschreibung der Kontrollmechanismen für Ratingsysteme gemäß Artikel 452 Buchstabe b Ziffer iv sollte die interne Modellentwicklung, Kontrollen und Veränderungen behandeln. Bei der Beschreibung der Unabhängigkeit, der Verantwortlichkeiten und der Überprüfung dieser Systeme ist die Rolle der an der Entwicklung, Genehmigung und an den späteren Änderungen beteiligten Funktionen offenzulegen. |
| Artikel 452 Buchstabe b Ziffer iv | b) | Teil der vorstehend erwähnten Beschreibung der Rolle der Funktionen sollten auch die Beziehungen zwischen dem Risikomanagement und der internen Revision sowie das Verfahren sein, mit dem die Unabhängigkeit der für die Prüfung des Ratingssystems zuständigen Funktion von den Funktionen gewährleistet wird, die für die Entwicklung des Ratingsystems zuständig sind.                                  |
| Artikel 452 Buchstabe b Ziffer iv | c) | Als Teil der gemäß Artikel 452 Buchstabe b Ziffer iv bereitgestellten Informationen sollten Institute den Umfang und die wichtigsten Inhalte der Berichterstattung über Kreditrisikomodelle offenlegen.                                                                                                                                                                                                     |

|                                  |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel<br>452<br>Buchstabe<br>a | d) | Umfang, in dem die Aufsichtsbehörde den Ansatz akzeptiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Artikel<br>452<br>Buchstabe<br>a | e) | Bei der Offenlegung von Informationen über die von den zuständigen Behörden zur Verwendung genehmigten Ansätze oder akzeptierten Übergangsregelungen gemäß Artikel 452 Buchstabe a sollten die Institute (für jede Risikopositionsklasse) den Anteil der Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) innerhalb der Gruppe (als Prozentsatz der EAD insgesamt) ausweisen, der vom Standard-, FIRB- und AIRB-Ansatz erfasst wird, sowie den Anteil der Risikopositionsklassen, die an einem Umsetzungsplan beteiligt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Artikel<br>452<br>Buchstabe<br>c | f) | Teil der Offenlegung der nach den in Artikel 452 Buchstabe c aufgeführten Risikopositionsklassen aufgeschlüsselten internen Ratingverfahren sollte die Zahl der wichtigsten für das jeweilige Portfolio genutzten Ratingsysteme sein, wobei die Hauptunterschiede zwischen den für dasselbe Portfolio verwendeten Modellen kurz zu erörtern sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Artikel<br>452<br>Buchstabe<br>c | g) | <p>Die Offenlegung der nach den in Artikel 452 Buchstabe c aufgeführten Risikopositionsklassen aufgeschlüsselten internen Ratingverfahren sollte auch eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des genehmigten Ratingsystems enthalten, darunter insbesondere:</p> <p>i) Definitionen, Methoden und Daten zur Schätzung und Validierung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), darunter z. B. wie die Ausfallwahrscheinlichkeit für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko geschätzt wird, ob es aufsichtsrechtliche Untergrenzen gibt, und die Ursachen für Unterschiede, die zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit und den tatsächlichen Ausfallquoten für mindestens die drei letzten Zeiträume beobachtet wurden, sowie gegebenenfalls:</p> <p>ii) Definitionen, Methoden und Daten zur Schätzung und Validierung der Verlustausfallquoten (LGD), darunter Methoden zur Berechnung der LGD in Abschwüngen, wie LGD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko geschätzt werden sowie der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Ausfalls und der Ausbuchung der Forderung und</p> <p>iii) Definitionen, Methoden und Daten zur Schätzung und Validierung von Kreditumrechnungsfaktoren einschließlich der Annahmen, die in die Ableitung dieser Variablen eingehen.</p> <p>Die Beschreibung der Merkmale des internen Modells in Bezug auf Beteiligungen gemäß Artikel 452 Buchstabe c Ziffer v sollte die Modelle einschließen, die gemäß Artikel 155 Absatz 4 auf einem internen Ansatz für Forderungen beruhen.</p> |

## Abschnitt B – Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

104. In Anwendung von Artikel 452 Buchstaben e bis g sollten Institute die in der nachstehenden Vorlage EU CR6 aufgeführten Informationen bereitstellen.

- Die Offenlegung des Gesamtkreditbestandes (die nach Artikel 452 Buchstabe e Ziffer i erforderlich ist) wird durch die Offenlegung der (bilanziellen und außerbilanziellen) ursprünglichen Forderungswerte in den Spalten a) und b) und durch die Offenlegung der Forderungshöhe bei Ausfall in Spalte d) erreicht.
- Die Offenlegung des Betrags der nicht in Anspruch genommenen Zusagen und der forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Risikopositionsklasse (die nach Artikel 452 Buchstabe e Ziffer iii erforderlich ist) wird durch die Offenlegung des durchschnittlichen Kreditumrechnungsfaktors erreicht.



- Die Offenlegung des forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichts (die nach Artikel 452 Buchstabe e Ziffer ii erforderlich ist) wird durch die Offenlegung der RWA zusammen mit der RWA-Dichte erreicht.
  - Bei der Offenlegung von Informationen, die nach PD-Bändern aufgeschlüsselt sind (wie nach Artikel 452 Buchstabe e erforderlich), sollten Institute auch die Zahl der Schuldner ausweisen, die den einzelnen Bändern zuzuordnen sind. Eine Näherung (gerundete Zahl) ist akzeptabel.
105. Außerdem sollten Institute eine Aufschlüsselung der durchschnittlichen PD und der durchschnittlichen LGD nach Risikopositionsklassen bereitstellen (Spalten e und g).
106. Bei der Offenlegung von Wertberichtigungen und Rückstellungen Artikel 452 Buchstabe g sollten Institute Informationen über die Entwicklung der Wertberichtigungen und Rückstellungen bereitstellen, darunter spezifische Kreditrisikoanpassungen nach Risikopositionsklassen und wie diese von früheren Erfahrungswerten abweichen, sowie eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die Verlusterfahrung in der Vorperiode hatten (Artikel 452 Buchstabe h).
107. Die Aufschlüsselung nach einer ausreichenden Zahl von Schuldnerklassen ist über die mindestens erforderliche obligatorische Aufschlüsselung in dem Maß anzupassen, wie es erforderlich ist, um eine repräsentative Aufschlüsselung der Verteilung derjenigen Klassen bereitzustellen, die von einem Institut im IRB-Ansatz verwendet wird; dies auch dann, wenn die Klassen aggregiert werden. Wenn zusätzliche PD-Bereiche in die Vorlage EU CR6 eingefügt werden, können Klassen aggregiert werden, sofern die Aufschlüsselung für die im IRB-Ansatz verwendete Klassenverteilung repräsentativ bleibt.

**Vorlage 21: EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung der wichtigsten Parameter, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für IRB-Ratingsysteme verwendet werden. Die Offenlegungspflichten zielen darauf ab, die Risikopositionsklassen nach PD-Bereichen auszuweisen, um eine Beurteilung der Kreditqualität des Portfolios zu ermöglichen. Der Zweck der Offenlegung dieser Parameter besteht darin, die Transparenz der RWA-Berechnung durch die Institute und die Zuverlässigkeit der Regulierungsmaßnahmen zu erhöhen. |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von Instituten nach Absatz 7 der Leitlinien anzuwenden, die den AIRB- oder den FIRB-Ansatz verwenden, um einige oder alle ihre Forderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR zu berechnen. Verwendet ein Institut sowohl den FIRB- als auch den AIRB-Ansatz, hat es für jeden Ansatz eine Vorlage offenzulegen.                                                                                                                                            |
| <b>Inhalt:</b> Grundlagen der Spalten a und b sind die Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung, und die Spalten c bis l enthalten aufsichtsrechtliche Werte, die entweder von den Instituten ermittelt oder im zuvor erwähnten Kapitel vorgegeben werden. Alle Werte in Vorlage EU CR6 stützen sich auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Definition in Teil 1 Titel II, Kapitel 2 der CRR.                                                                    |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Format:</b> Unveränderlich. Die Spalten, ihre Inhalte und die PD-Skala in den Zeilen dürfen nicht geändert werden, wobei die PD-Masterskala in der Vorlage aber die minimale Granularität darstellt, die ein Institut bereitstellen sollte (ein Institut kann beschließen, die Aufschlüsselung der PD-Masterskala zu erweitern).                                                                                                                                                                        |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Vorlage durch einen Freitext ergänzen, in dem sie die Auswirkungen von Kreditderivaten auf RWA erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                       |                | a                                           | b                                                        | c                                          | d                                                          | e                    | f                    | g                     | h                          | i   | j          | k  | l                                     |
|-----------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|-----|------------|----|---------------------------------------|
|                       | PD-Skala       | Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen | Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor | Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor | EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor | Durchschnittliche PD | Anzahl der Schuldner | Durchschnittliche LGD | Durchschnittliche Laufzeit | RWA | RWA-Dichte | EL | Wertberichtigungen und Rückstellungen |
| Risikopositionsklasse |                |                                             |                                                          |                                            |                                                            |                      |                      |                       |                            |     |            |    |                                       |
|                       | 0,00 bis <0,15 |                                             |                                                          |                                            |                                                            |                      |                      |                       |                            |     |            |    |                                       |
|                       | 0,15 bis <0,25 |                                             |                                                          |                                            |                                                            |                      |                      |                       |                            |     |            |    |                                       |
|                       | 0,25 bis <0,50 |                                             |                                                          |                                            |                                                            |                      |                      |                       |                            |     |            |    |                                       |
|                       | 0,50 bis       |                                             |                                                          |                                            |                                                            |                      |                      |                       |                            |     |            |    |                                       |

|                                    |                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|------------------------------------|-----------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|                                    | <0,75                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                    | 0,75<br>bis<br><2,50        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                    | 2,50<br>bis<br><10,00       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                    | 10,00<br>bis<br><100,0<br>0 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                    | 100,00<br>(Ausfall)         |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                    | Zwischen-<br>summe          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <b>Insgesamt (alle Portfolios)</b> |                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen****Zeilen**

*Risikopositionsklasse X:* Schließt die verschiedenen in Artikel 147 in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR aufgeführten Risikopositionsklassen mit weiteren Aufschlüsselungen ein: in der Risikopositionsklasse „Unternehmen“ KMU, Spezialfinanzierung und angekaufte Unternehmensforderungen; in der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ sind alle Forderungskategorien gesondert zu identifizieren, die den verschiedenen Korrelationen in Artikel 154 Absatz 1 bis 4 entsprechen. Die Beteiligungspositionen sind für alle Regulierungsansätze in Artikel 155 gesondert offenzulegen. Für die in Artikel 155 Absatz 2 behandelten Beteiligungspositionen ist keine Aufschlüsselung nach PD-Bereichen erforderlich.

*Ausfall:* Die Daten zu ausgefallenen Forderungen nach Artikel 178 CRR können nach den Definitionen der Rechtsräume für Kategorien von ausgefallenen Forderungen weiter aufgeschlüsselt werden.

**Spalten**

*PD-Skala:* Forderungen sind nach der in der Vorlage verwendeten PD-Skala aufzuschlüsseln und nicht nach der PD-Skala, die Institute für ihre RWA-Berechnungen verwenden. Institute sollten die PD-Skala, die sie für ihre RWA-Berechnungen verwenden, auf die in der Vorlage bereitgestellt PD-Skala abbilden.

*Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen:* Betrag der bilanziellen Forderungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 für Abschlüsse auf konsolidierter Grundlage und gemäß Erwägungsgrund 39 für solche auf individueller Grundlage, berechnet gemäß Artikel 166 bis 168 CRR vor jeder Kreditrisikoanpassung und vor Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken (bis auf bilanzielles und außerbilanzielles Netting, das in der Vorlage EU L12 offengelegt wurde). Forderungswerte von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) usw. werden im CCR-Rahmen behandelt.

*Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor:* Forderungswert gemäß Artikel 24 Absatz 1 für Abschlüsse auf konsolidierter Grundlage und gemäß Erwägungsgrund 39 der CRR für solche auf individueller Grundlage, ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen, der Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 166 derselben Verordnung und der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung.

*Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor:* EAD von außerbilanziellen Posten nach Anwendung der anzuwendenden Umrechnungsfaktoren (gemäß Artikel 166 und Artikel 230 Absatz 1 dritter Satz CRR) im Verhältnis zur gesamten außerbilanziellen Forderung vor Anwendung der Umrechnungsfaktoren.

*EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor:* Forderungswert gemäß Artikel 166 bis 168 und Artikel 230 Absatz 1 dritter Satz CRR unter Berücksichtigung der Kreditrisikominderung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung. Für Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt, ist der Forderungswert der Buchwert oder Nominalwert, der um die für diese Forderung spezifischen Kreditrisikoanpassungen gemindert wird.

*Anzahl der Schuldner:* Entspricht der Anzahl der einzelnen PD in diesem Bereich. Eine Näherung (gerundete Zahl) ist akzeptabel.

*Durchschnittliche PD:* PD der Schuldnerklasse, gewichtet mit der EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor.

*Durchschnittliche LGD:* LGD der Schuldnerklasse, gewichtet mit der EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor. Nach Artikel 161 CRR ist die LGD netto anzusetzen (d. h. nach Auswirkung aller Kreditrisikominderungseffekte, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 derselben Verordnung anerkannt sind).

*Durchschnittliche Laufzeit:* Laufzeit der Schuldner in Jahren, gewichtet mit der EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor; dieser Parameter muss nur eingetragen werden, wenn er für die RWA-Berechnung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR verwendet wird.

*RWA-Dichte:* Gesamtbetrag der RWA, ermittelt gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR, durch EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor.

*Erwartete Verluste:* Die erwarteten Verluste werden gemäß Artikel 158 in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR berechnet.

*Wertberichtigungen und Rückstellungen:* Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission, zusätzliche Wertberichtigungen gemäß Artikel 34 und 110 CRR sowie sonstige Minderungen der Eigenmittel im Zusammenhang mit Forderungen, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 dieser Verordnung risikogewichtet werden. Diese Wertberichtigungen und Rückstellungen entsprechen denen, die bei der Durchführung von Artikel 159 berücksichtigt werden.

108. Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 453 Buchstabe g sind Informationen über die Gesamtforderungen, die durch Garantien und Kreditderivate abgedeckt sind (zu denen bereits die Vorlage EU CR3 der vorliegenden Leitlinien Vorgaben enthält) durch Informationen über die Auswirkungen von Kreditderivaten auf RWA zu ergänzen. Die nachstehende Vorlage EU CR7 enthält Vorgaben zu diesen ergänzenden Informationen.

**Vorlage 22: EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA**

**Zweck:** Darstellung der Auswirkung von Kreditderivaten auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem IRB-Ansatz. Die RWA vor Kreditderivaten (vor der Berücksichtigung der Risikominderung durch Kreditderivate) wurden ausgewählt, um die Auswirkungen von Kreditderivaten auf RWA zu beurteilen. Die Vorlage EU CR7 berücksichtigt die Auswirkungen von Kreditderivaten auf RWA, die sich durch den Substitutionseffekt und das Auftreten von PD- und LGD-Parametern gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR ergeben.

**Anwendungsbereich:** Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die den AIRB- und/oder den FIRB-Ansatz für einige oder alle ihrer Forderungen verwenden.

**Inhalt:** RWA nach Behandlung des Kreditrisikos.

**Häufigkeit:** Halbjährlich

**Format:** Unveränderlich. Die Offenlegungen von RWA, die unter der Annahme berechnet werden, dass Kreditderivate nicht als Kreditrisikominderungstechnik anerkannt sind (RWA vor Kreditderivaten), und von RWA, die unter Berücksichtigung der Kreditrisikominderungswirkung von Kreditderivaten berechnet werden (tatsächliche RWA), sind für die Forderungsklassen im FIRB-Ansatz und im AIRB-Ansatz gesondert vorzunehmen.

**Begleitender Freitext:** Institute können die Vorlage durch einen Freitext ergänzen, in dem sie die Auswirkungen von Kreditderivaten auf RWA des Instituts erläutern.

|    |                                                       | a                       | b                |
|----|-------------------------------------------------------|-------------------------|------------------|
|    |                                                       | RWA vor Kreditderivaten | Tatsächliche RWA |
| 1  | <b>Forderungen im FIRB-Ansatz</b>                     |                         |                  |
| 2  | Zentralstaaten und Zentralbanken                      |                         |                  |
| 3  | Institute                                             |                         |                  |
| 4  | Unternehmen – KMU                                     |                         |                  |
| 5  | Unternehmen – Spezialfinanzierung                     |                         |                  |
| 6  | Unternehmen – Sonstige                                |                         |                  |
| 7  | <b>Forderungen im AIRB-Ansatz</b>                     |                         |                  |
| 8  | Zentralstaaten und Zentralbanken                      |                         |                  |
| 9  | Institute                                             |                         |                  |
| 10 | Unternehmen – KMU                                     |                         |                  |
| 11 | Unternehmen – Spezialfinanzierung                     |                         |                  |
| 12 | Unternehmen – Sonstige                                |                         |                  |
| 13 | Mengengeschäft – KMU durch Immobilien- besichert      |                         |                  |
| 14 | Mengengeschäft – Nicht KMU durch Immobilien besichert |                         |                  |

|    |                                                                                 |  |  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 15 | Mengengeschäft – Qualifiziert<br>revolvierend                                   |  |  |
| 16 | Mengengeschäft – Sonstige KMU                                                   |  |  |
| 17 | Mengengeschäft – Sonstige Nicht-<br>KMU                                         |  |  |
| 18 | Beteiligungen im IRB-Ansatz                                                     |  |  |
| 19 | Sonstige Aktiva, bei denen es sich<br>nicht um Kreditverpflichtungen<br>handelt |  |  |
| 20 | Gesamt                                                                          |  |  |

**Begriffsbestimmungen**

*RWA vor Kreditderivaten:* Hypothetische RWA, die unter der Annahme berechnet werden, dass Kreditderivate nicht gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR als Kreditrisikominderungstechnik anerkannt sind.

*Tatsächliche RWA:* RWA, die unter Berücksichtigung der Kreditrisikominderungswirkung von Kreditderivaten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden.

109. Institute, die Informationen über Eigenmittelanforderungen und RWA (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der CRR und Artikel 438 Buchstabe d derselben Verordnung) für Risikopositionen offenlegen, die Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR unterliegen (IRB-Ansatz), sollten Informationen über die Schwankungen der RWA im Berichtszeitraum bereitstellen. Die nachstehende Vorlage EU CR8 enthält Vorgaben für die Informationen, die über solche Schwankungen bereitzustellen sind.

**Vorlage 23: EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Zweck:</b> Darstellung einer Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA von Positionsbeträgen, für die der risikogewichtete Betrag gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Vorgabe von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a ermittelt wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die den AIRB- und/oder den FIRB-Ansatz verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| <b>Inhalt:</b> Zu den RWA zählen keine RWA für derivative Instrumente, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR oder Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f derselben Verordnung unterliegen, und deren aufsichtsrechtlicher Risikopositionswert nach den Methoden des zuvor erwähnten Kapitels berechnet wird. Die Änderungen in den RWA-Beträgen über den Berichtszeitraum sollten sich für alle wichtigen Ursachen auf angemessene Schätzungen der Werte durch das Institut stützen. |  |
| <b>Häufigkeit:</b> Vierteljährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| <b>Format:</b> Unveränderlich. Die Spalten und die Zeilen 1 bis 9 dürfen nicht geändert werden. Institute können zusätzliche Zeilen zwischen den Zeilen 7 und 8 einfügen, um weitere Elemente offenzulegen, die einen signifikanten Beitrag zu RWA-Schwankungen leisten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie die Vorlage um einen Freitextkommentar ergänzen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |

|   |                                                  | a           | b                        |
|---|--------------------------------------------------|-------------|--------------------------|
|   |                                                  | RWA-Beträge | Eigenmittelanforderungen |
| 1 | <b>RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums</b> |             |                          |
| 2 | Höhe der Risikopositionen                        |             |                          |
| 3 | Qualität der Aktiva                              |             |                          |

|   |                                          |  |  |
|---|------------------------------------------|--|--|
| 4 | Modelländerungen                         |  |  |
| 5 | Methoden und Vorschriften                |  |  |
| 6 | Erwerb und Veräußerungen                 |  |  |
| 7 | Wechselkursschwankungen                  |  |  |
| 8 | Sonstige                                 |  |  |
| 9 | <b>RWA am Ende des Berichtszeitraums</b> |  |  |

**Definitionen**

*Anlagengröße:* Organische Änderungen in Größe und Zusammensetzung des Buchs (einschließlich von Neugeschäften und fällig werdenden Forderungen), aber ohne Änderungen der Buchgröße durch Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften.

*Qualität der Anlagen:* Änderungen in der bewerteten Qualität der Anlagen des Instituts, die sich aus Änderungen des Schuldnerisikos wie Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen oder ähnliche Effekte ergeben.

*Modelländerungen:* Änderungen durch Modellumsetzungen, Änderungen im Anwendungsbereich des Modells oder alle Änderungen, mit denen Schwächen des Modells behoben werden sollen.

*Methoden und Vorschriften:* Änderungen durch Umstellungen der Berechnungsmethodik, die auf Änderungen der Regulierungspolitik zurückzuführen sind, darunter auch Revisionen geltender Verordnungen und neue Verordnungen.

*Erwerb und Veräußerungen:* Änderungen der Buchgröße durch Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften.

*Wechselkursschwankungen:* Änderungen, die sich aus Schwankungen bei der Fremdwährungsumrechnung ergeben.

*Sonstige:* Diese Kategorie ist für die Erfassung von Änderungen zu verwenden, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen. Institute haben zusätzliche Zeilen zwischen den Zeilen 7 und 8 einzufügen, um sonstige wichtige Ursachen für RWA-Schwankungen im Berichtszeitraum offenzulegen.

- 
110. Bei der Bereitstellung von Informationen über den Rückvergleich von PD für die Offenlegungen, die für den Rückvergleich der EL gemäß Artikel 452 Buchstabe i CRR erforderlich sind, sollten Institute die in der Vorlage EU CR9 vorgegebenen Informationen bereitstellen und die PD (nach Risikopositionsklasse und internen Klassen) mit der tatsächlichen Ausfallquote vergleichen.
111. Bei der Offenlegung von Informationen über den Rückvergleich anderer Modellparameter können sich Institute entschließen, dabei in ähnlicher Weise wie beim Rückvergleich für PD gemäß den Vorgaben der Vorlage EU CR9 zu verfahren. Insbesondere sollten Institute bei der Offenlegung von Informationen über den Rückvergleich anderer Modellparameter als der PD wie folgt verfahren:
- Offenlegung des Rückvergleichs auf Ebene der aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 147 und 155 CRR, gegebenenfalls mit weiteren Einzelheiten.
  - Definition der Modellschätzungen, die dem Rückvergleich unterzogen werden (einschließlich der tatsächlich ermittelten Werte, auf die der Rückvergleich Bezug nimmt) und Erwähnung eventueller Einschränkungen der Möglichkeit, Modellschätzungen mit den gewählten tatsächlich ermittelten Werten zu vergleichen. Wenn ein Institut daher einen Rückvergleich der EL mit tatsächlichen Verlusten bereitstellt, sollte es das Konzept der EL und das Konzept der tatsächlichen Verluste (einschließlich des Erfassungszeitraums für diese EL und tatsächlichen Verluste) festlegen und eventuelle Unterschiede zwischen diesen beiden Konzepten beschreiben, die den Vergleich zwischen EL und tatsächlichen Verlusten gegebenenfalls verkomplizieren.

- Für jede Risikopositionsklasse ist zwischen Modellschätzungen und tatsächlich ermittelten Werten für ausgefallene Schuldner und für nicht ausgefallene Schuldner zu unterscheiden.
- Für jede Risikopositionsklasse ist (wenn relevant) die Anzahl der ausgefallenen und nicht ausgefallenen Schuldner auszuweisen.
- Es sind Informationen über den Rückvergleich für alle Parameter bereitzustellen, dazu Indikatoren oder Informationen über den Rückvergleich in früheren Zeiträumen, die es Nutzern erlauben, die Leistungsfähigkeit der Ratingmodelle über einen ausreichend langen Zeitraum (mindestens 3 Jahre) zu vergleichen.

**Vorlage 24: EU CR9 – IRB-Ansatz – Rückvergleich der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) je Forderungsklasse**

**Zweck:** Bereitstellung von Rückvergleichsdaten, um die Zuverlässigkeit von PD-Berechnungen zu überprüfen. Die Vorlage vergleicht insbesondere die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten PD mit den effektiven Ausfallquoten von Schuldnern der Institute. Benötigt wird eine durchschnittliche jährliche Ausfallquote für mindestens 5 Jahre, um die PD mit einer „stabileren“ Ausfallquote zu vergleichen, doch kann ein Institut auch einen längeren historischen Zeitraum zugrunde legen, der zu den derzeitigen Risikomanagementverfahren kompatibel ist.

**Anwendungsbereich:** Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 der Leitlinien zu verwenden, die den AIRB- und/oder den FIRB-Ansatz verwenden. Sofern ein Institut den FIRB-Ansatz für bestimmte Risikopositionen verwendet und den AIRB-Ansatz für andere, sollte es zwei gesonderte Portfolioaufschlüsselungen in gesonderten Vorlagen offenlegen.

Um für die Nutzer über diese Vorlage aussagekräftige Informationen über den Rückvergleich der internen Modelle des Instituts bereitzustellen, sollten Institute die wichtigsten auf gruppenübergreifender Ebene verwendeten Modelle berücksichtigen (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis) und erläutern, wie der Anwendungsbereich der beschriebenen Modelle ermittelt wurde. Dem Kommentar sollte der Prozentsatz der RWA zu entnehmen sein, der für jedes aufsichtsrechtliche Portfolio des Instituts von den Modellen, für die hier Ergebnisse des Rückvergleichs ausgewiesen werden, abgedeckt wird.

**Inhalt:** Für die IRB-Berechnung verwendete Modellparameter.

**Häufigkeit:** Jährlich

**Format:** Flexibel. „Risikopositionsklasse X“ schließt die verschiedenen in Artikel 147 in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR aufgeführten Risikopositionsklassen mit einer weiteren Aufschlüsselung der Risikopositionsklasse „Unternehmen“ ein: KMU, Spezialfinanzierung und angekaufte Unternehmensforderungen; in der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ sind alle Forderungskategorien gesondert zu identifizieren, die den verschiedenen Korrelationen in Artikel 154 Absatz 1 bis 4 entsprechen. Die Beteiligungspositionen sind für alle Regulierungsansätze in Artikel 155 gesondert offenzulegen. Für die in Artikel 155 Absatz 2 behandelten Beteiligungspositionen ist keine Aufschlüsselung nach PD-Bereichen erforderlich.

**Begleitender Freitext:** Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern. Institute werden die Vorlage gegebenenfalls ergänzen wollen, wenn sie die Forderungsbeträge und die Anzahl der Schuldner offenlegen, bei denen ausgefallene Forderungen im Jahresverlauf saniert wurden.

| a                     | b          | c                              | d                               | e                                                 | f                    |                    | g                              | h                    | i                                       |
|-----------------------|------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------|--------------------|--------------------------------|----------------------|-----------------------------------------|
| Risikopositionsklasse | PD-Bereich | Entsprechendes externes Rating | Gewichteter Durchschnitt der PD | Arithmetischer Durchschnitt der PD nach Schuldner | Anzahl der Schuldner |                    | Im Jahr ausgefallene Schuldner | Davon neue Schuldner | Durchschnittliche historische jährliche |
|                       |            |                                |                                 |                                                   | Am Ende des Vorjahrs | Am Ende des Jahres |                                |                      |                                         |



|  |  |  |  | n |  |  |  |  | Ausfallquote |
|--|--|--|--|---|--|--|--|--|--------------|
|  |  |  |  |   |  |  |  |  |              |
|  |  |  |  |   |  |  |  |  |              |
|  |  |  |  |   |  |  |  |  |              |
|  |  |  |  |   |  |  |  |  |              |
|  |  |  |  |   |  |  |  |  |              |
|  |  |  |  |   |  |  |  |  |              |

**Begriffsbestimmungen**

*PD-Bereich:* Bezieht sich auf die am Anfang des Berichtszeitraums zugeordnete PD.

*Entsprechendes externes Rating:* Für jede relevante Ratingagentur muss eine Spalte für die PD-Schätzungen angelegt werden, die in den Rechtsräumen, in denen das Institut tätig ist, für aufsichtsrechtliche Zwecke zugelassen sind. Diese Spalten sind nur für PD-Schätzungen auszufüllen, die Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f unterliegen.

*Gewichteter Durchschnitt der PD:* Dieselben Werte wie in Vorlage EU CR6.

*Arithmetischer Durchschnitt der PD nach Schuldner:* PD innerhalb des Bereichs nach Anzahl der Schuldner im Bereich

*Anzahl der Schuldner (es werden zwei Datensätze benötigt):* i) Anzahl der Schuldner am Ende des Vorjahrs und ii) Anzahl der Schuldner am Ende des Jahres der Berichterstattung.

*Im Jahr ausgefallene Schuldner:* Anzahl der Schuldnerausfälle gemäß Artikel 178 CRR im Jahr.

*Davon neue Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind:* Anzahl der Schuldner, die im letzten 12-Monatszeitraum ausgefallen sind, und die am Ende des vorigen Finanzjahrs nicht finanziert worden waren.

*Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote:* Mindestens ist der fünfjährige Durchschnitt der jährlichen Ausfallquote (Schuldner am Anfang jeden Jahres, die im Verlauf dieses Jahres ausgefallen sind/Gesamtbestand der Schuldner am Anfang des Jahres) anzugeben. Das Institut kann auch einen längeren historischen Zeitraum zugrunde legen, der zu den derzeitigen Risikomanagementverfahren kompatibel ist.

## 4.11 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

112. Die nachstehenden Abschnitte der vorliegenden Leitlinien regeln die Offenlegungspflichten gemäß den Artikeln 439, 444 und 452 CCR für Instrumente im Handelsbuch und im Anlagebuch, für die der Forderungswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 derselben Verordnung (CCR-Rahmen) ermittelt wird, und bei denen die Risikogewichtung für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f dieser Verordnung gemäß den Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder Kapitel 3 (Kreditrisikorahmen) dieser Verordnung erfolgt.
113. Sie enthalten außerdem spezifische Informationen über die vorstehend genannten Instrumente, für die spezifische Eigenmittelanforderungen berechnet werden, entweder gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 (Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber einer ZGP) der CRR oder, für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d, gemäß Teil 3 Titel VI (Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA)) der CRR.

### Abschnitt A – Informationen über Regulierungsmaßnahmen

114. In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e, f und i CRR sollten Institute nach den Vorgaben der Vorlage EU CCR1 Informationen über die Methoden offenlegen, mit denen

sie den Forderungswert von Instrumenten ermitteln, die in Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f Eigenmittelanforderungen für das CCR unterliegen, sowie die Nettorisikoposition dieser Instrumente.

**Vorlage 25: EU CCR1 – Analyse des Gegenparteiausfallrisikos nach Ansatz**

|                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer umfassenden Übersicht über die für die Berechnung der Aufsichtsanforderungen für das CCR eingesetzten Methoden und die wichtigsten Parameter der jeweiligen Methoden.                                                                 |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von allen Instituten, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, mit Instrumenten zu verwenden, für die Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR berechnet werden.                             |
| <b>Inhalt:</b> Aufsichtsrechtliche Forderungen, RWA und Parameter, die bei den RWA-Berechnungen für alle Forderungen eingesetzt werden, die in den CCR-Rahmen fallen (außer Gebühren für die Anpassung der Kreditbewertung oder über eine ZGP abgerechnete Forderungen). |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Format:</b> Fest                                                                                                                                                                                                                                                      |

|   |                                                                                        | a           | b                                            | c                                             | d    | e             | f                                  | g   |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------|------|---------------|------------------------------------|-----|
|   |                                                                                        | Nominalwert | Wiedereindeckungsaufwand/aktueller Marktwert | Potenzieller künftiger Wiederbeschaffungswert | EEPE | Multiplikator | EAD nach Kreditrisikomodifizierung | RWA |
| 1 | Marktbewertungsmethode                                                                 |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 2 | Ursprungsrisikomethode                                                                 |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 3 | Standardmethode                                                                        |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 4 | IMM (für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)                                |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 5 | <i>Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</i>                                          |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 6 | <i>Davon Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</i>                        |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 7 | <i>Davon aus vertraglichem produktübergreifendem Netting</i>                           |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 8 | Einfache Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)   |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |
| 9 | Umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) |             |                                              |                                               |      |               |                                    |     |

|    |                                           |  |  |  |  |  |  |  |
|----|-------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 10 | VaR von Wertpapierfinanzierungsgeschäften |  |  |  |  |  |  |  |
| 11 | <b>Gesamt</b>                             |  |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen**

*Einfache Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte):* Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- und -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, für die Institute beschlossen haben, den Forderungswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 (Kreditrisikominderung) zu ermitteln, im Gegensatz zu Kapitel 6 der CRR gemäß Artikel 271 Absatz 2 derselben Verordnung.

*VaR von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:* Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Lombardgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen außer Transaktionen mit Derivaten, für die – gemäß Artikel 221 CRR – der Forderungswert nach einem internen Ansatz für Forderungen berechnet wird, der den Korrelationseffekten zwischen Wertpapierpositionen, die unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallen, als auch der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung trägt.

*Wiedereindeckungsaufwand:* Der Wiedereindeckungsaufwand nach der Marktbewertungsmethode ist der aktuelle Marktwert, also je nachdem, welcher Wert der höhere ist, Null oder der Marktwert eines Geschäfts bzw. eines in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios von Geschäften, der bei Ausfall der Gegenparteien für den Fall, dass von dem Wert dieser Geschäfte bei Konkurs nichts zurückerlangt werden kann, verloren wäre.

*Aktueller Marktwert:* Nach der Standardmethode ist der aktuelle Marktwert der Nettomarktwert eines in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios von Geschäften — das bedeutet, das in die Berechnung des aktuellen Marktwertes sowohl positive als auch negative Werte eingehen.

*Potenzielle künftiger Wiederbeschaffungswert* Nach der Marktbewertungsmethode ist dies das Produkt der Nominalbeträge oder gegebenenfalls der zugrunde liegenden Werte mit den in Artikel 274 CRR genannten spezifischen Prozentsätzen.

*Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (EEPE):* Der gewichtete Durchschnitt der erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswerte während des ersten Jahres eines Netting-Satzes oder – sofern die Restlaufzeit sämtlicher Kontrakte des Netting-Satzes weniger als ein Jahr beträgt – während der Laufzeit desjenigen Kontrakts im Netting-Satz mit der längsten Laufzeit, wobei die Gewichte den proportionalen Anteil eines einzelnen erwarteten Wiederbeschaffungswerts am gesamten Zeitintervall widerspiegeln.

*Multiplikator:* Der Wert von  $\beta$  in der Standardmethode (Artikel 276 CRR) und von  $\alpha$  im internen Modellansatz für Forderungen (Artikel 284 CRR). Die offengelegten Werte sollten diejenigen sein, die für die Ermittlung der Forderung tatsächlich verwendet wurden, seien es aufsichtsrechtliche Werte oder von den Instituten nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden ermittelte Werte.

*EAD nach Kreditrisikominderung:* Nach den Methoden in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der CRR berechneter Forderungswert. Dabei wird auf den Betrag Bezug genommen, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken, Anpassungen der Kreditbewertung und Berichtigungen von speziellen Korrelationsrisiken relevant ist.

115. In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e und f sollten der Forderungswert und der risikogewichtete Forderungsbetrag von Transaktionen, die Eigenmittelanforderungen für Anpassungen der Kreditbewertung (gemäß Teil 3 Titel VI der CRR) unterliegen, nach den Vorgaben der Vorlage EU CCR2 gesondert offengelegt werden.

**Vorlage 26: EU CCR2 – Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung**

**Zweck:** Bereitstellung der aufsichtsrechtlichen Berechnungen für die Anpassung der Kreditbewertung (mit einer Aufschlüsselung nach Standard- und fortgeschrittenen Ansätzen).

**Anwendungsbereich:** Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die Forderungen haben, die gemäß Teil 3 Titel VI Artikel 382 der CRR Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegen.

**Inhalt:** RWA und zugehörige EAD.

**Häufigkeit:** Halbjährlich**Format:** Fest

**Begleitender Freitext:** Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.

|     |                                                                                             | a              | b   |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----|
|     |                                                                                             | Forderungswert | RWA |
| 1   | Gesamtportfolios nach der fortgeschrittenen Methode                                         |                |     |
| 2   | i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)                                   |                |     |
| 3   | ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR, einschließlich Dreifach-Multiplikator)    |                |     |
| 4   | Alle Portfolios nach der Standardmethode                                                    |                |     |
| EU4 | Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode                                                    |                |     |
| 5   | Gesamtbetrag, der Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegt |                |     |

**Begriffsbestimmungen**

**Forderungswert:** Forderungswert, der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 oder (im Falle von Transaktionen gemäß Artikel 271 Absatz 2 Kapitel 4) für Transaktionen ermittelt wird, die in den Geltungsbereich von Titel VI der CRR fallen. Der Forderungswert ist der Wert, der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Anpassungen der Kreditbewertung verwendet wird. Für Transaktionen, die nach der Ursprungsrisikomethode behandelt werden, ist der Forderungswert der Wert, der zur Berechnung der RWA verwendet wurde.

**RWA:** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, berechnet nach der gewählten Methode und gemäß Artikel 92 Absatz 4 mit 12,5 multipliziert.

**VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator):** RWA für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, ermittelt durch Anwendung der Formel in Artikel 383 CRR unter Verwendung des auf Grundlage interner Modelle für das Marktrisiko berechneten VaR (Nutzung aktueller Parameterkalibrierungen für den erwarteten Wiederbeschaffungswert, wie im ersten Unterabsatz von Artikel 292 Absatz 2 dargelegt). Die Berechnung schließt die Anwendung eines Multiplikators ein, der mindestens den Wert 3 hat.

**VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR, einschließlich Dreifach-Multiplikator):** RWA für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, ermittelt durch Anwendung der Formel in Artikel 383 CRR unter Verwendung des auf Grundlage interner Modelle für das Marktrisiko berechneten VaR unter Stressbedingungen (Nutzung gestresster Parameter für die Kalibrierung der Formel). Die Berechnung schließt die Anwendung eines Multiplikators ein, der mindestens den Wert 3 hat.

**Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung nach der fortgeschrittenen Methode:** Forderungswert und zugehörige RWA der Portfolios nach der fortgeschrittenen Methode gemäß Artikel 383 CRR.

**Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung nach der Standardmethode:** Forderungswert und zugehörige RWA der Portfolios nach der standardisierten Methode gemäß Artikel 384 CRR. Der Betrag der Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung nach der Standardmethode, berechnet nach Absatz 104 von Anhang 4 der Baseler Rahmenvereinbarung oder gemäß der Definition in den nationalen Vorschriften, wenn die Nutzung externer Bonitätsbeurteilungen nicht gestattet ist.

**Ursprungsrisikomethode:** Vereinfachter Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Anpassungen der Kreditbewertung gemäß Artikel 385 CRR.

116. In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben e und f sollten Institute die spezifischen Informationen offenlegen, die in Vorlage EU CCR8 zu Kreditrisiken aus Derivaten gegenüber ZGP und den zugehörigen Risikopositionen vorgegeben werden.

**Vorlage 27: EU CCR8 – Forderungen gegenüber ZGP**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung eines umfassenden Bildes der Forderungen des Instituts gegenüber ZGP gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der CRR. Die Vorlage berücksichtigt alle Forderungsarten (aus Geschäftstätigkeiten, Einschusszahlungen und Beiträgen an den Ausfallfonds) und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen. |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Inhalt:</b> Forderungshöhe bei Ausfall und RWA, die Forderungen gegenüber ZGP entsprechen.                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Format:</b> Fest. Institute müssen eine Aufschlüsselung der Forderungen nach qualifizierten und nicht qualifizierten ZGP gemäß den Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der CRR bereitstellen.                                                                                                                   |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.                                                                                           |

|           |                                                                                                                          | a                                 | b   |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----|
|           |                                                                                                                          | EAD nach<br>Kreditrisikominderung | RWA |
| <b>1</b>  | <b>Forderungen gegenüber qualifizierten ZGP (insgesamt)</b>                                                              |                                   |     |
| 2         | Forderungen aus Geschäften bei qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds); davon     |                                   |     |
| 3         | i) außerbörslich gehandelte Derivate                                                                                     |                                   |     |
| 4         | ii) börsennotierte Derivate                                                                                              |                                   |     |
| 5         | iii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte                                                                                    |                                   |     |
| 6         | iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde                                              |                                   |     |
| 7         | Getrennte Ersteinschusszahlung                                                                                           |                                   |     |
| 8         | Nicht getrennte Ersteinschusszahlung                                                                                     |                                   |     |
| 9         | Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds                                                                                 |                                   |     |
| 10        | Alternative Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen                                                 |                                   |     |
| <b>11</b> | <b>Forderungen gegenüber nicht qualifizierten ZGP (insgesamt)</b>                                                        |                                   |     |
| 12        | Forderungen aus Geschäften bei nicht qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlung und Beiträge zum Ausfallfonds); davon |                                   |     |
| 13        | i) außerbörslich gehandelte Derivate                                                                                     |                                   |     |
| 14        | ii) börsennotierte Derivate                                                                                              |                                   |     |
| 15        | iii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte                                                                                    |                                   |     |
| 16        | iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde                                              |                                   |     |
| 17        | Getrennte Ersteinschusszahlung                                                                                           |                                   |     |
| 18        | Nicht getrennte Ersteinschusszahlung                                                                                     |                                   |     |
| 19        | Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds                                                                                 |                                   |     |
| 20        | Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds                                                                           |                                   |     |

## Begriffsbestimmungen

*Forderungen gegenüber ZGP:* In Artikel 301 CRR genannte Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer ZGP ausstehend sind, einschließlich Risikopositionen aus ZGP-bezogenen Geschäften, für die (gemäß Artikel 303 CRR) die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der CRR berechnet werden. Der Ausdruck „ZGP-bezogenes Geschäft“ bedeutet einen Kontrakt oder ein Geschäft nach Artikel 301 Absatz 1 derselben Verordnung zwischen einem Kunden und einem Clearingmitglied, der/das unmittelbar mit einem Kontrakt oder einem Geschäft nach jenem Absatz zwischen diesem Clearingmitglied und einer ZGP in Beziehung steht. Das Konzept des Clearingmitglieds wird in Artikel 300 CRR definiert.

*EAD nach Kreditrisikominderung:* Forderungswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR von Geschäften, die in den Geltungsbereich von Abschnitt 9 dieses Kapitels fallen, nach Anwendung der einschlägigen Anpassungen, die in den Artikeln 304, 306, 308 und 310 dieses Abschnitts vorgesehen sind. Eine Forderung kann eine Handelsrisikoposition gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 94 CRR sein. Der offengelegte Forderungswert ist der Betrag, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der CRR von Bedeutung ist, wobei die Anforderungen in Artikel 497 dieser Verordnung während des in diesem Artikel vorgesehenen Übergangszeitraums zu berücksichtigen sind.

*Qualifizierte ZGP:* Eine ZGP, die entweder gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannt wurde.

*Ersteinschusszahlung:* Von den ZGP eingezogene Einschusszahlungen zur Abdeckung möglicher künftiger Forderungen an Clearingmitglieder, die diese Einschusszahlung leisten, und gegebenenfalls an interoperable ZGP im Zeitraum zwischen dem letzten Einschusseinzug und der Glättstellung von Positionen nach dem Ausfall eines Clearingmitglieds oder einer interoperablen ZGP. „Einschusszahlungen“ sind Einschusszahlungen im Sinne von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, zu denen Ersteinschusszahlungen (wie im vorstehenden Satz definiert) und Nachschusszahlungen (Einschusszahlungen, die eingezogen oder ausgezahlt werden, um aktuelle Forderungen zu berücksichtigen, die sich aus tatsächlichen Veränderungen des Marktpreises ergeben). Für die Zwecke dieser Vorlage schließt die Ersteinschusszahlung keine Beiträge an eine ZGP für wechselseitige Verlustbeteiligungsvereinbarungen mit ein (d. h. in Fällen, in denen eine ZGP die Ersteinschusszahlung verwendet, um Verluste auf die Clearingmitglieder umzulegen, wird dies als Forderung an den Ausfallfonds behandelt).

*Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds:* Eine Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP, der von einem Institut eingezahlt wird. „Ausfallfonds“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Absatz 89 CRR.

*Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds:* Beiträge, zu deren Zahlung an eine ZGP sich ein als Clearingmitglied handelndes Institut vertraglich verpflichtet hat, nachdem die ZGP ihren Ausfallfonds erschöpft hat, um Verluste abzudecken, die nach dem Ausfall eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder entstanden sind.

*Getrennt:* Bezieht sich auf eine Sicherheit, die im Sinne von Artikel 300 CRR insolvenzgeschützt verwahrt wird.

*Nicht getrennt:* Bezieht sich auf eine Sicherheit, die nicht insolvenzgeschützt verwahrt wird.

*Alternative Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen:* Schließt die Eigenmittelanforderungen mit ein, die nach Artikel 310 CRR berechnet und mit 12,5 multipliziert werden.

## Abschnitt B – Informationen nach dem aufsichtsrechtlichen Risikogewichtungsansatz

117. Wenn Institute die gemäß Artikel 444 Buchstabe e erforderlichen Informationen bereitstellen, sollten sie Forderungswerte, die (nach Artikel 107 CRR) Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) unterliegen, für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a bzw. für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe f gesondert offenlegen. Informationen über die Instrumente, für die Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f gilt, sind in der Vorlage EU CRR3 offenzulegen.

**Vorlage 28: EU CCR3 – Standardansatz – Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer Aufschlüsselung von Gegenparteiausfallrisikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR berechnet und gemäß Kapitel 3 desselben Titels risikogewichtet werden: nach Portfolio (Art der Gegenparteien) und nach Risikogewicht (nach dem im Standardansatz zugewiesenen Risikogehalt).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist für alle Institute obligatorisch, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die den Standardansatz für das Kreditrisiko verwenden, um RWA für Gegenparteiausfallrisikopositionen gemäß Artikel 107 CRR zu berechnen, unabhängig davon, welcher Ansatz für die Ermittlung der EAD gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 derselben Verordnung verwendet wurde.<br><br>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen bereitzustellen, kann ein Institut beschließen, die in der Vorlage geforderten Informationen nicht offenzulegen, wenn die Forderungen und die risikogewichteten Forderungsbeträge, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR ermittelt werden, nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung nicht wesentlich sind, wie in den EBA-Leitlinien 2014/14 festgelegt. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen weder aussagekräftig für Nutzer noch wesentlich sind, und eine Beschreibung der betroffenen Forderungsklassen und des durch diese Forderungsklassen dargestellten aggregierten Gesamtrisikos beifügen. |
| <b>Inhalt:</b> Kreditforderungsbeträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Format:</b> Fest                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|   | Forderungsklassen                                               | Risikogewicht |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          | Gesamt | Davon ohne Rating |
|---|-----------------------------------------------------------------|---------------|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|----------|--------|-------------------|
|   |                                                                 | 0%            | 2% | 4% | 10% | 20% | 50% | 70% | 75% | 100% | 150% | Sonstige |        |                   |
| 1 | Zentralstaaten oder Zentralbanken                               |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 2 | Regionale oder lokale Gebietskörperschaften                     |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 3 | Öffentliche Stellen                                             |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 4 | Multilaterale Entwicklungsbanken                                |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 5 | Internationale Organisationen                                   |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 6 | Institute                                                       |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 7 | Unternehmen                                                     |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 8 | Mengengeschäft                                                  |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |
| 9 | Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung |               |    |    |     |     |     |     |     |      |      |          |        |                   |

|    |                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|-----------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 10 | Sonstige Posten |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 11 | Gesamt          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen**

**Gesamt:** Gesamtbetrag der bilanziellen und außerbilanziellen Forderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (gemäß Artikel 111 CRR) abzüglich von spezifischen Kreditrisikoanpassungen (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission) und Abschreibungen (gemäß den Definitionen im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen), nach i) Anwendung der im selben Artikel definierten Umrechnungsfaktoren und ii) Anwendung von Kreditrisikominderungsstechniken gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR.

**Forderungsklassen:** Forderungsklassen sind Artikel in 112 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR definiert.

**Sonstige Posten:** Bezieht sich auf Aktiva mit einem spezifischen Risikogewicht gemäß Artikel 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR. Bezieht sich außerdem auf Aktiva, die in Anwendung von Artikel 39 (Steuerüberzahlungen, Verlustrückträge und nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche), Artikel 41 (Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage), Artikel 46 und 469 (geringfügige Investitionen in CET1-Instrumente von Finanzunternehmen), Artikel 49 und 471 (Beteiligungen an Versicherungsunternehmen unabhängig davon, ob die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Finanzkonglomeraterichtlinie beaufsichtigt werden), Artikel 60 und 475 (nicht wesentliche und wesentliche indirekte Positionen und Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche), Artikel 70 und 477 (nicht wesentliche und wesentliche indirekte und synthetische Positionen des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche) nicht in Abzug gebracht werden, wenn sie nicht anderen Forderungsklassen zugeordnet sind, und auf qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzbereichs, wenn sie nicht in Anwendung von Artikel 36 Buchstabe k in Teil 2 Titel I Kapitel 1 der CRR mit 1 250 % risikogewichtet sind.

**Ohne Rating:** Forderungen, für die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügbar ist, und bei denen je nach ihrer Klasse gemäß den Vorgaben in Artikel 113 bis 134 CRR spezifische Risikogewichte angewendet werden.

118. Wenn Institute die gemäß Artikel 452 Buchstabe e CRR erforderlichen Informationen bereitstellen, sollten sie Forderungswerte, die (nach Artikel 107 der genannten Verordnung) Teil 3 Titel II Kapitel 3 dieser Verordnung unterliegen, für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a bzw. für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe f derselben Verordnung gesondert offenlegen. Informationen über die Instrumente, für die Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f gilt, sind in der Vorlage EU CCR4 offenzulegen.

**Vorlage 29: EU CCR4 – IRB-Ansatz – Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Portfolio und PD-Skala**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Zweck:</b> Bereitstellung aller wichtigen Parameter, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko in IRB-Modellen verwendet werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist für alle Institute obligatorisch, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die den AIRB- oder den FIRB-Ansatz verwenden, um RWA für Gegenparteiausfallrisikopositionen gemäß Artikel 107 CRR zu berechnen, unabhängig davon, welcher Ansatz für Gegenparteiausfallrisikopositionen verwendet wurde, um die EAD gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 derselben Verordnung zu ermitteln. Sofern ein Institut den FIRB-Ansatz für bestimmte Forderungen verwendet und den AIRB-Ansatz für andere, sollte es zwei gesonderte Portfolioaufschlüsselungen in zwei gesonderten Vorlagen offenlegen.</p> <p>Um aussagekräftige Informationen bereitzustellen, sollten Institute (in dieser Vorlage) die wichtigsten auf gruppenübergreifender Ebene verwendeten Modelle berücksichtigen (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis) und erläutern, wie der Anwendungsbereich der in dieser Vorlage beschriebenen Modelle ermittelt wurde. Dem Kommentar sollte der Prozentsatz der RWA zu entnehmen sein, der für jedes aufsichtsrechtliche Portfolio des Instituts von den Modellen abgedeckt wird.</p> |



**Inhalt:** RWA und Parameter, die bei den RWA-Berechnungen für alle Forderungen eingesetzt werden, die in den CCR-Rahmen fallen (außer Gebühren für die Anpassung der Kreditbewertung oder über eine ZGP abgerechnete Forderungen), und bei denen der verwendete Kreditrisikoansatz (gemäß Artikel 107 CRR), zur RWA Berechnung ein IRB-Ansatz ist.

**Häufigkeit:** Halbjährlich

**Format:** Fest. Die Spalten und die PD-Skala in den Zeilen sind fest.

**Begleitender Freitext:** Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.

|                                    |                   | a                                    | b                       | c                          | d                        | e                             | f   | g          |
|------------------------------------|-------------------|--------------------------------------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------------|-----|------------|
|                                    | PD-Skala          | EAD<br>nach<br>Kreditrisikominderung | Durchschnittliche<br>PD | Anzahl<br>der<br>Schuldner | Durchschnittliche<br>LGD | Durchschnittliche<br>Laufzeit | RWA | RWA-Dichte |
| Forderungsklasse<br>X              |                   |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 0,00 bis <0,15    |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 0,15 bis <0,25    |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 0,25 bis <0,50    |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 0,50 bis <0,75    |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 0,75 bis <2,50    |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 2,50 bis <10,00   |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 10,00 bis <100,00 |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | 100,00 (Ausfall)  |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
|                                    | Zwischensumme     |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |
| <b>Insgesamt (alle Portfolios)</b> |                   |                                      |                         |                            |                          |                               |     |            |

#### Begriffsbestimmungen

##### Zeilen

*Forderungsklasse X:* Schließt die verschiedenen in Artikel 147 in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR aufgeführten Forderungsklassen ein.

*Ausfall:* Die Daten zu ausgefallenen Forderungen nach Artikel 178 CRR können nach den Definitionen der Rechtsräume für Kategorien von ausgefallenen Forderungen weiter aufgeschlüsselt werden.

##### Spalten

*PD-Skala:* Forderungen sind nach der in der Vorlage verwendeten PD-Skala aufzuschlüsseln und nicht nach der PD-Skala, die Institute für ihre RWA-Berechnungen verwenden. Institute sollten die PD-Skala, die sie für ihre RWA-Berechnungen verwenden, auf die in der Vorlage bereitgestellte PD-Skala abbilden.

*EAD nach Kreditrisikominderung:* Forderungswert gemäß Artikel 166 bis 168 und Artikel 230 Absatz 1 dritter Satz sowie Artikel 271 CRR. Berücksichtigt auch den Einfluss der Kreditrisikominderung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung. Für Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt, ist der Forderungswert der Buchwert oder Nominalwert, der um die für diese Forderung spezifischen Kreditrisikoanpassungen gemindert wird.

*Anzahl der Schuldner:* Entspricht der Anzahl einzelner PDs in diesem Bereich. Eine Näherung (gerundete Zahl) ist akzeptabel.

*Durchschnittliche PD:* PD der Schuldnerklasse, gewichtet mit der EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor.

*Durchschnittliche LGD:* LGD der Schuldnerklasse, gewichtet mit der EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor. Nach Artikel 161 CRR ist die LGD netto anzusetzen (d. h. nach Auswirkung aller Kreditrisikominderungseffekte, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 derselben Verordnung anerkannt sind).

*Durchschnittliche Laufzeit:* Laufzeit der Schuldner in Jahren, gewichtet mit der EAD nach Kreditrisikominderung. Dieser Parameter muss nur eingetragen werden, wenn er für die RWA-Berechnung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR verwendet wird.

*RWA-Dichte:* Gesamtbetrag der RWA, ermittelt gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR, durch EAD nach Kreditrisikominderung.

119. Wenn Institute in Anwendung von Artikel 92 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 438 Buchstabe d CRR Informationen bereitstellen, sollten sie für die Eigenmittelanforderungen und RWA, die mit Forderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 (der IRB-Ansatz) verbunden sind und gemäß Kapitel 6 derselben Verordnung (CCR-Rahmen) ermittelt werden, gesonderte Offenlegungen machen. Diese Offenlegungen sind durch Informationen über die Schwankungen der RWA im Berichterstattungszeitraum nach den Vorgaben in Vorlage EU CCR7 zu ergänzen.

**Vorlage 30: EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Darstellung einer Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den CCR-RWA, ermittelt nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode für Gegenparteiausfallrisiken (Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR.                                                                                                                       |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist für alle Institute obligatorisch, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die die IMM zur Ermittlung der EAD von Risikopositionen verwenden, die dem CCR-Rahmen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, unabhängig vom Kreditrisikoansatz, der für die Berechnung der RWA aus der EAD verwendet wird. |
| <b>Inhalt:</b> RWA, die dem Gegenparteiausfallrisiko entsprechen (ohne das in EU CR8 ausgewiesene Kreditrisiko). Die Änderungen in den RWA-Beträgen über den Berichtszeitraum sollten sich für alle wichtigen Ursachen auf angemessene Schätzungen der Werte durch das Institut stützen.                                                                                                                    |
| <b>Häufigkeit:</b> Vierteljährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Format:</b> Fest. Die Spalten und die Zeilen 1 bis 9 sind fest. Institute können zusätzliche Zeilen zwischen den Zeilen 7 und 8 einfügen, um weitere Elemente offenzulegen, die zu RWA-Schwankungen beitragen.                                                                                                                                                                                           |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.                                                                                                                                                                 |

|          |                                                  | a           | b                        |
|----------|--------------------------------------------------|-------------|--------------------------|
|          |                                                  | RWA-Beträge | Eigenmittelanforderungen |
| <b>1</b> | <b>RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums</b> |             |                          |
| 2        | Anlagengröße                                     |             |                          |
| 3        | Bonitätseinstufung der Gegenparteien             |             |                          |
| 4        | Modellaktualisierungen (nur IMM)                 |             |                          |
| 5        | Methoden und Vorschriften (nur IMM)              |             |                          |
| 6        | Erwerb und Veräußerungen                         |             |                          |
| 7        | Wechselkursschwankungen                          |             |                          |
| 8        | Sonstige                                         |             |                          |
| <b>9</b> | <b>RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums</b> |             |                          |

**Begriffsbestimmungen**

*Anlagengröße:* Organische Änderungen in Größe und Zusammensetzung des Buchs (einschließlich von Neugeschäften und fällig werdenden Forderungen), aber ohne Änderungen der Buchgröße durch Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften.

*Bonitätseinstufung der Gegenparteien:* Änderungen in der bewerteten Qualität der Gegenparteien des Instituts, im Kreditrisikorahmen unabhängig davon ermittelt, welchen Ansatz das Institut verwendet. Diese Zeile schließt auch mögliche Änderungen durch IRB-Modelle ein, wenn das Institut den IRB-Ansatz verwendet.

*Modellaktualisierungen:* Änderungen durch Modellumsetzungen, Änderungen im Anwendungsbereich des Modells oder alle Änderungen, mit denen Schwächen des Modells behoben werden sollen. Diese Zeile betrifft nur Änderungen der IMM.

*Methoden und Vorschriften:* Änderungen durch Umstellungen der Berechnungsmethodik, die auf Änderungen der Regulierungsvorschriften zurückzuführen sind, darunter auch Revisionen geltender Verordnungen und neue Verordnungen (nur im

IMM-Modell).

*Erwerb und Veräußerungen:* Änderungen der Buchgröße durch Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften.

*Wechselkursschwankungen:* Änderungen, die sich aus Schwankungen bei der Fremdwährungsumrechnung ergeben.

*Sonstige:* Diese Kategorie ist für die Erfassung von Änderungen zu bestimmt, die sich keiner der vorstehend aufgeführten Kategorien zuordnen lassen. Institute sollten zusätzliche Zeilen zwischen den Zeilen 7 und 8 einfügen, um sonstige wichtige Ursachen für RWA-Schwankungen im Berichtszeitraum offenzulegen.

## Abschnitt D – Weitere Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko

120. In Anwendung von Artikel 439 Buchstabe e sollten Institute nach den Vorgaben der Vorlage EU CCR5-A Informationen über die Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf den Forderungswert von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften offenlegen.

### Vorlage 31: EU CCR5-A – Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungswerte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer Übersicht über die Auswirkungen des Nettings und gehaltener Sicherheiten auf Forderungen, deren Wert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR ermittelt wird; dies gilt auch für Forderungen aus Geschäften, die über eine ZGP abgerechnet werden.                                              |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Inhalt:</b> Zeitwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Format:</b> Flexibel in den Zeilen. Fest in den Spalten.                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von Instituten wird erwartet, dass sie Offenlegungen durch Arten der zugrundeliegenden Forderungen oder Arten der Instrumente ergänzen, wenn es bei bestimmten zugrundeliegenden Forderungen oder Instrumenten zu Konzentrationen kommt, die nach den EBA-Leitlinien 2014/14 als wesentlich gelten. |

|   |                                  | a                                                    | b                                             | c                                                  | d                             | e                                  |
|---|----------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
|   |                                  | Positiver<br>Bruttozeitwert<br>oder<br>Nettobuchwert | Positive<br>Auswirkun-<br>gen des<br>Nettings | Saldierte<br>aktuelle<br>Ausfallrisiko<br>position | Gehaltene<br>Sicherheite<br>n | Nettoausfall<br>risikopositio<br>n |
| 1 | Derivate                         |                                                      |                                               |                                                    |                               |                                    |
| 2 | Wertpapierfinanzierungsgeschäfte |                                                      |                                               |                                                    |                               |                                    |
| 3 | Produktübergreifendes Netting    |                                                      |                                               |                                                    |                               |                                    |
| 4 | Gesamt                           |                                                      |                                               |                                                    |                               |                                    |

#### Begriffsbestimmungen:

##### Zeilen:

*Derivate:* Alle dem Rechnungslegungsrahmen entsprechenden und in Anhang 1 der CRR aufgeführten Derivate, deren Forderungswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 dieser Verordnung berechnet wird. Dazu zählen auch Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Artikel 271 derselben Verordnung, die nicht als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anerkannt sind.

*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:* Pensionsgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte gemäß dem anzuwendenden Rechnungslegungsrahmen nach Anwendung der vorsichtigen Wertberichtigung gemäß Artikel 34 und Artikel 105 CRR ermittelt wird, wie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/101 vorgegeben. Nettobuchwert ist der Buchwert der Forderungen nach spezifischen Kreditrisikooanpassungen. Während der Messansatz von den Rechnungslegungsvorschriften für

*Produktübergreifendes Netting:* Bezieht sich auf Forderungen einschließlich Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Netting auf Ebene der Gegenpartei.

##### Spalten:

*Positiver Bruttozeitwert oder Nettobuchwert:* Unabhängig von den Rechnungslegungsvorschriften für die bilanzielle und außerbilanzielle Buchung von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist als Bruttozeitwert oder Nettobuchwert der Forderungswert vor Kreditrisikominderung anzusetzen. Der Zeitwert ist der Markt- oder Modellpreis, der gemäß dem anzuwendenden Rechnungslegungsrahmen nach Anwendung der vorsichtigen Wertberichtigung gemäß Artikel 34 und Artikel 105 CRR ermittelt wird, wie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/101 vorgegeben. Nettobuchwert ist der Buchwert der Forderungen nach spezifischen Kreditrisikooanpassungen. Während der Messansatz von den Rechnungslegungsvorschriften für

Forderungen aus dem Anlagebuch abhängig ist, ist der Bruttozeitwert für Forderungen aus dem Handelsbuch offenzulegen. Die Zeitwert- und Nettobuchwertbeträge sind gemäß den Vorschriften der einschlägigen Rechnungslegungsstandards auf derselben Ebene zu ermitteln.

*Positive Auswirkungen des Nettings:* Eine Reduzierung des positiven Bruttozeitwerts oder des Nettobuchwerts durch die Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Nettingvereinbarungen gemäß Teil 2 Titel III Kapitel 4 und Kapitel 6 der CRR. Jedes Netting, das nach diesen Kapiteln nicht in Frage kommt, ist in Spalte b gesondert auszuweisen.

*Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition:* Je nachdem, welcher Wert der höhere ist, Null oder der Marktwert eines Geschäfts bzw. eines in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei, der bei Ausfall der Gegenparteien verloren wäre, falls vom Wert dieser Geschäfte bei Insolvenz oder Liquidierung nichts zurückerlangt werden kann.

*Gehaltene Sicherheiten:* Auswirkung der Sicherheiten auf die saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition einschließlich Volatilitätsanpassungen gemäß Teil 2 Titel III Kapitel 4 und Kapitel 6 der CRR. Die Auswirkung von Sicherheiten, die nach diesen Kapiteln für die Kreditrisikominderung nicht infrage kommen oder auf die saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition keine Auswirkung hätten, sollten in Spalte d gesondert ausgewiesen werden.

*Nettoausfallrisikoposition:* Ausfallrisikoposition nach Berücksichtigung der positiven Auswirkungen von rechtlich durchsetzbaren Netting- und Sicherheitenvereinbarungen. Dieser Forderungswert kann sich vom in der Vorlage EU CRR1 offengelegten Wert der EAD infolge von anderen Parametern für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Risikopositionswerte, die in der Vorlage EU CCR5-A nicht offengelegt werden, unterscheiden.

121. Gestellte Sicherheiten sind dann gemäß Vorlage EU CCR5-B für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Art der Instrumente gesondert aufzugliedern. Diesen Informationen sind durch Angaben über hinterlegte Sicherheiten zu ergänzen.
122. Wenn Zentralbanken Liquiditätshilfe in Form von Sicherheitentauschgeschäften gewähren, können zuständige Behörden entscheiden, dass Institute die Vorlage EU CCR5-B in denjenigen Fällen nicht veröffentlichen dürfen, in denen die Veröffentlichung in diesem Format es ihrer Meinung nach (jetzt oder in der Zukunft) ermöglichen würde, dass die von Zentralbanken in Form von Sicherheitentauschgeschäften gewährte Liquiditätshilfe aufgedeckt wird. Die Befreiung durch eine zuständige Behörde sollte sich auf Schwellenwerte und objektive Kriterien stützen, die offenzulegen sind.

**Vorlage 32: EU CCR5-B – Zusammensetzung der Sicherheiten für Forderungen, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |  |  |  |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung einer Aufschlüsselung für alle Arten von Sicherheiten (Barsicherheiten, Staatstitel, Unternehmensanleihen usw.), die von Banken hinterlegt oder gestellt wurden, um das Gegenparteiausfallrisiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren, darunter auch Geschäfte, die über eine ZGP abgerechnet werden. |  |  |  |  |  |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |  |  |  |  |
| <b>Inhalt:</b> Buchwerte der Sicherheiten, die in Derivatgeschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet werden, unabhängig davon, ob die Geschäfte über eine ZGP abgerechnet werden oder ob die Sicherheiten bei einer ZGP hinterlegt werden.                                                                                                                               |  |  |  |  |  |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |  |  |  |  |
| <b>Format:</b> Vollständig flexibel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |  |  |  |  |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.                                                                                                                                              |  |  |  |  |  |

| a                                  | b              | c                                    | d              | e                                                 | f                                    |
|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Sicherheiten für Derivatgeschäfte  |                |                                      |                | Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte |                                      |
| Zeitwert der gestellten Sicherheit |                | Zeitwert der hinterlegten Sicherheit |                | Zeitwert der gestellten Sicherheit                | Zeitwert der hinterlegten Sicherheit |
| Getrennt                           | Nicht getrennt | Getrennt                             | Nicht getrennt |                                                   |                                      |

|               |  |  |  |  |  |  |
|---------------|--|--|--|--|--|--|
| ...           |  |  |  |  |  |  |
| <b>Gesamt</b> |  |  |  |  |  |  |

**Begriffsbestimmungen**

*Derivatgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:* Siehe die Begriffsbestimmungen in Vorlage EU CCR5-A.

*Getrennt:* Bezieht sich auf eine Sicherheit, die im Sinne von Artikel 300 CRR insolvenzgeschützt verwahrt wird.

*Nicht getrennt:* Bezieht sich auf eine Sicherheit, die nicht insolvenzgeschützt verwahrt wird.

123. In Anwendung von Artikel 439 Buchstaben g und h sollten Institute die in der nachstehenden Vorlage EU CCR6 aufgeführten Informationen bereitstellen.

**Vorlage 33: EU CCR6 – Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen**

|                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Darstellung des Umfangs der Risikopositionen eines Instituts im Zusammenhang mit Kreditderivatgeschäften, aufgeschlüsselt nach erworbenen oder veräußerten Derivaten.                                                         |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Diese Vorlage gilt für alle Institute, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.                                                                                                                  |
| <b>Inhalt:</b> Nominalwerte von Derivaten (vor Netting) und Zeitwerte.                                                                                                                                                                      |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Format:</b> Flexibel (die Spalten sind fest, aber nicht fett gedruckte Zeilen sind flexibel).                                                                                                                                            |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern. |

|                                     | a                                         | b                       | c                       |
|-------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
|                                     | Absicherungen in Form von Kreditderivaten |                         | Sonstige Kreditderivate |
|                                     | Erworbene Sicherheiten                    | Veräußerte Sicherheiten |                         |
| <b>Nominalwerte</b>                 |                                           |                         |                         |
| Einzeladressen-Kreditausfallswaps   |                                           |                         |                         |
| Index-Kreditausfallswaps            |                                           |                         |                         |
| Gesamtrendite-Swaps                 |                                           |                         |                         |
| Kreditoptionen                      |                                           |                         |                         |
| Sonstige Kreditderivate             |                                           |                         |                         |
| <b>Nominalwerte insgesamt</b>       |                                           |                         |                         |
| <b>Zeitwerte</b>                    |                                           |                         |                         |
| <b>Positive Zeitwerte (Aktiva)</b>  |                                           |                         |                         |
| <b>Negative Zeitwerte (Passiva)</b> |                                           |                         |                         |

## 4.12 Unbelastete Vermögenswerte

124. Die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 443 CRR werden in den EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA-Leitlinien 2014/03) geregelt.

## 4.13 Marktrisiko

125. Die nachstehenden Abschnitte der vorliegenden Leitlinien regeln die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 445 und Artikel 455 CCR. Die Informationen in diesen Abschnitten beziehen sich auf Instrumente im Handelsbuch und im Anlagebuch, für die die Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Forderungsbeträge für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c sowie Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b gemäß Teil 3 Titel IV der CRR berechnet werden. Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Forderungsbeträge für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii (Großkredite), Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii (Abwicklungsrisiko) und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b – gemäß Teil 3 Titel V mit Ausnahme von Artikel 379 sowie Teil 4 der CRR berechnet – werden in Abschnitt 4.6 der vorliegenden Leitlinien geregelt.
126. Informationen über Instrumente, deren Forderungswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (CCR-Rahmen) der CRR erhoben wird, sind im folgenden Abschnitt nicht enthalten, sondern in Abschnitt 4.11 der vorliegenden Leitlinien.

### Abschnitt A – Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im Standardansatz

127. Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 bis 4 der CRR (Standardansatz) berechnen, sollten den Anforderungen des Artikels 445 derselben Verordnung entsprechen und die in Vorlage EU MR1 zusammengestellten Informationen bereitstellen.

#### Vorlage 34: EU MR1 – Marktrisiko nach dem Standardansatz

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Darstellung der Komponenten der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Marktrisiko.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 bis 4 der CRR berechnen.<br>Im Falle von Instituten, die interne Modelle gemäß Kapitel 5 desselben Titels verwenden, können die RWA im Standardansatz nach Artikel 432 Absatz 1 CRR als nicht wesentlich gelten, wie in den EBA-Leitlinien 2014/14 festgelegt, um für die Nutzer nur aussagekräftige Informationen bereitzustellen, kann das Institut beschließen, Vorlage EU MR1 nicht offenzulegen. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollten Institute auf diesen Umstand deutlich hinweisen und erläutern, warum sie der Auffassung sind, dass diese Informationen für Nutzer nicht aussagekräftig sind. Die Erläuterung sollte eine Beschreibung der in den jeweiligen Risikopositionen enthaltenen Forderungen sowie den aggregierten Gesamtwert der RWA dieser Risikopositionen enthalten. |
| <b>Inhalt:</b> Eigenmittelanforderungen und RWA (gemäß den Vorgaben von Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Format:</b> Fest                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|   |                                         | a   | b                        |
|---|-----------------------------------------|-----|--------------------------|
|   |                                         | RWA | Eigenmittelanforderungen |
|   | Einfache Produkte                       |     |                          |
| 1 | Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)   |     |                          |
| 2 | Aktienrisiko (allgemein und spezifisch) |     |                          |
| 3 | Wechselkursrisiko                       |     |                          |
| 4 | Rohstoffrisiko                          |     |                          |
|   | Optionen                                |     |                          |
| 5 | Vereinfachter Ansatz                    |     |                          |
| 6 | Delta-Plus-Methode                      |     |                          |
| 7 | Szenarioansatz                          |     |                          |
| 8 | Verbriefung (spezifisches Risiko)       |     |                          |
| 9 | <b>Gesamt</b>                           |     |                          |

**Begriffsbestimmungen**

*Einfache Produkte:* Bezieht sich auf Positionen in Produkten ohne Optionscharakter.

*Optionen:* Die Zeilen 5 bis 7 beziehen sich auf zusätzliche Anforderungen für Optionen (Nicht-Delta-Risiken).

## Abschnitt B – Qualitative Informationen über den auf internen Modellen basierenden Ansatz

128. In Anwendung von Artikel 455 CRR sollten Institute die in der nachstehenden Tabelle EU MRB aufgeführten Informationen bereitstellen.

**Tabelle 10: EU MRB – Qualitative Offenlegungspflichten für Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz verwenden**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Bereitstellung von Informationen über den Anwendungsbereich, über die wichtigsten Merkmale und über die Wahl der Modellparameter für die verschiedenen Modelle (Risikopotential (VaR), Risikopotential unter Stressbedingungen (sVaR), internes Modell für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko (IRC-Modell) und Messung des Gesamtrisikos), die zur aufsichtsrechtlichen Berechnung der Marktrisiken verwendet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Tabelle ist für alle Institute obligatorisch, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die ein internes Modell für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR verwenden.<br>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen über die Verwendung ihrer internen Modelle bereitzustellen, sollten Institute die wichtigsten Charakteristika der auf Gruppenebene verwendeten Modelle beschreiben (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II derselben Verordnung) und erläutern, in welchem Umfang sie alle Modelle darstellen, die auf Gruppenebene verwendet werden. Der Kommentar sollte außerdem die Prozentsätze der Eigenmittelanforderungen ausweisen, die von den beschriebenen Modellen für jedes der aufsichtsrechtlichen Modelle (VaR, sVaR, IRC-Modell und internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten) abgedeckt werden. |
| <b>Inhalt:</b> Qualitative Informationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Häufigkeit:</b> Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Format:</b> Flexibel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                  |                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer i | <b>A) Offenlegungen gemäß Artikel 455 Buchstabe a Ziffer i für Institute, die VaR-Modelle und sVaR-Modelle verwenden, sollten die folgenden Informationen abdecken:</b> |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



|                                    |                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 455                        | a)                                                                                                                                                                                                    | Wenn Institute den Anwendungsbereich des von ihnen gemäß Artikel 455 Buchstaben a und b auf internen Modellen basierenden Ansatzes beschreiben, sollten sie auch die vom VaR- und sVaR-Modell abgedeckten Tätigkeiten und Risiken beschreiben und angeben, wie sie auf Portfolios/Teilportfolios verteilt sind, für die die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat.             |
|                                    |                                                                                                                                                                                                       | Als Teil der Beschreibung des Anwendungsbereichs von VaR- und sVaR-Modellen gemäß Artikel 455 Buchstabe a sollten Institute angeben, welche Unternehmen der Gruppe die Modelle nutzen, für die die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, oder ob alle Unternehmen mit Marktrisiko dieselben Modelle nutzen.                                                                   |
| Artikel 455 Buchstabe b            | b)                                                                                                                                                                                                    | Es ist anzugeben, welche Unternehmen der Gruppe die Modelle nutzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer i   | c)                                                                                                                                                                                                    | Zu den Offenlegungen, die als Teil der allgemeinen Beschreibung der aufsichtsrechtlichen VaR- und sVaR-Modelle gemäß Artikel 455 Buchstabe a Ziffer i bereitgestellt werden, gehören auch die folgenden Informationen:                                                                                                                                                                   |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer i   | d)                                                                                                                                                                                                    | Diskussion der Hauptunterschiede (sofern vorhanden) zwischen dem für Managementzwecke und dem für aufsichtsrechtliche Zwecke genutzten Modell (10 Tage 99 %). Für VaR- und sVaR-Modelle.                                                                                                                                                                                                 |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer i   | e)                                                                                                                                                                                                    | Zu VaR-Modellen müssen Institute folgende Angaben machen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                    | e i)                                                                                                                                                                                                  | Aktualisierungshäufigkeit der Daten (Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                    | e ii)                                                                                                                                                                                                 | Länge des Datenzeitraums, der für die Kalibrierung des Modells verwendet wird Beschreibung des verwendeten Gewichtungsschemas (sofern eines verwendet wird)                                                                                                                                                                                                                              |
|                                    | e iii)                                                                                                                                                                                                | Art der Bestimmung der zehntägigen Haltedauer durch die Institute (wird z. B. ein eintägiger VaR mit der Quadratwurzel aus 10 hochskaliert, oder wird der 10-Tage-VaR im Modell direkt bestimmt)?                                                                                                                                                                                        |
|                                    | e iv)                                                                                                                                                                                                 | Aggregationsansatz, also die Methode für die Aggregation des spezifischen und allgemeinen Risikos (d. h. berechnen die Institute das spezifische Risiko als Einzelrisiko mit einer anderen Methode als der, die sie für die Berechnung des allgemeinen Risikos verwenden, oder verwenden Institute ein Einheitsmodell, das zwischen allgemeinem und spezifischem Risiko differenziert?). |
|                                    | e v)                                                                                                                                                                                                  | Bewertungsansatz (vollständige Neubewertung oder Nutzung von Näherungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                    | e vi)                                                                                                                                                                                                 | Werden bei der Simulation von potenziellen Veränderungen der Risikofaktoren absolute oder relative Renditen (oder ein gemischter Ansatz) angesetzt (d. h. anteilige Änderungen von Preisen oder Zinssätzen oder absolute Änderungen von Preisen oder Zinssätzen)?                                                                                                                        |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer i   | f)                                                                                                                                                                                                    | Zu sVaR-Modellen müssen Institute folgende Angaben machen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                    | f i)                                                                                                                                                                                                  | Art der Bestimmung der zehntägigen Haltedauer. Wird z. B. ein eintägiger VaR mit der Quadratwurzel aus 10 hochskaliert, oder wird der 10-Tage-VaR im Modell direkt bestimmt? Wenn derselbe Ansatz wie bei den VaR-Modellen verwendet wird, können Institute dies bestätigen und auf die vorstehende Offenlegung e) iii) verweisen.                                                       |
|                                    | f ii)                                                                                                                                                                                                 | der vom Institut gewählte Stresszeitraum und die Begründung dieser Wahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                    | f iii)                                                                                                                                                                                                | Bewertungsansatz (vollständige Neubewertung oder Nutzung von Näherungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer iii | g)                                                                                                                                                                                                    | Beschreibung des auf die Modellparameter angewandten Stresstests (das Hauptszenario, das entwickelt wurde, um die Merkmale der Portfolios zu erfassen, auf die VaR- und sVaR-Modelle auf Gruppenebene angewandt werden)                                                                                                                                                                  |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer iv  | h)                                                                                                                                                                                                    | Beschreibung des Ansatzes, der für den Rückvergleich/die Validierung von Genauigkeit und interner Kohärenz der Daten und Parameter genutzt wird, die für die internen Modelle und die Modellierungsverfahren verwendet werden                                                                                                                                                            |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii  | <b>B) Offenlegungen gemäß Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii für Institute, die ein IRC- Modell zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung verwenden, sollten die folgenden Informationen abdecken:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                    |                                                                                                                                                                                                       | Wenn Institute den Anwendungsbereich des von ihnen gemäß Artikel 455 Buchstaben a und b auf internen Modellen basierenden Ansatzes beschreiben, sollten sie auch die vom IRC-Modell abgedeckten Tätigkeiten und Risiken beschreiben und angeben, wie sie auf Portfolios/Teilportfolios verteilt sind, für die die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat.                       |
|                                    |                                                                                                                                                                                                       | Als Teil der Beschreibung des Anwendungsbereichs von IRC-Modellen gemäß Artikel 455 Buchstabe a sollten Institute angeben, welche Unternehmen der Gruppe die Modelle nutzen, für die die zuständige                                                                                                                                                                                      |

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                    |                                                                                                                                                                                                                                            | Behörde eine Genehmigung erteilt hat, oder ob alle Unternehmen mit Marktrisiko dieselben Modelle nutzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Artikel 455                        | a)                                                                                                                                                                                                                                         | Die allgemeine Beschreibung der Methodik, die für IRC-Modelle gemäß Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii verwendet wird, sollte Folgendes enthalten:                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Buchstabe a Ziffer ii              | a) i)                                                                                                                                                                                                                                      | Informationen über den übergreifenden Modellansatz (insbesondere die Nutzung von Modellen, die sich auf Kreditspreads oder Übergangsmatrizen stützen)                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                    | a) ii)                                                                                                                                                                                                                                     | Informationen über die Kalibrierung der Übergangsmatrix                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                    | a) iii)                                                                                                                                                                                                                                    | Informationen über den Korrelationsannahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                    | a) iv)                                                                                                                                                                                                                                     | Ansatz für die Ermittlung von Liquiditätshorizonten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                    | a) v)                                                                                                                                                                                                                                      | verwendete Methode, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                    | a) vi)                                                                                                                                                                                                                                     | für die Validierung der Modelle verwendeter Ansatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer iii | b)                                                                                                                                                                                                                                         | Beschreibung des auf die Modellparameter angewandten Stresstests (das Hauptszenario, das entwickelt wurde, um die Merkmale der Portfolios zu erfassen, auf die IRC-Modelle auf Gruppenebene angewandt werden)                                                                                                                                                                                              |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer iv  | c)                                                                                                                                                                                                                                         | Beschreibung des Ansatzes, der für den Rückvergleich/die Validierung von Genauigkeit und interner Kohärenz der Daten und Parameter genutzt wird, die für die internen IRC-Modelle und die Modellierungsverfahren verwendet werden                                                                                                                                                                          |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii  | <b>C) Offenlegungen gemäß Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii für Institute, die interne Modelle für Korrelationshandelsaktivitäten verwenden, um die Eigenmittelanforderung zu ermitteln, sollten die folgenden Informationen abdecken:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                    |                                                                                                                                                                                                                                            | Wenn Institute den Anwendungsbereich des von ihnen gemäß Artikel 455 Buchstaben a und b auf internen Modellen basierenden Ansatzes beschreiben, sollten sie auch die vom internen Modell für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckten Tätigkeiten und Risiken beschreiben und angeben, wie sie auf Portfolios/Teilportfolios verteilt sind, für die die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat. |
|                                    |                                                                                                                                                                                                                                            | Als Teil der Beschreibung des Anwendungsbereichs von internen Modellen für Korrelationshandelsaktivitäten gemäß Artikel 455 Buchstabe a sollten Institute angeben, welche Unternehmen der Gruppe die Modelle nutzen, für die die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, oder ob alle Unternehmen mit Marktrisiko dieselben Modelle nutzen.                                                       |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii  | a)                                                                                                                                                                                                                                         | Die allgemeine Beschreibung der Methodik, die für interne Modelle für Korrelationshandelsaktivitäten gemäß Artikel 455 Buchstabe a Ziffer ii verwendet wird, sollte Folgendes enthalten:                                                                                                                                                                                                                   |
|                                    | a) i)                                                                                                                                                                                                                                      | Informationen über den übergreifenden Modellansatz (insbesondere die Wahl der Modellkorrelation zwischen Ausfall/Migration und Kreditspread): i) gesonderte, aber korrelierte stochastische Prozesse als Ursache von Ausfall/Migration und Bewegungen im Kreditspread; ii) Änderungen im Kreditspread als Ursache von Ausfall/Migration ; iii) Ausfall/Migration als Ursache von Kreditspread              |
|                                    | a) ii)                                                                                                                                                                                                                                     | Informationen, die für die Kalibrierung der Parameter für die Basiskorrelation verwendet werden: Preisfindung für die Tranchen über die LGD (konstant oder stochastisch)                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                    | a) iii)                                                                                                                                                                                                                                    | Informationen über die Entscheidung hinsichtlich der Laufzeitenstruktur, von Positionen (Gewinne und Verluste auf Basis simulierter Marktbewegungen im Modell, deren Berechnung sich auf die Zeit bis zum Auslaufen der einzelnen Positionen am Ende des einjährigen Kapitalhorizonts stützt; alternativ wird die Zeit bis zum Auslaufen ab Berechnungsdatum angesetzt)                                    |
|                                    | b)                                                                                                                                                                                                                                         | Ansatz für die Ermittlung von Liquiditätshorizonten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                    | c)                                                                                                                                                                                                                                         | verwendete Methode, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                    | d)                                                                                                                                                                                                                                         | für die Validierung der Modelle verwendeter Ansatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer iii | g)                                                                                                                                                                                                                                         | Beschreibung des auf die Modellparameter angewandten Stresstests (das Hauptszenario, das entwickelt wurde, um die Merkmale der Portfolios zu erfassen, auf die Modelle für die Messung des Gesamtrisikos auf Gruppenebene angewandt werden)                                                                                                                                                                |
| Artikel 455 Buchstabe a Ziffer iv  | h)                                                                                                                                                                                                                                         | Beschreibung des Ansatzes, der für den Rückvergleich/die Validierung von Genauigkeit und interner Kohärenz der Daten und Parameter genutzt wird, die für die internen Modelle für die Messung des Gesamtrisikos und die Modellierungsverfahren verwendet werden                                                                                                                                            |

## Abschnitt C – Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

129. In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe e CRR sollten Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 derselben Verordnung berechnen (interne Modelle für das Marktrisiko), Informationen im Format der Vorlage EU MR2-A sowie die in der nachstehenden Vorlage EU MR2-B aufgeführten Informationen offenlegen.

### Vorlage 35: EU MR2-A – Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

|                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Darstellung der Komponenten der Eigenmittelanforderungen nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz für das Marktrisiko.                                                                                               |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die einen auf internen Modellen basierenden Ansatz für das Marktrisiko verwenden.                |
| <b>Inhalt:</b> Eigenmittelanforderungen und RWA (gemäß den Vorgaben von Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR).                                                                                                                               |
| <b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Format:</b> Fest                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern. |

|          |                                                                                                                                                                                    | a   | b                        |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------|
|          |                                                                                                                                                                                    | RWA | Eigenmittelanforderungen |
| <b>1</b> | <b>VaR</b> (der größere der Werte a) und b))                                                                                                                                       |     |                          |
| a)       | Vortageswert des VaR (Artikel 365 Absatz 1 CRR (VaRt-1))                                                                                                                           |     |                          |
| b)       | Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des VaR (Artikel 365 Absatz 1 CRR) (VaRavg) x Multiplikationsfaktor (mc) gemäß Artikel 366 CRR   |     |                          |
| <b>2</b> | <b>sVaR</b> (der größere der Werte a) und b))                                                                                                                                      |     |                          |
| a)       | Letzter sVaR (Artikel 365 Absatz 2 CRR (sVaRt-1))                                                                                                                                  |     |                          |
| b)       | Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des sVaR (Artikel 365 Absatz 2 CRR) (sVaRavg) x Multiplikationsfaktor (ms) gemäß Artikel 366 CRR |     |                          |
| <b>3</b> | <b>IRC</b> (der größere der Werte a) und b))                                                                                                                                       |     |                          |
| a)       | Jüngster IRC-Wert (zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken, berechnet gemäß Artikel 370 und 371 CRR)                                                                            |     |                          |
| b)       | Durchschnitt des IRC-Wertes über die vorangehenden 12 Wochen                                                                                                                       |     |                          |
| <b>4</b> | Internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten (der größte der Werte a), b) und c))                                                                                            |     |                          |
| a)       | Jüngste Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio (Artikel 377 CRR)                                                                                                       |     |                          |
| b)       | Durchschnitt der Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio über die vorangehenden 12 Wochen                                                                               |     |                          |
| c)       | 8 % der Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für die jüngste Risikomaßzahl für das Korrelationshandelsportfolio (Artikel 338 Absatz 4 CRR)                                   |     |                          |
| <b>5</b> | <b>Sonstige</b>                                                                                                                                                                    |     |                          |

|          |               |  |  |
|----------|---------------|--|--|
| <b>6</b> | <b>Gesamt</b> |  |  |
|----------|---------------|--|--|

**Begriffsbestimmungen**

*Sonstige:* Bezieht sich auf sonstige Eigenmittelanforderungen, die Aufsichtsbehörden für Institute vorschreiben, die einen auf internen Modellen basierenden Ansatz für das Marktrisiko verwenden (z. B. Kapitalaufschläge gemäß Artikel 101 der Richtlinie 213/36/EU).

**Vorlage 36: EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck:</b> Darstellung einer Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den Markt-RWA (gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b), die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) ermittelt werden.                                                                        |
| <b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einen auf internen Modellen basierenden Ansatz verwenden dürfen. |
| <b>Inhalt:</b> RWA für das Marktrisiko. Die Änderungen in den RWA-Beträgen über den Berichtszeitraum sollten sich für alle wichtigen Ursachen auf angemessene Schätzungen der Werte durch das Institut stützen.                                                                     |
| <b>Häufigkeit:</b> Vierteljährlich                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Format:</b> Festes Format für alle Spalten sowie für die Zeilen 1 und 8. Institute können zusätzliche Zeilen zwischen den Zeilen 7 und 8 einfügen, um weitere Elemente offenzulegen, die zu RWA-Schwankungen beitragen.                                                          |
| <b>Begleitender Freitext:</b> Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.                                         |

|          |                                                      | a   | b    | c   | d                                                  | e        | f                                     | g                                |
|----------|------------------------------------------------------|-----|------|-----|----------------------------------------------------|----------|---------------------------------------|----------------------------------|
|          |                                                      | VaR | sVaR | IRC | Internes Modell für Korrelationshändelsaktivitäten | Sonstige | Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA) | Gesamte Eigenmittelanforderungen |
| <b>1</b> | <b>RWA am Ende des vorigen Quartals</b>              |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 1a       | <i>Regulatorische Anpassungen</i>                    |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 1b       | <i>RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)</i>  |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 2        | Entwicklungen in den Risikoniveaus                   |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 3        | Modellaktualisierungen/-änderungen                   |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 4        | Methoden und Vorschriften                            |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 5        | Erwerb und Veräußerungen                             |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 6        | Wechselkursschwankungen                              |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 7        | Sonstige                                             |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 8a       | <i>RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)</i> |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| 8b       | <i>Regulatorische Anpassungen</i>                    |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |
| <b>8</b> | <b>RWA am Ende des Berichtszeitraums</b>             |     |      |     |                                                    |          |                                       |                                  |

**Begriffsbestimmungen****Zeilen**

*Entwicklungen in den Risikoniveaus* Änderungen durch Änderungen der Positionen.

*Modelländerungen:* Wichtige Anpassungen des Modells zur Berücksichtigung neuer Erfahrungen (z. B. Neukalibrierung) und bedeutsame Veränderungen im Anwendungsbereich des Modells. Wenn Modelle mehrfach aktualisiert wurden, können zusätzliche Zeilen erforderlich werden.

*Methoden und Vorschriften:* Änderungen der Berechnungsmethoden, die auf Änderungen der Regulierungspolitik zurückzuführen sind.

*Erwerb und Veräußerungen:* Änderungen infolge des Erwerbs oder der Veräußerung von Geschäftsbereichen/Produktlinien oder von Gesellschaften.

*Wechselkursschwankungen:* Änderungen, die sich aus Schwankungen bei der Fremdwährungsumrechnung ergeben.

*Sonstige:* Diese Kategorie ist für die Erfassung von Änderungen zu verwenden, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen. Institute sollten zusätzliche Zeilen zwischen den Zeilen 6 und 7 einfügen, um sonstige wichtige Ursachen für RWA-Schwankungen im Berichtszeitraum offenzulegen.

Die Zeilen 1a/1b und 8a/8b sind zu verwenden, wenn die RWA/Eigenmittelanforderungen für eine der Spalten a bis d im 60-Tagedurchschnitt (für VaR und sVaR), im 12-Wochendurchschnitt oder als Untergrenze (im IRC-Modell und bei der Messung des Gesamtrisikos) ermittelt werden, und nicht als RWA/Eigenmittelanforderungen am Ende des Zeitraums (des vorigen oder des Berichtszeitraums), wie in der Vorlage MR2-A Zeilen 1a, 2a, 3a und 4a festgelegt. In diesen Fällen sorgen zusätzliche Zeilen für die regulatorische Anpassung (wie oben in den Zeilen 1a und 8b vorgestellt) dafür, dass das Institut die Ursachen der Änderungen in den RWA/Eigenmittelanforderungen auf Grundlage der letzten Ermittlung der RWA/Eigenmittelanforderungen am Ende des Zeitraums (des vorigen oder des Berichtszeitraums), die in den Zeilen 1a und 8b offengelegt werden, bereitstellen kann. In diesem Fall sorgen die Zeilen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 für die Übereinstimmung des Wertes in den Zeilen 1a und 8b.

#### Spalten

*RWA am Ende des Berichtszeitraums (Spalte VaR):* Abgeleitete RWA, entsprechend (Eigenmittelanforderungen gemäß den aufsichtsrechtlichen VaR (10 Tage 99 %) sowie zusätzliche Eigenmittelanforderung entsprechend dem VaR-Modell auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde) x 12,5. Dieser Betrag sollte mit dem in Vorlage EU MR2-A ausgewiesenen Betrag übereinstimmen (Zeile 1/Spalte a).

*RWA am Ende des Berichtszeitraums (Spalte sVaR):* Abgeleitete RWA, entsprechend (Eigenmittelanforderungen gemäß VaR unter Stressbedingungen (10 Tage 99 %) sowie zusätzliche Eigenmittelanforderung auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde) x 12,5. Dieser Betrag sollte mit dem in Vorlage EU MR2-A ausgewiesenen Betrag übereinstimmen (Zeile 2/Spalte a).

*RWA am Ende des Berichtszeitraums (Spalte IRC):* Abgeleitete RWA, entsprechend (Eigenmittelanforderungen wie für die Berechnung des IRC sowie zusätzliche Eigenmittelanforderung auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Multiplikator)) x 12,5. Dieser Betrag sollte mit dem in Vorlage EU MR2-A ausgewiesenen Betrag übereinstimmen (Zeile 3/Spalte a).

*RWA am Ende des Berichtszeitraums (Spalte Messung des Gesamtrisikos):* Abgeleitete RWA, entsprechend (Eigenmittelanforderungen wie für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Gesamtrisiko sowie zusätzliche Eigenmittelanforderung auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde) x 12,5. Dieser Betrag sollte mit dem in Vorlage EU MR2-A ausgewiesenen Betrag übereinstimmen (Zeile 4/Spalte a).

*RWA am Ende des Berichtszeitraums (Spalte Sonstige):* Abgeleitete RWA, entsprechend besonderen Eigenmittelanforderungen (speziell für den Rechtsraum oder das Unternehmen) auf Grundlage von Modellansätzen, die über VaR, sVaR, IRC und die Messung des Gesamtrisikos nicht ausgewiesen werden. Wenn Rechtsräume mehrere besondere Eigenmittelanforderungen vorsehen, können zusätzliche Spalten eingefügt werden.

*RWA insgesamt am Ende des Berichtszeitraums:* Abgeleitete RWA, entsprechend Eigenmittelanforderungen insgesamt für Marktrisiken (auf Grundlage eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes x 12,5). Dieser Betrag sollte mit den Beträgen übereinstimmen, die in Vorlage EU OV1 Spalte „RWA“ sowie in Vorlage EU MR2-A ausgewiesen werden (Zeile Gesamt/Spalte a).

*Gesamte Eigenmittelanforderungen:* Dieser Betrag sollte mit den Beträgen übereinstimmen, die in Vorlage EU OV1 Spalte „Mindest eigenmittelanforderungen“ sowie in Vorlage EU MR2-A ausgewiesen werden (Zeile Gesamt/Spalte b).

## Abschnitt D – Weitere quantitative Informationen über das Marktrisiko nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

130. In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe d CRR sollten Institute die in der nachstehenden Tabelle EU MR3 aufgeführten Informationen bereitstellen.

#### Vorlage 37: EU MR3 – IMA-Werte für Handelsportfolios

**Zweck:** Angabe der Werte (Höchstwert, Mindestwert, Durchschnittswert und Wert am Ende des Berichtszeitraums), die sich aus den verschiedenen Arten von Modellen ergeben, deren Verwendung zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Gruppenebene genehmigt wurde, bevor gemäß Artikel 365 Teil 3 Titel V Kapitel 5 der CRR zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgeschlagen werden.

**Anwendungsbereich:** Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einen auf internen Modellen basierenden Ansatz verwenden dürfen.

**Inhalt:** Ergebnisse der internen Modelle, deren Verwendung gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Gruppenebene genehmigt wurde (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II derselben Verordnung).

**Häufigkeit:** Halbjährlich

**Format:** Fest

**Begleitender Freitext:** Von den Instituten wird erwartet, dass sie der Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, in dem sie alle bedeutsamen Änderungen im Berichtszeitraum und die wichtigsten Ursachen dieser Änderungen erläutern.

|                                                           |                                    | a |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------|---|
| <b>VaR (10 Tage 99 %)</b>                                 |                                    |   |
| 1                                                         | Höchstwert                         |   |
| 2                                                         | Durchschnittswert                  |   |
| 3                                                         | Mindestwert                        |   |
| 4                                                         | Wert am Ende des Berichtszeitraums |   |
| <b>sVaR (10 Tage 99 %)</b>                                |                                    |   |
| 5                                                         | Höchstwert                         |   |
| 6                                                         | Durchschnittswert                  |   |
| 7                                                         | Mindestwert                        |   |
| 8                                                         | Wert am Ende des Berichtszeitraums |   |
| <b>IRC (99,9 %)</b>                                       |                                    |   |
| 9                                                         | Höchstwert                         |   |
| 10                                                        | Durchschnittswert                  |   |
| 11                                                        | Mindestwert                        |   |
| 12                                                        | Wert am Ende des Berichtszeitraums |   |
| <b>Internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten</b> |                                    |   |
| 13                                                        | Höchstwert                         |   |
| 14                                                        | Durchschnittswert                  |   |
| 15                                                        | Mindestwert                        |   |
| 16                                                        | Wert am Ende des Berichtszeitraums |   |

#### Begriffsbestimmungen

**VaR:** In dieser Vorlage bezieht sich die Angabe auf den aufsichtsrechtlichen VaR, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen mit Merkmalen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 2 der CRR genutzt wird. Die ausgewiesenen Beträge enthalten keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Ermessen der Aufsichtsbehörde (z. B. in Zusammenhang mit dem Multiplikator).

**sVaR:** In dieser Vorlage bezieht sich die Angabe auf den aufsichtsrechtlichen sVaR, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen mit Merkmalen gemäß Teil 3 Titel V Kapitel 5 Abschnitt 2 der CRR genutzt wird. Die ausgewiesenen Beträge enthalten keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Ermessen der Aufsichtsbehörde (Multiplikator).

**IRC:** Bezieht sich auf den zusätzlichen Risikoaufschlag, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendet wird. Die ausgewiesenen Beträge enthalten keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Ermessen der Aufsichtsbehörde (Multiplikator).

**Eigenmittelanforderung für das Gesamtrisiko:** Bei den Zeilen 13, 14, 15 und 16 handelt es sich um Angaben ohne Anwendung einer Untergrenze; die Berechnung der Untergrenze wird in den Angaben für das Ende des Berichtszeitraums in Vorlage EU MR2-A, Zeile 4c in Spalte b berücksichtigt.

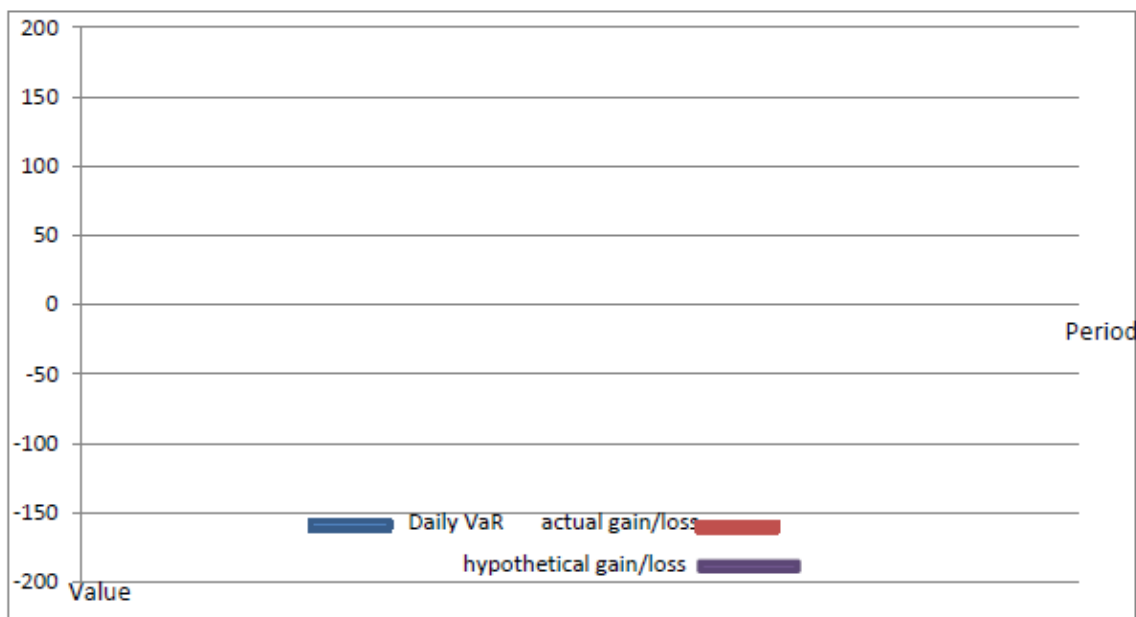
**Höchstwert, Durchschnittswert, Mindestwert und Wert am Ende des Berichtszeitraums** sind in Anwendung von Artikel 455 Buchstabe d Ziffern i bis iii für den Berichtszeitraum und für dessen Ende auszuweisen. Deshalb müssen diese Werte nicht mit den Angaben in der Vorlage EU MR2-A übereinstimmen, die nach den aufsichtsrechtlichen Regeln gemäß Artikel 364 CRR plus zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Ermessen der Aufsichtsbehörde berechnet werden – z. B. sollte der durchschnittliche VaR in Vorlage EU MR2-A Zeile 1b der Durchschnitt des täglichen VaR (99. Perzentil eines einseitigen Konfidenzintervalls, Haltedauer von zehn Tagen) für jeden der vorangegangenen 60 Geschäftstage sein, während der in Vorlage EU MR3 auszuweisende Wert der Durchschnittswert im Berichtszeitraum ist und sich deshalb auf ein halbes Jahr bezieht.

131. In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe f CRR sollten Institute den gewichteten Durchschnitt der Liquiditätshorizonte offenlegen, die in die internen Modelle eingehen, mit denen die Eigenmittelanforderungen für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken und für den Korrelationshandel berechnet werden (wie in den Informationen über die Einträge in Tabelle EU MRB B) b) bzw. EU MRB C) b) beschrieben. Die offengelegten Daten sollten die Überwachung des Liquiditätshorizonts insbesondere gemäß Artikel 374 Absätze 3 bis 5 und Artikel 377 Absatz 2 CRR ermöglichen.
132. In Anwendung von Artikel 455 Buchstabe g CRR sollten Institute die in der nachstehenden Tabelle EU MR4 aufgeführten Informationen bereitstellen.

**Vorlage 38: EU MR4 – Vergleich der VaR-Schätzwerte mit Gewinnen/Verlusten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Zweck:</b> Darstellung eines Vergleichs zwischen den Ergebnissen der Schätzungen mit dem aufsichtsrechtlichen VaR-Modell, das gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR genehmigt wurde, und den hypothetischen und tatsächlichen Handelsergebnissen, um die Häufigkeit und das Ausmaß von Rückvergleichsausnahmen zu verdeutlichen und die gravierendsten Ausreißer unter den Ergebnissen des Rückvergleichs zu analysieren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Anwendungsbereich:</b> Die Vorlage ist von allen Instituten zu verwenden, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt, und die einen auf internen Modellen basierenden Ansatz für ihre Marktrisiken verwenden. Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen über den Rückvergleich ihrer internen Modelle bereitzustellen, sollten Institute die wichtigsten Modelle in diese Vorlage aufnehmen, deren Verwendung auf Gruppenebene genehmigt wurde (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel I Kapitel 2 derselben Verordnung) und erläutern, in welchem Umfang sie die Modelle repräsentieren, die auf Gruppenebene verwendet werden. Der Kommentar sollte außerdem die Prozentsätze der Eigenmittelanforderungen ausweisen, die von den Modellen abgedeckt werden, deren Rückvergleichsergebnisse in Vorlage EU MR4 dargestellt werden.</p> |
| <p><b>Inhalt:</b> Ergebnisse der VaR-Modelle</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>Häufigkeit:</b> Halbjährlich</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>Format:</b> Flexibel</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>Begleitender Freitext:</b> Institute müssen eine Analyse der „Ausreißer“ (Rückvergleichsausnahmen gemäß Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) in den Rückvergleichsergebnissen vorlegen, indem sie die Datumsangaben und die entsprechende Überschreitung (VaR minus Gewinne und Verluste) ausweisen. In der Analyse sind mindestens die wichtigsten Ursachen der Ausnahmen zu benennen. Institute sollten ähnliche Vergleiche für die tatsächlichen Gewinne und Verluste sowie für die hypothetischen Gewinne und Verluste offenlegen (gemäß Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Institute müssen Informationen über die tatsächlichen Gewinne und Verluste bereitstellen und insbesondere deutlich machen, ob diese auch Reserven einschließen, und wenn nicht, wie Reserven in das Rückvergleichsverfahren eingebunden werden.</p>                             |





Period

Zeitraum

Daily VaR

Täglicher VaR

actual gain/loss

Tatsächlicher Gewinn/Verlust

hypothetical gain

Hypothetischer Gewinn

Value

Wert

*Täglicher VaR:* In dieser Vorlage das Risikomaß (das für aufsichtsrechtliche Zwecke mit Merkmalen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 2 der CRR genutzt wird), kalibriert auf eine eintägige Haltedauer zum Vergleich mit den Handelsergebnissen (Konfidenzniveau 99 %).

*Hypothetischer Gewinn/Verlust:* Grundlage sind hypothetische Änderungen des Portfoliowerts, zu denen es käme, blieben die Tagesabschlusspositionen unverändert.

## 4.14 Vergütung

133. Die Offenlegungspflichten in Artikel 450 CRR werden durch die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA-Leitlinien 2015/22) konkretisiert.

## 4.15 Verschuldungsquote

134. Die nach Artikel 451 CRR erforderlichen Offenlegungen werden in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 konkretisiert.

## 4.16 Bereitstellung der Informationen

135. Zusätzlich zu dem eigenständigen Dokument, auf das in Abschnitt 4.2 Abschnitt D der vorliegenden Leitlinien verwiesen wurde, kann ein Institut die quantitativen Offenlegungen, die gemäß den Artikeln in Teil 8 der CRR erfolgen und zu denen die vorliegenden Leitlinien



Vorgaben enthalten, auf seiner Website und in einem editierbaren Format zur Verfügung stellen.

## Anhang 1 – Die Leitlinien im Überblick

---

Anhang 1 vermittelt einen gesonderten Überblick über die Leitlinien. Dazu wird für jede Tabelle, Vorlage oder Textvorgabe der vorliegenden Leitlinien folgendes ausgewiesen:

- Anwendungsbereich
- Häufigkeit der Offenlegung (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)

| TABELLE/VORLAGE                                                                                                                                                      | ANWENDUNGSBEREICH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | HÄUFIGKEIT<br>DER<br>OFFENLEGUN<br>G |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Tabelle 1 – EU OVA: Risikomanagementkonzept des Instituts                                                                                                            | Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Jährlich                             |
| Tabelle 2 – EU CRA: Allgemeine qualitative Information über Kreditrisiken                                                                                            | Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Jährlich                             |
| Tabelle 3 – EU CCRA: Qualitative Offenlegungspflichten zum Gegenparteiausfallrisiko                                                                                  | Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Jährlich                             |
| Tabelle 4 – EU MRA: Qualitative Offenlegungspflichten zum Marktrisiko                                                                                                | Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend, die bei ihren Handelstätigkeiten einer Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko unterliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Jährlich                             |
| Tabelle 5 – EU LIA: Erläuterung der Unterschiede zwischen den Forderungsbeträgen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke                            | Die Tabelle gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Jährlich                             |
| Tabelle 6 – EU CRB-A: Ergänzende Offenlegung in Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva                                                                       | Die Tabelle gilt für alle Institute, nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Jährlich                             |
| Tabelle 7 – EU CRC: Qualitative Offenlegungspflichten zu Kreditrisikominderungstechniken                                                                             | Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Jährlich                             |
| Tabelle 8 – EU CRD: Qualitative Offenlegungspflichten zur Nutzung externer Bonitätsbeurteilungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko durch Institute | Die Tabelle gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnen.<br>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen bereitzustellen, kann ein Institut beschließen, die in der Tabelle geforderten Informationen nicht offenzulegen, wenn die Forderungen und die risikogewichteten Forderungsbeträge, die durch Berechnung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 ermittelt werden, nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung nicht wesentlich sind, wie in den EBA-Leitlinien GL/2014/14 festgelegt. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen weder aussagekräftig für Nutzer noch wesentlich sind, und eine Beschreibung der betroffenen Forderungsklassen und des durch diese Forderungsklassen dargestellten aggregierten Gesamtrisikos beifügen. | Jährlich                             |
| Tabelle 9 – EU CRE: Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit IRB-Modellen                                                                               | Die Tabelle ist von Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien anzuwenden, denen die Nutzung des fortgeschrittenen Ansatzes für interne Ratings (AIRB) oder des Basisansatzes für interne Ratings (FIRB) zur Berechnung einiger oder aller ihrer Forderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 575/2013 gestattet ist.<br>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen bereitzustellen, sollten Institute die wichtigsten Merkmale der auf gruppenübergreifender Ebene verwendeten Modelle beschreiben (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II derselben Verordnung) und erläutern, wie der Anwendungsbereich der Modelle ermittelt wurde. Dem Kommentar sollte der Prozentsatz der RWA zu entnehmen sein, der für jedes aufsichtsrechtliche Portfolio des Instituts von den Modellen abgedeckt wird.                                                                                                                                                                                                                       | Jährlich                             |

| TABELLE/VORLAGE                                                                                                                                                                              | ANWENDUNGSBEREICH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | HÄUFIGKEIT<br>DER<br>OFFENLEGUN<br>G |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Tabelle 10 – EU MRB: Qualitative Offenlegungspflichten für Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz verwenden                                                             | <p>Die Tabelle ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend, die ein internes Modell für die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) 575/2013 verwenden.</p> <p>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen über die Verwendung ihrer internen Modelle bereitzustellen, sollten Institute die wichtigsten Charakteristika der auf gruppenübergreifender Ebene verwendeten Modelle beschreiben (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel II derselben Verordnung) und erläutern, in welchem Umfang sie alle Modelle beschreiben, die auf Gruppenebene verwendet werden. Der Kommentar sollte außerdem die Prozentsätze der Eigenmittelanforderungen ausweisen, die von den beschriebenen Modellen für jedes der aufsichtsrechtlichen Modelle (VaR, VaR unter Stressbedingungen, IRC und Messung des Gesamtrisikos) abgedeckt werden.</p> | Jährlich                             |
| Vorlage 1 – EU LI1: Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke und Abbildung von Abschlusskategorien auf regulatorische Risikokategorien | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien. Institute, die keine konsolidierten Abschlüsse veröffentlichen müssen, haben nur die Spalten b bis g offenzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Jährlich                             |
| Vorlage 2 – EU LI2: Wichtige Ursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Forderungsbeträgen und Buchwerten in Abschlüssen                                                        | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Jährlich                             |
| Vorlage 3 – EU LI3: Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)                                                                               | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Jährlich                             |
| Vorlage 4 – EU OV1: Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)                                                                                                                             | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vierteljährlich                      |
| Vorlage 5 – EU CR10: IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen)                                                                                                                           | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien, die gemäß Artikel 153 Absatz 5 oder Artikel 155 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 einen der in der Vorlage aufgeführten Ansätze nutzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Halbjährlich                         |
| Vorlage 6 – EU INS1: Nicht in Abzug gebrachte Beteiligungen an Versicherungsunternehmen                                                                                                      | <p>Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien, die Methode 1, 2 oder 3 aus Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG anwenden müssen, oder denen dies von ihren zuständigen Behörden gestattet wurde, und denen gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 575/2013 gestattet ist, ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungsholdinggesellschaft bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen auf Einzel-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis nicht in Abzug zu bringen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Halbjährlich                         |

| TABELLE/VORLAGE                                                                                                  | ANWENDUNGSBEREICH                                                          | HÄUFIGKEIT<br>DER<br>OFFENLEGUN<br>G |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Vorlage 7 – EU CRB-B: Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen                       | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Jährlich                             |
| Vorlage 8 – EU CRB-C: Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen                                          | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Jährlich                             |
| Vorlage 9 – EU CRB-D: Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien      | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Jährlich                             |
| Vorlage 10 – EU CRB-E: Restlaufzeit von Risikopositionen                                                         | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Jährlich                             |
| Vorlage 11 – EU CR1-A: Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument             | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Halbjährlich                         |
| Vorlage 12 – EU CR1-B: Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien  | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien nimmt. | Halbjährlich                         |
| Vorlage 13 – EU CR1-C: Kreditqualität von Risikopositionen nach Geografie                                        | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Halbjährlich                         |
| Vorlage 14 – EU CR1-D: Laufzeitenstruktur von überfälligen Forderungen                                           | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Halbjährlich                         |
| Vorlage 15 – EU CR1-E: Notleidende und unterlassene Forderungen                                                  | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Halbjährlich                         |
| Vorlage 16 – EU CR2-A: Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen            | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Halbjährlich                         |
| Vorlage 17 – EU CR2-B: Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Halbjährlich                         |
| Vorlage 18 – EU CR3: Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht                                                 | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.       | Halbjährlich                         |

| TABELLE/VORLAGE                                                                                                          | ANWENDUNGSBEREICH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | HÄUFIGKEIT<br>DER<br>OFFENLEGUN<br>G |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Vorlage 19 – EU CR4: Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung                                 | <p>Die Tabelle ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnen.</p> <p>Die Vorlage EU CR4 erfasst keine derivativen Instrumente, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 oder Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f derselben Verordnung unterliegen, und deren aufsichtsrechtlicher Risikopositionswert nach den Methoden des zuvor erwähnten Kapitels berechnet wird.</p> <p>Ein Institut kann Forderungen gemäß Kapitel 3 derselben Verordnung risikogewichten, und die gemäß Kapitel 2 berechneten Forderungen und RWA-Beträge sind nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung nicht wesentlich (wie in den EBA-Leitlinien GL/2014/14 festgelegt). Unter diesen Umständen – und um für die Nutzer nur aussagekräftige Informationen bereitzustellen – kann ein Institut beschließen, Vorlage EU CR4 nicht offenzulegen. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen in Vorlage EU CR4 für Nutzer nicht aussagekräftig sind. Die Erläuterung sollte eine Beschreibung der in den jeweiligen Forderungsklassen enthaltenen Forderungen sowie den aggregierten Gesamtwert der RWA dieser Forderungsklassen enthalten.</p> | Halbjährlich                         |
| Vorlage 20 – EU CR5: Standardansatz                                                                                      | <p>Die Tabelle ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnen.</p> <p>Ein Institut risikogewichtet Forderungen gemäß Kapitel 3 derselben Verordnung, und die gemäß Kapitel 2 berechneten Forderungen und RWA-Beträge sind nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung nicht wesentlich (wie in den EBA-Leitlinien GL/2014/14 festgelegt). Unter diesen Umständen – und um für die Nutzer nur aussagekräftige Informationen bereitzustellen – kann ein Institut beschließen, Vorlage EU CR5 nicht offenzulegen. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen in Vorlage EU CR5 für Nutzer nicht aussagekräftig sind. Die Erläuterung sollte eine Beschreibung der in den jeweiligen Forderungsklassen enthaltenen Forderungen sowie den aggregierten Gesamtwert der RWA dieser Forderungsklassen enthalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Halbjährlich                         |
| Vorlage 21 – EU CR6: IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen                             | <p>Die Vorlage ist von Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien anzuwenden, die den AIRB- oder den FIRB-Ansatz zur Berechnung einiger oder aller ihrer Forderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 575/2013 verwenden. Verwendet ein Institut sowohl den FIRB- als auch den AIRB-Ansatz, hat es für jeden Ansatz eine Vorlage offenzulegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Halbjährlich                         |
| Vorlage 22 – EU CR7: IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA | <p>Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die den AIRB- und/oder den FIRB-Ansatz für einige oder alle ihrer Forderungen verwenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Halbjährlich                         |

| TABELLE/VORLAGE                                                                                                          | ANWENDUNGSBEREICH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | HÄUFIGKEIT<br>DER<br>OFFENLEGUN<br>G |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Vorlage 23 – EU CR8: RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz                                                | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die den AIRB- und/oder den FIRB-Ansatz verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Vierteljährlich                      |
| Vorlage 24 – EU CR9: IRB-Ansatz – Rückvergleich der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) je Forderungsklasse                   | <p>Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die den AIRB- und/oder den FIRB-Ansatz verwenden. Sofern ein Institut den FIRB-Ansatz für bestimmte Forderungen verwendet und den AIRB-Ansatz für andere, muss es zwei gesonderte Portfolioaufschlüsselungen in gesonderten Vorlagen offenlegen.</p> <p>Um für die Nutzer über diese Vorlage aussagekräftige Informationen über den Rückvergleich ihrer internen Modelle bereitzustellen, müssen Institute in dieser Vorlage die wichtigsten auf gruppenübergreifender Ebene verwendeten Modelle berücksichtigen (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis) und erläutern, wie der Anwendungsbereich der beschriebenen Modelle ermittelt wurde. Dem Kommentar muss der Prozentsatz der RWA zu entnehmen sein, der für jedes aufsichtsrechtliche Portfolio des Instituts von den Modellen abgedeckt wird, für die hier Ergebnisse des Rückvergleichs ausgewiesen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Jährlich                             |
| Vorlage 25 – EU CCR1: Analyse des Gegenparteiausfallrisikos nach Ansatz                                                  | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die Instrumente besitzen, für die Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 berechnet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Halbjährlich                         |
| Vorlage 26 – EU CCR2: Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung                                       | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die Forderungen besitzen, die gemäß Teil 3 Titel VI Artikel 382 der Verordnung (EU) 575/2013 Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Halbjährlich                         |
| Vorlage 27 – EU CCR8: Forderungen an ZGP                                                                                 | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Halbjährlich                         |
| Vorlage 28 – EU CCR3: Standardansatz – Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko | <p>Die Vorlage ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend, die den Standardansatz für das Kreditrisiko verwenden, um RWA für Gegenparteiausfallrisikopositionen gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 575/2013 zu berechnen, unabhängig davon, welcher Ansatz für die Ermittlung der Forderungshöhe bei Ausfall gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 derselben Verordnung verwendet wurde.</p> <p>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen bereitzustellen, kann ein Institut beschließen, die in der Tabelle geforderten Informationen nicht offenzulegen, wenn die Forderungen und die risikogewichteten Forderungsbeträge, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 ermittelt werden, nach Artikel 432 Absatz 1 derselben Verordnung nicht wesentlich sind, wie in den EBA-Leitlinien GL/2014/14 festgelegt. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien sollte das Institut auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Außerdem sollte es erläutern, warum es der Auffassung ist, dass die Informationen weder aussagekräftig für Nutzer noch wesentlich sind, und eine Beschreibung der betroffenen Forderungsklassen sowie des durch diese Forderungsklasse dargestellten aggregierten Gesamtrisikos beifügen.</p> | Halbjährlich                         |

| TABELLE/VORLAGE                                                                                                                         | ANWENDUNGSBEREICH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | HÄUFIGKEIT<br>DER<br>OFFENLEGUN<br>G |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Vorlage 29 – EU CCR4: IRB-Ansatz –<br>Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Portfolio und<br>PD-Skala                                 | <p>Die Vorlage ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend, die den AIRB- oder den FIRB-Ansatz verwenden, um RWA für Kontrahentenrisikopositionen gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 575/2013 zu berechnen, unabhängig davon, welcher Ansatz für die Ermittlung der Forderungshöhe bei Ausfall gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 derselben Verordnung verwendet wurde. Sofern ein Institut den FIRB-Ansatz für bestimmte Forderungen verwendet und den AIRB-Ansatz für andere, muss es zwei gesonderte Portfolioaufschlüsselungen in zwei gesonderten Vorlagen offenlegen.</p> <p>Um aussagekräftige Informationen bereitzustellen, sollten Institute in dieser Vorlage die wichtigsten auf gruppenübergreifender Ebene verwendeten Modelle berücksichtigen (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis) und erläutern, wie der Anwendungsbereich der in dieser Vorlage beschriebenen Modelle ermittelt wurde. Dem Kommentar sollte der Prozentsatz der RWA zu entnehmen sein, der für jedes aufsichtsrechtliche Portfolio des Instituts von den Modellen abgedeckt wird.</p> | Halbjährlich                         |
| Vorlage 30 – EU CCR7: RWA-Flussrechnung der<br>Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen<br>Modell beruhenden Methode (IMM) | <p>Die Vorlage ist für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien verpflichtend, die die auf einem internen Modell beruhende Methode zur Ermittlung der Forderungshöhe bei Ausfall von Risikopositionen verwenden, die dem CCR-Rahmen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, unabhängig vom Kreditrisikoansatz, der für die Berechnung der RWA aus der Forderungshöhe bei Ausfall verwendet wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Vierteljährlich                      |
| Vorlage 31 – EU CCR5-A: Auswirkungen des Nettings<br>und gehaltener Sicherheiten auf Forderungswerte                                    | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Halbjährlich                         |
| Vorlage 32- EU CCR5-B: Zusammensetzung der<br>Sicherheiten für Forderungen, die dem<br>Gegenparteiausfallrisiko unterliegen             | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Halbjährlich                         |
| Vorlage 33- EU CCR6: Durch Kreditderivate besicherte<br>Risikopositionen                                                                | Die Vorlage gilt für alle Institute nach Absatz 7 dieser Leitlinien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Halbjährlich                         |



| TABELLE/VORLAGE                                                                                                  | ANWENDUNGSBEREICH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | HÄUFIGKEIT<br>DER<br>OFFENLEGUN<br>G |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Template 34- EU MR1: Marktrisiko nach dem Standardansatz                                                         | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen. Für Institute, die interne Modelle gemäß Kapitel 5 desselben Titels verwenden, können die risikogewichteten Aktiva (RWA) im Standardansatz nach Artikel 432 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als nicht wesentlich gelten (wie in den EBA-Leitlinien GL/2014/14 festgelegt). Unter diesen Umständen – und um für die Nutzer nur aussagekräftige Informationen bereitzustellen – können Institute beschließen, Vorlage EU MR1 nicht offenzulegen. Gemäß diesem Artikel und Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien können Institute auf diesen Umstand deutlich hinweisen und erläutern, warum sie der Auffassung sind, dass diese Informationen für Nutzer nicht aussagekräftig sind. Die Erläuterung sollte eine Beschreibung der in den jeweiligen Risikoportfolios enthaltenen Forderungen sowie den aggregierten Gesamtwert der RWA dieser Forderungen enthalten. | Halbjährlich                         |
| Vorlage 35- EU MR2-A: Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz                                    | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die einen auf internen Modellen basierenden Ansatz für das Marktrisiko verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Halbjährlich                         |
| Vorlage 36- EU MR2-B: RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einen auf internen Modellen basierenden Ansatz verwenden dürfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Vierteljährlich                      |
| Template 37- EU MR3: IMA-Werte für Handelsportfolios                                                             | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einen auf internen Modellen basierenden Ansatz verwenden dürfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Halbjährlich                         |
| Template 38- EU MR4: Vergleich der VaR-Schätzwerte mit Gewinnen/Verlusten                                        | Die Vorlage ist von allen Instituten nach Absatz 7 dieser Leitlinien zu verwenden, die einen auf internen Modellen basierenden Ansatz für ihr Marktrisiko verwenden.<br>Um für die Nutzer aussagekräftige Informationen über den Rückvergleich ihrer internen Modelle bereitzustellen, müssen Institute die wichtigsten Modelle in diese Vorlage aufnehmen, deren Verwendung auf gruppenübergreifender Ebene genehmigt wurde (im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Teil 1 Titel I Kapitel 2 derselben Verordnung), und erläutern, in welchem Umfang sie die Modelle beschreiben, die auf Gruppenebene verwendet werden. Der Kommentar sollte außerdem die Prozentsätze der Eigenmittelanforderungen ausweisen, die von den Modellen abgedeckt werden, deren Rückvergleichsergebnisse in Vorlage EU MR4 dargestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                           | Halbjährlich                         |